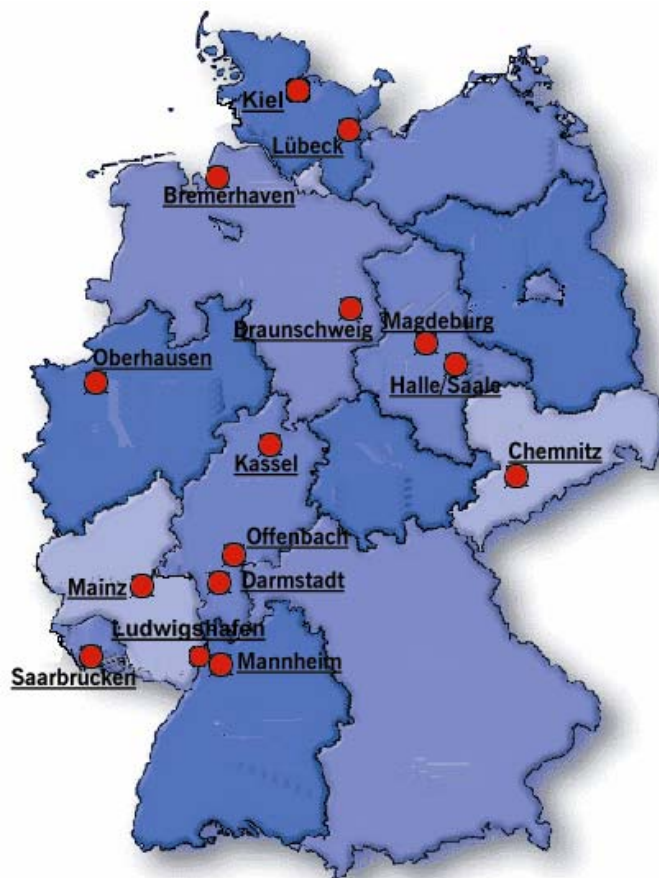


Benchmarking der mittleren Großstädte der Bundesrepublik Deutschland

Kennzahlenvergleich 2002

Hilfe zum Lebensunterhalt



22. Oktober 2003

vorgelegt von

con_sens GmbH Hamburg

Inhalt

1	VORBEMERKUNG	3
2	ZIELE UND METHODE DES BENCHMARKING IN DER SOZIALHILFE	3
3	ZUSAMMENFASSUNG	7
4	ERGEBNISSE DES KENNZAHLENVERGLEICHS IN DER HLU 2002	11
4.1	PERSONEN IN DER LAUFENDEN HILFE ZUM LEBENSUNTERHALT 2002	13
4.1.1	Sozialhilfedichte und Zusammensetzung der Gruppe der Hilfeempfänger	13
4.1.2	Erwerbsstatus der Hilfeempfänger	21
4.2	BEDARFSGEMEINSCHAFTEN IN DER SOZIALHILFE	29
4.2.1	Typen der Bedarfsgemeinschaften	29
4.2.2	Fluktuation der Bedarfsgemeinschaften	31
4.2.3	Bezugsdauer	35
4.3	SOZIALHILFELEISTUNGEN	38
4.3.1	Nettoausgaben in der HLU	38
4.3.1.1	Laufende und einmalige Leistungen	43
4.3.1.2	Einnahmen	50
5	AUSBLICK	52
6	ANHANG	56
6.1	ABBILDUNGSVERZEICHNIS	56
6.2	KENNZAHLENDEFINITIONEN	57
6.3	ZEITREIHEN ZU TOP - KENNZAHLEN 2002 UND WEITEREN AUSGEWÄHLTEN KENNZAHLEN	60
6.4	GRUNDLEGENDE DEFINITIONEN DER BASISZAHLEN	70
6.5	GLOSSAR ZUR SOZIALHILFE	73

Die Projektleiterinnen und Projektleiter des Benchmarking der mittelgroßen Großstädte Deutschlands:

Braunschweig	Herr Strohschen	frank.strohschen@braunschweig.de
Bremerhaven	Herr Pollert	heinz.pollert@magistrat.bremerhaven.de
Chemnitz	Frau Dr. Wagner	nicola.wagner@stadt-chemnitz.de
Darmstadt	Frau Dr. Mohr	wilma.mohr@darmstadt.de
Halle (Saale)	Herr Schneller	martina.kerner@halle.de
Kassel	Herr Ruchhöft	detlev.ruchhoeft@stadt-kassel.de
Kiel	Herr Feldmann-Jäger	Feldmann.Jaeger@lhstadt.kiel.de
Ludwigshafen	Herr Lehnen-Schwarzer	Georg.Lehnen-Schwarzer@Ludwigshafen.de
Lübeck	Herr Schultz	wolfgang.schultz@Luebeck.de
Magdeburg	Frau Schwarz	Bettina.Schwarz@soz.magdeburg.de
Mainz	Herr Menges	klaus.menges@stadt.mainz.de
Mannheim	Herr Werner	walter.werner@mannheim.de
Oberhausen	Herr Poß	hans-georg.poss@oberhausen.de
Offenbach am Main	Herr Neidel	hans-guenter.neidel@offenbach.de
Saarbrücken	Frau Zander	gabi.zander@saarbruecken.de

Das con_sens - Projektteam:

Jutta Hollenrieder
 Petra Bolte
 Jochen Hammerschick
 Dr. Helmut Hartmann
 Corinna Wilfling

con_sens Consulting für Steuerung und Soziale Entwicklung GmbH
 Rothenbaumchaussee 11 - 20148 Hamburg
 consens@consens-info.de - www.consens-info.de

1 Vorbemerkung

Seit dem Jahr 2000 arbeitet der bundesweite Kreis mittelgroßer Großstädte in dem hier präsentierten Benchmarkingprojekt erfolgreich zusammen. Zu diesem Benchmarkingkreis von Großstädten vergleichbarer Größe gehören die Städte

*Braunschweig (Niedersachsen),
Bremerhaven (Bremen),
Chemnitz (Sachsen),
Darmstadt (Hessen),
Halle (Saale) (Sachsen-Anhalt),
Kassel (Hessen),
Kiel (Schleswig-Holstein)*

*Ludwigshafen (Rheinland-Pfalz)
Lübeck (Schleswig-Holstein),
Magdeburg (Sachsen-Anhalt),
Mainz (Rheinland-Pfalz),
Mannheim (Baden-Württemberg),
Oberhausen (Nordrhein-Westfalen),
Offenbach am Main (Hessen) und
Saarbrücken (Saarland).*

Entsprechend dem bisherigen gesetzlichen Auftrag ist die Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) zentraler Gegenstand des Benchmarking der Sozialämter. Dazu gehört als wichtiges steuerungswirksames Instrumentarium die Hilfe zur Arbeit (HzA). Aufgenommen wurde ebenfalls das ‚Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung‘ (GSiG), das zum 1. Januar 2003 in Kraft trat, mit einer Erhebung zu aktuellen Fallzahlen und fachlichen Diskussionen.

Erweitert wurde das Spektrum des Vergleichs darüber hinaus zu den Leistungen der Krankenhilfe, deren Volumen in den vergangenen Jahren stetig gestiegen war. Basiszahlen und Kennzahlen zur HLU erfuhren bei Bedarf eine Präzisierung, einige neue wurden aufgenommen, um Erklärungsfaktoren für Kostenunterschiede zu untersuchen.

Die Ergebnisse des Kennzahlenvergleichs werden in Kapitel 4 ausführlich dargestellt. Die Kennzahlen folgen dieser Systematik:

- Der erste Bereich bezieht sich auf die Abbildung des Fallbestandes hinsichtlich seiner verschiedenen strukturellen Merkmale. Die hierfür bestimmte Top-Kennzahl ist die „Sozialhilfedichte“ (Kennzahl 1).
- Der zweite Bereich sind die Bewegungen im Sozialhilfebezug: Neueintritt von Sozialhilfebedarf und seine Beendigung. Hierzu zählen die Fallzugänge und die Fallabgänge, aggregiert in der Top-Kennzahl zur „Fallzahlentwicklung“ (Kennzahl 22).
- Der dritte Bereich sind Kostenkennzahlen, deren Ausprägungen in Kennzahl zu den Gesamtkosten je Person und Fall münden. Dieser Kennzahlenbereich ist repräsentiert in der Top-Kennzahl „Nettoausgaben pro Hilfeempfänger“ (KeZa 33.1).

Zuvor zeigt Kapitel 2 Ziele und Methoden des Benchmarking auf. Kapitel 3 gibt einen zusammenfassenden Überblick zu den Ergebnissen, abschließend berichtet der „Ausblick“ zu den aktuellen Diskussionen im Vergleichsring der 15 mittelgroßen Großstädte.

Wir weisen darauf hin, dass im Bericht zur besseren Lesbarkeit des Textes nur die männliche Sprachform zur Bezeichnung von Gruppen benutzt wurde. Die jeweils weiblichen Personen sind ebenso gemeint.

2 Ziele und Methode des Benchmarking in der Sozialhilfe

Inhalt und Aufgabe der Sozialhilfe wird im. §1 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) formuliert. Dort heißt es in Abs. (2): „Aufgabe der Sozialhilfe ist es, dem Empfänger der Hilfe die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Hilfe soll ihn soweit befähigen, unabhängig von ihr zu leben; hierbei muss er nach seinen Kräften mitwirken.“

Um dieses Ziel für die einzelnen Betroffenen zu erreichen, werden zielgruppenorientiert Handlungsstrategien zur Vermeidung und Loslösung aus der Sozialhilfe entwickelt. Für die Gruppe der Hilfeempfänger im erwerbsfähigen Alter standen und stehen daher Leistungen im Vordergrund, die eine (nachhaltige) Integration in Erwerbstätigkeit zum Ziel haben.

Weiteres Ziel (im Sinne von Qualitätszielen) ist es, die Hilfen bürgerfreundlich und entsprechend der rechtlichen Vorschriften zu erbringen und sowohl die berechtigten Interessen der Hilfebedürftigen, als auch die berechtigten Erwartungen der Mitarbeiter an fördernde Arbeits- und Rahmenbedingungen zu wahren.

Die über Jahre geführten Diskussionen zu einer sinnvollen Ausgestaltung der Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten für Erwerbsfähige, die Sozialhilfeleistungen benötigen, fanden Ausdruck in den Vorschlägen der Hartz-Kommission zur Neuordnung der unterschiedlichen Transfersysteme Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe, deren Ziel unter anderem das Vermeiden von „Verschiebebahnhöfen“ ist, bei denen das Integrationsziel möglicherweise dem Ziel, Kosten für die jeweilige Körperschaft zu senken, nachgeordnet wird.

Für die Leistungsempfänger wird angestrebt, mehr Bürgerfreundlichkeit durch nur eine zuständige Stelle zu bieten.

Vor dem Hintergrund dieser Reformanstrengungen wurden die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Hilfe zur Arbeit nach den geltenden gesetzlichen Grundlagen gesteuert. Dazu sind in der fachlichen Diskussion und der praktischen Erprobung verschiedene Ansatzpunkte als erfolgreich herausgearbeitet worden.

Ein erster Ansatzpunkt liegt in der Zugangssteuerung. Direkt beim Hilfeersuchen kann geprüft werden, ob alternative Auswege den Sozialhilfebezug vermeiden oder vorrangige Hilfen zügig in Anspruch genommen werden können.

Für länger im Hilfebezug befindliche Personen oder Bedarfsgemeinschaften sollen gezielte, den Ursachen für die Hilfebedürftigkeit angemessene Lösungsstrategien entwickelt werden – orientiert am Bedarf des Hilfeempfängers. Dieser Prozess kann durch ein Fallmanagement effizient und effektiv gestaltet werden.

Dass ein verstärkter Personaleinsatz für eine professionelle Hilfeplanung angezeigt ist, wenn eine Unabhängigkeit von Sozialhilfeleistungen erreicht und damit auch die Kosten für Transferleistungen reduziert werden können, ist inzwischen unumstritten. Die Kommunen haben in den vergangenen Jahren tragfähige Strukturen für aktivierende Hilfen in der Beschäftigungsförderung konzeptioniert und aufgebaut. Durch diese Hilfen zur Arbeit wurden zahlreichen Sozialhilfeempfängern Erwerbsperspektiven eröffnet. Wege für effektives Fallmanagement wurden in den Kommunen erprobt und verankert. Die Entwürfe zur Gesetzesreform (Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt) greift die in den Kommunen gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse auf. Der vorgeschlagene Betreuungsschlüssel für zukünftige ‚Integrationskunden‘ von 1:75 unterstreicht die Notwendigkeit eines verstärkten Personaleinsatzes qualifizierter Fachkräfte.

Dazu notwendig ist eine zielgerichtete Personalentwicklung. Schwierigkeiten traten jedoch insbesondere bei der Rekrutierung von Personal für die Aufgaben der Sozialhilfe auf: Vorhandene Stellen sind oft schwer zu besetzen bzw. nur schwer mit für die Aufgabe qualifiziertem Personal zu besetzen, und es ist häufig eine zunehmende Belastung, bei wechselndem Personal Mitarbeiter ausreichend einzuarbeiten.

Das Benchmarking – Projekt zielt darauf ab, die von den Sozialämtern erbrachten Dienstleistungen hinsichtlich ihrer Effektivität und Qualität zu vergleichen. Die Ergebnisse zur Struktur der Gruppe der Hilfeempfänger und der Kostenarten sind der Ausgangspunkt für den fachlichen Austausch darüber, wie bzw. in welcher Weise das Ergebnis erreicht wurde. Wie sind Prozesse zu organisieren, um günstige Entwicklungen im Sinne der Zielsetzungen zu realisieren? Welche Hindernisse können auftreten und wie sind sie zu lösen?

So werden Teilleistungsprozesse verglichen und im Erfahrungsaustausch Know-how für gute Praxis transferiert. Das Benchmarking ist damit ein Prozess, die soziale Dienstleistung der Sozialhilfe in den beteiligten Großstädten darzustellen und effektiver bzw. erfolgreicher zu machen.

Das Benchmarking identifiziert die Erfolgsfaktoren der im Vergleich „besten Lösungen“ und arbeitet heraus, welche Einflussfaktoren auf das Sozialhilfegeschehen durch Steuerungsmaßnahmen umgestaltet werden können.

Es ist nach wie vor wichtig darauf hinzuweisen, dass es bei der Bewertung notwendig ist, verschiedene Kennziffern (die Entwicklung mehrerer Faktoren) im Zusammenhang zu betrachten. Nur so werden Wechselwirkungen des Gesamtgeschehens abgebildet. Wesentliche Entstehungsfaktoren einer Kennzahl müssen in die Betrachtung einbezogen werden. Nicht hinreichend ist es, jeweils nur nach der geringsten oder höchsten Zahl zu suchen. Ziel ist vielmehr, effektive Verfahrensweisen und geeignete Strukturen zu identifizieren.

Benchmarking setzt eine systematische Vorgehensweise voraus. Auf der Grundlage von eindeutig definierten Basiszahlen werden nach vereinbarten Regeln Kennzahlen berechnet – die Definition der Kennzahl muss klar nachvollziehbar und eindeutig sein. Um zu einem qualitativ guten und zielbezogenen Katalog von Kennzahlen zu gelangen, ist das entscheidende erste Kriterium die Steuerungsrelevanz.

Die für das Benchmarking genutzten Basiszahlen fußen auf Daten, die bei der Nutzung von EDV-gestützten Sozialhilfeverfahren oder bei der Erstellung gesetzlich geforderter Statistiken anfallen. Sie sind überwiegend nicht eigens für das Benchmarking erhoben worden. Bei der Ermittlung der Basiszahlen können zwischen den Großstädten – meist geringfügige – Unterschiede vorhanden sein, die durch die Verwendung unterschiedlicher EDV-Verfahren nur schrittweise zu vereinheitlichen sind.

Bei der Erhebung der Basiszahlen wird immer wieder auf einheitliche Verarbeitung und Zuverlässigkeit hinarbeiten sein. Abweichungen sind auszuweisen und abzuschätzen, in wie weit die Ergebnisse durch diese beeinträchtigt werden.

Als weiterhin bestehendes Problem erweist sich die Pflege der Daten, die zur Leistungserbringung in den Datenverarbeitungssystemen der Sozialämter hinterlegt sind. Häufig verhindern die Arbeitsdichte und die Prioritätensetzung auf die schnelle Hilfeleistung für den Bürger, dass Statistikfelder mit den für Planungszwecke und Ergebnisvergleiche notwendigen Angaben aktualisiert werden. Vorhandene Voreinstellungen in der Sozialhilfssoftware werden dann vielfach nicht dem realen Status des Hilfeempfängers angepasst. Die Sozialämter unternehmen verschiedene Anstrengungen, um den Umgang mit Statistikfeldern in der Datenverarbeitung zu optimieren – die Rahmenbedingungen, insbesondere die Personalsituation vor dem Hintergrund sich stetig und schnell wandelnder Arbeitsanforderungen setzen der Optimierung jedoch objektive Grenzen. Bei Merkmalen bzw. Kennzahlen, die hiervon häufig betroffen sind, wird im Text ein entsprechender Hinweis gegeben.

Daten zu Empfängern der Hilfen werden aus den genannten EDV-gestützten Sozialhilfeverfahren generiert, die Basiszahlen zu den Ausgaben werden durch Daten aus den kommunalen Haushalten gewonnen. Da bei allen beteiligten Städten zur Zeit noch so verfahren werden muss, wird der interkommunale Vergleich dadurch wenig betroffen.

Insgesamt wird kontinuierlich darauf hin gearbeitet, die Qualität der gelieferten Daten und damit der Ergebnisse durch intensiven Austausch über die Erhebungsmethoden mit ausreichender Datengenauigkeit auf einem möglichst hohen Niveau zu gewährleisten.

Im Benchmarkingprozess werden die definierten Kennzahlen kontinuierlich erhoben. So werden längerfristige Veränderungen sichtbar und Steuerungsmaßnahmen können auf ihre Wirksamkeit überprüft werden. Eine Verstetigung der Erhebungen sichert darüber hinaus ganz wesentlich die Qualität der Daten und sichert das Know-how für exakte Auswertungen.

Für das Berichtsjahr 2002 ist als Besonderheit zu beachten, dass der sonst gängige Stichtag der Erhebung der Empfängerdaten vorverlegt wurde auf den 30.11.2002. Wie angesprochen trat zum 1.1.2003 das GSiG in Kraft. Zur Überleitung der Hilfeempfänger, die nach der neuen gesetzlichen Regelung zu diesem Termin statt Hilfe zum Lebensunterhalt nunmehr Ansprüche auf Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz hatten, waren in zahlreichen Kommunen bereits im Dezember Umstellungen in der Datenverarbeitung notwendig, um einen termingerechten

2002

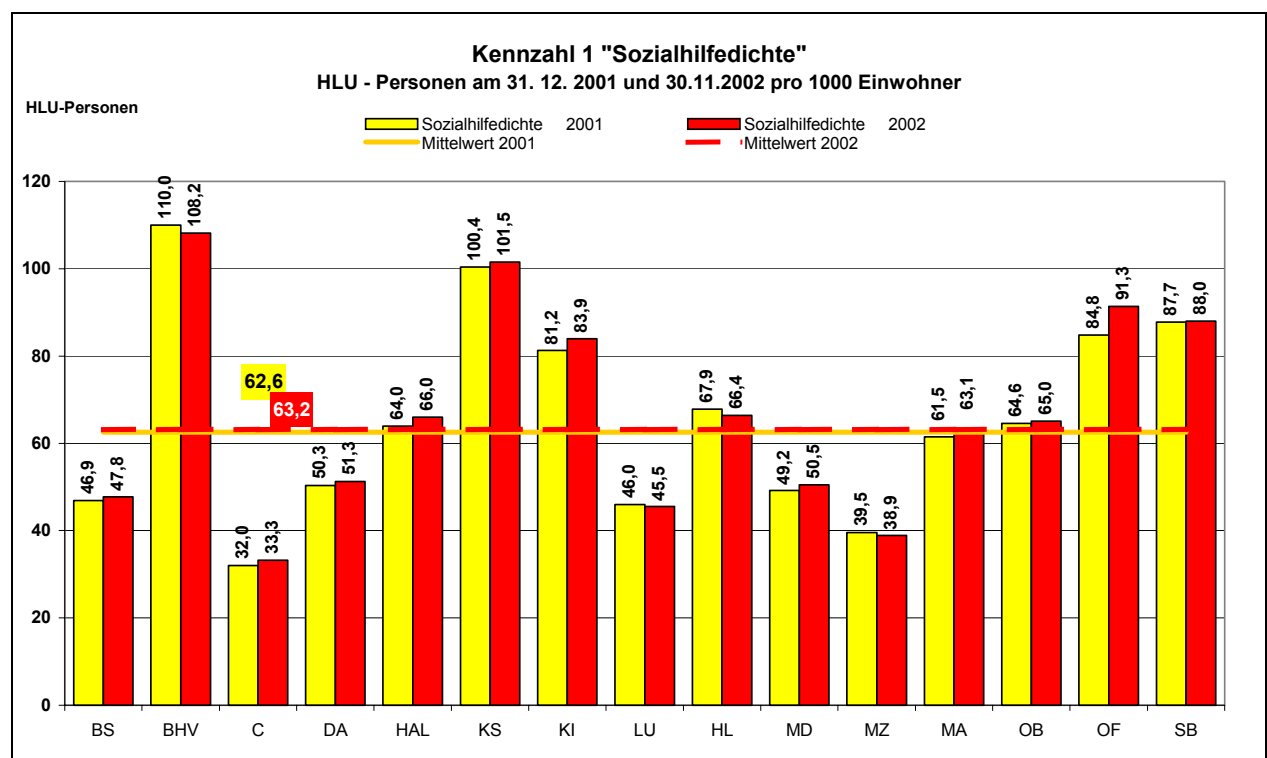
Start der neuen Leistung zu gewährleisten. Um einheitlich einen genauen Bestand an Hilfeempfängern vor dem Einsetzen des GSiG abzubilden, wurde daher der frühere Stichtag für alle Städte beschlossen. Da für alle Kommunen entsprechend verfahren wurde, zieht die geringfügige Beeinträchtigung der Kennzahlen durch den Bezug des Bestandes zum 30.11. auf Ausgaben des gesamten Jahres 2002 so gut wie keine Änderungen in den Vergleichsergebnissen nach sich.

3 Zusammenfassung

Am Kennzahlenvergleich "Hilfe zum Lebensunterhalt" der mittelgroßen Großstädte sind insgesamt 15 Großstädte mit einer Einwohnerschaft zwischen 100.000 und 300.000 Einwohnern beteiligt. Der Gegenstand des hier vorliegenden Kennzahlenvergleichs ist die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen. Dieses Kapitel gibt einen Überblick über die Ergebnisse des Jahres 2002.

Die Sozialhilfedichte ist definiert als der Anteil der Empfänger (Personen) von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen (HLU) pro 1000 Einwohner (mit Hauptwohnsitz) der jeweiligen Stadt, für 2002 zum 30.11. des Berichtsjahres. In gewissem Maße beeinflussen allerdings bestimmte Verfahrensweisen bei der Leistungsgewährung die Personenzahl in der HLU und damit die Sozialhilfedichte, z.B. der Anrechnungsmodus des Kindergeldes.

Der Trend zu sinkenden Hilfeempfängerzahlen, der noch im Vorjahr berichtet werden konnte, hat sich gewendet.



Der Mittelwert an Empfängern von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen betrug im Jahr 2002 63,2 Personen von 1000 Einwohnern. Dies bedeutet einen leichten Anstieg zum Vorjahr.

Deutlich unter dem Mittelwert der Städte von 63,2 von 1000 Einwohnern blieben neben Chemnitz und Magdeburg im Jahr 2002 die Städte Braunschweig, Darmstadt, Ludwigshafen und Mainz. In Ludwigshafen und Mainz gab es gegen den Trend einen Rückgang der Sozialhilfedichte.

Das Sozialhilfegeschehen ist vor dem Hintergrund der externen Rahmenbedingungen zu betrachten. Die Arbeitsmarktsituation ist besonders in den ostdeutschen Städten Chemnitz, Halle (Saale) und Magdeburg weiterhin sehr angespannt. Die **Arbeitslosenquote** A liegt für alle 3 Städte besonders hoch, mit steigender Tendenz. Obwohl in den ostdeutschen Städten auch die Sozialhilfedichte im vergangenen Jahr zugenommen hat, spiegelt sich die sonst häufig anzutreffende Korrelation von Arbeitslosenquote und Sozialhilfedichte hier noch nicht wider.

Abnahmen der Sozialhilfedichte gab es außer in Ludwigshafen und Mainz in den Städten Lübeck mit 66,4 Hilfeempfängern je 1000 Einwohner im Jahr 2002 und vor allem für Bremerhaven mit nunmehr 108,2 Hilfeempfängern pro 1000 Einwohnern, auch wenn damit die Sozialhilfedichte in

Bremerhaven weiterhin am höchsten ausgewiesen wird. In Bremerhaven liegt die Arbeitslosenquote ähnlich hoch wie in den ostdeutschen Städten Magdeburg und Chemnitz, und damit deutlich höher als in anderen westdeutschen Städten des Vergleichsringes.

Differenziert man nach **Alter**, zeigt sich, dass die größte Gruppe die der 25- bis unter 55-jährigen ist. Der Mittelwert der Städte liegt bei 39,8 Prozent von allen Hilfeempfängern. Besonders hohe Anteile dieser HLU-Personen im erwerbsfähigen Alter verzeichnen Ludwigshafen, Kiel, Kassel und Bremerhaven. In Lübeck sind es nur 37,1 Prozent, das sind jedoch mehr als im Vorjahr (2001: 31,4 Prozent).

Der Anteil der **Kinder und Jugendlichen** bis unter 15 Jahre beträgt im Mittel der Städte 30,8 Prozent – damit gab es entgegen der Vorjahresentwicklung im Jahr 2002 eine deutliche Erhöhung des Anteils der Kinder und Jugendlichen.

Eine wichtige Gruppe für Aktivitäten, den Sozialhilfebezug zu vermeiden oder zu beenden, ist die Gruppe der jungen Erwachsenen im Alter von 18 bis unter 25 Jahre. In Halle (Saale), Magdeburg und Chemnitz ist dieser Anteil wie in den Vorjahren hoch. Es handelt sich um geburtenstarke Jahrgänge, die auf ein sehr knappes Ausbildungsplatzangebot treffen.

Im Mittel der Städte waren 55,9 Prozent der gesamten Hilfeempfänger **Frauen** oder Mädchen. In der Altersklasse der 18- bis unter 25-jährigen ist der Frauenanteil deutlich höher als der der männlichen Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt.

Aber auch in der Altersklasse der 18- bis unter 25-jährigen ist der Frauenanteil deutlich höher, verursacht durch einen nennenswerten Anteil junger allein erziehenden Mütter in der Sozialhilfe. So sind zum Beispiel in Chemnitz 70,5 Prozent der 18- bis unter 25-jährigen Hilfeempfänger weiblich, der Anteil allein Erziehender ist entsprechend hoch.

Die **Sozialhilfedichte** der **Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit** liegt mit (im Mittel) 153 auf 1000 nichtdeutsche Einwohner um ein vielfaches höher als die der Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit – diese liegt im Mittel bei 56,7 Personen von 1000 Einwohnern.

Insbesondere zeigen Halle (Saale), Chemnitz, Kiel und Lübeck eine hohe Sozialhilfedichte der nichtdeutschen Bevölkerung. Eine tendenziell höhere Kinderzahl bei gleichzeitig schwereren Bedingungen am Arbeitsmarkt (durch Sprach- und Qualifikationsdefizite) und ggf. Beschäftigung in Segmenten mit niedriger Entlohnung tragen zur höheren Sozialhilfedichte der nichtdeutschen Einwohner bei. Aber auch ein schlechteres Wohnraumangebot verbunden mit höheren Mieten kann die Sozialhilfebedürftigkeit für diese Familien auslösen.

Im Mittel der Städte waren 62,2 Prozent der **Hilfeempfänger im erwerbsfähigen Alter** zwischen 15 bis unter 65 Jahren. Wie die gestiegene Sozialhilfedichte und die Auswertungen nach Alter bereits zeigten, ist auch hier ein Anstieg gegenüber dem Vorjahr eingetreten. Von diesen Hilfeempfängern zwischen 15 bis unter 65 Jahren sind im Städtedurchschnitt 56,4 Prozent erwerbsfähig, 43,0 Prozent nach den Kriterien des BSHG nicht erwerbsfähig, und zu 0,6 Prozent fehlen die Angaben.

Der häufigste Grund, der eine Erwerbstätigkeit zunächst „verhindert“, ist die **häusliche Bindung**, das heißt dass die HLU - Personen (überwiegend Frauen) zur Betreuung ihrer Kinder unter 3 Jahren oder wegen der Pflege eines Angehörigen nicht zum Einsatz ihrer Arbeitskraft für den Lebensunterhalt verpflichtet sind. Nicht erwerbsfähig wegen Krankheit oder Behinderung sind im Durchschnitt 17,0 Prozent des Klientels.

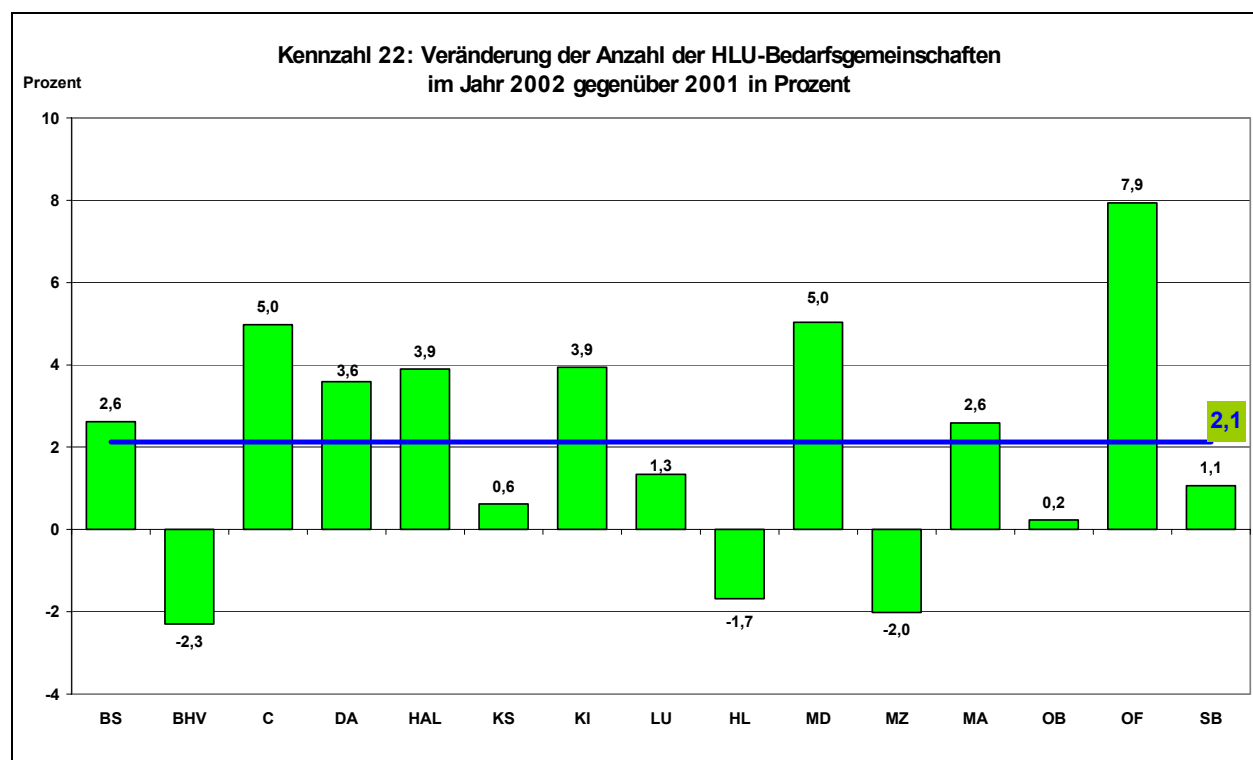
Im Mittel der Städte gehen 16,3 Prozent der Erwerbsfähigen zum Erfassungszeitpunkt einer **Erwerbstätigkeit** (verschiedenen Umfangs) nach. Die Spanne reicht von 8,5 Prozent in Magdeburg bis zu 22,2 Prozent in Ludwigshafen. Hier befinden sich viele Teilzeitbeschäftigte im Hilfebezug, deren Einkommen für die in der Regel größere Bedarfsgemeinschaft nicht ausreichend ist.

Oft handelt es sich um allein Erziehende oder um kinderreiche Familien, zum Beispiel um teilzeitbeschäftigte Familienväter in Migrantenfamilien.

Eine **Bedarfsgemeinschaft** bezeichnet diejenigen Personen in einer Familie (auch eheähnlichen Gemeinschaft), die hilfebedürftig sind und miteinander eine Einsatzgemeinschaft bilden. Im Städtedurchschnitt sind 46,7 Prozent, also wie in den Vorjahren fast die Hälfte der Bedarfsgemeinschaften, **allein stehende Haushaltsvorstände**. Über 50 Prozent sind es in Mainz, Offenbach und Darmstadt, sowie in Bremerhaven und Lübeck. Vergleichsweise niedrig liegen die Quoten in Ludwigshafen, Oberhausen und Halle (Saale).

Neben allein stehenden Männern und Frauen gehören hierzu volljährige Kinder im Haushalt ihrer Eltern, im Jahr 2002 auch noch die allein stehenden im Rentenalter, die seit 1. Januar 2003 Leistungen nach dem GSiG erhalten. **Allein Erziehende** machten am 30.11.2002 im Mittel der Städte einen Anteil von 23,6 Prozent aus, leicht weniger als im Vorjahr. Vergleichsweise hoch liegt der Anteil in Chemnitz, Oberhausen und Halle (Saale).

Für einen Vergleich der Leistungen der Sozialämter hat der **Zugang** von neuen Hilfeempfängern (HLU) und der **Abgang** von Hilfeempfängern (HLU) eine besondere Bedeutung. Durch gezielte Erstberatung und durch passgenaues Fallmanagement im Bezug befindlicher Bedarfsgemeinschaften können diese Größen beeinflusst werden. Anders als im Jahr 2001 ist für 2002 überwiegend eine Zunahme des **Fallbestandes** zu verzeichnen, der Trend hat sich umgekehrt. Im Mittel der Städte nahmen die Bedarfsgemeinschaften um 2,1 Prozent zu. Besonders deutliche Zunahmen gab es für Offenbach am Main, aber auch für Chemnitz und Magdeburg. Gegen den Trend kann Bremerhaven eine Abnahme um 2,3 Prozent verzeichnen, Mainz eine Abnahme des Fallbestandes um 2,0 Prozent und die Stadt Lübeck eine Minderung der Bedarfsgemeinschaften zum Stichtag um 1,7 Prozent. Besonders in den Städten Halle (Saale) an der Saale und Magdeburg war die Quote neu in den HLU-Bezug aufgenommener Bedarfsgemeinschaften besonders hoch, ähnlich auch in Mainz. Für Halle und auch für Mainz zeigt sich ein starker Anstieg der Quote, Magdeburg konnte wie im Vorjahr ein leichtes Sinken der **Zugangsquote** verzeichnen. Für die meisten Städte ist ein Rückgang der **Fallabgangsquote** zu berichten. Im Städtedurchschnitt lag sie bei 46,2 Prozent, die Spanne reicht von 60,5 Prozent in Mainz zu 28,7 Prozent in Saarbrücken.



Um Erfolge durch Beendigung oder Verkürzung des HLU - Bezuges sichtbar zu machen, wird die **Bezugsdauer** der Bedarfsgemeinschaften verglichen. Es ist zu beachten, dass die Angaben zur Bezugsdauer in verschiedenen Städten noch mit Unschärfen belastet sind, die meist durch Erfassungsprobleme (zum Beispiel dem Zeitpunkt der Falleinstellung) oder

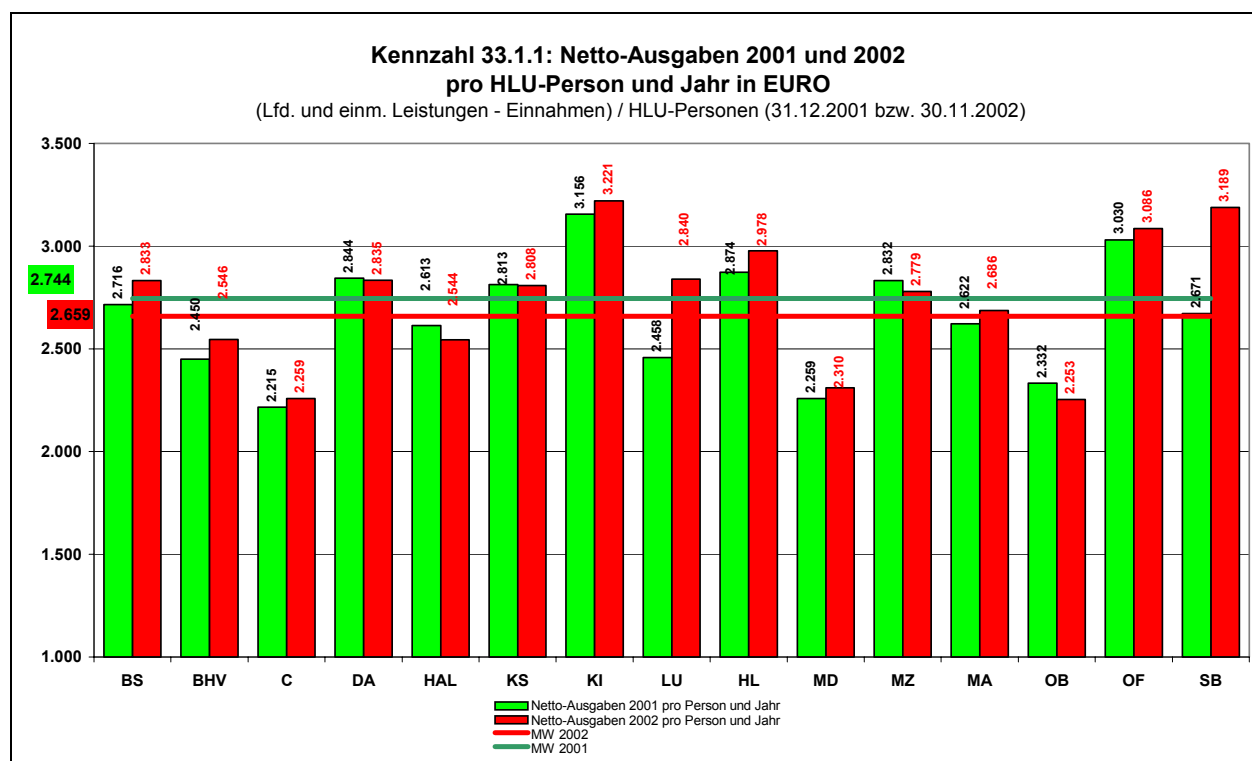
Datenverarbeitungsumstellungen verursacht werden, und damit nicht kurzfristig behoben werden können.

Der Anteil der Bedarfsgemeinschaften, die **,1 bis unter 3 Jahre'** im Sozialhilfebezug sind, liegt im Mittel der Städte wie im Vorjahr bei 26,6 Prozent von allen Bedarfsgemeinschaft, für ,3 Jahre und mehr' sind es 2002 mit 45,9 leicht mehr als im Jahr 2001.

Mainz und Lübeck weisen einen hohen Anteil von Bedarfsgemeinschaften auf, die **3 Jahre und mehr** Sozialhilfe beziehen. Zu beachten ist, dass sich ein hoher Anteil an HLU-Empfängern mit langer Bezugsdauer oftmals auch bei Sozialämtern herausbildet, die erfolgreich in der Zugangssteuerung sind und arbeitsmarktnahe Personen zügig in Arbeit vermitteln können.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG beinhaltet verschiedene Leistungsarten, auf die die einzelne Kommune nur zum Teil gestaltend einwirken kann. Die Betrachtung der **Nettoaussgaben** (Ausgaben für laufende HLU plus Ausgaben für einmalige Leistungen abzüglich der Einnahmen) fasst diese zusammen.

Die Nettoaussgaben liegen im Mittel der Städte bei 2.659 € pro HLU – Person im Jahr. Die in den ostdeutschen Städten niedrigeren Regelsätze und ein niedrigeres Mietniveau bewirken, dass die Durchschnittsausgaben pro Person hier deutlich unterdurchschnittlich ausfallen. Ein hoher Anteil lediglich ergänzender Leistungen verstärkt dieses Ergebnis. Am geringsten ausgewiesen sind die Nettoaussgaben für die Stadt Oberhausen mit nur 2.253 € pro Person und Jahr, das bedeutet eine Absenkung gegenüber dem Vorjahr. Es ist darauf hinzuweisen, dass in Oberhausen die Empfängerzahlen im November regelmäßig etwas höher liegen als im Dezember. Da für 2002 der Stichtag 30.11. genutzt werden musste, verteilen sich für Oberhausen die Jahresausgaben leicht abweichend zum Vorjahr auf mehr Personen. Abnahmen der durchschnittlichen Nettoaussgaben pro Person sind auch zu verzeichnen für Darmstadt, Halle, Kassel und Mainz.



Ein starker Anstieg der **Nettoaussgaben** ist ausgewiesen für Ludwigshafen und Saarbrücken. In Ludwigshafen hatte die Personenzahl gegenüber dem Vorjahr abgenommen, bei Zunahme der Ausgaben für laufende und für einmalige Leistungen, aber auch der Einnahmen. Hier wirkt sich in gewissem Maße die Anrechnung des Kindergeldes beim Kind, die damit verbundene Reduzierung der hilfebedürftigen Kinder und die daraus folgende Steigerung der Ausgaben pro HLU-Person aus (vgl. S. 11, Fußnote 1).

In Saarbrücken stiegen unter anderem die Kosten der Unterkunft deutlich an, die in den laufenden Leistungen enthalten sind - durch Mieterhöhungen und einen Anstieg der Nebenkosten. Hinzu kommt die Anerkennung höherer Mieten und einer höheren Quadratmeter-Zahl bei der Wohnraumversorgung. In Saarbrücken kam es darüber hinaus zu Mindereinnahmen durch Veränderung des zu betreuenden Personenkreises, aber auch zu geringeren Einnahmen durch personelle Engpässe im Einnahmesachgebiet.

Ein Faktor, der die laufenden HLU-Leistungen beeinflusst, sind die Kosten der Unterkunft. Sie setzen sich zusammen aus der für die Bedarfsgemeinschaft **anerkannten Bruttokaltmiete** inklusive der Nebenkosten, jedoch ohne Heizungskosten. Im Mittel der Städte betrug die anerkannte Bruttokaltmiete pro Bedarfsgemeinschaft 298 €, leicht mehr als im Vorjahr. In vielen Städten stieg die durchschnittliche anerkannte Bruttokaltmiete an, insbesondere jedoch in Saarbrücken – hier um über 30 Prozent. Besonders weit über dem Mittelwert liegen im Jahr 2002 somit die Mietkosten für Offenbach, Mainz, Saarbrücken und Kiel. Weiterhin gilt, dass die Mieten in der Stadt Offenbach am Main vergleichsweise hoch liegen, weil die Stadt zum Ballungsgebiet Rhein-Main gehört. Auch in Mainz ist das Wohnraumangebot knapp.

Braunschweig konnte eine Abnahme der Bruttokaltmiete verzeichnen, die durchschnittlich aufzuwenden war. Dies trifft in geringerem Umfang sonst nur noch auf Chemnitz zu. Hier sorgen, wie in anderen ostdeutschen Städten, hohe Leerstände für ein kostengünstiges Angebot an Wohnraum.

Möglichkeiten zur Steuerung der Ausgaben haben die Kommunen bei Gewährung von **einmaligen Beihilfen**. Deren größte Positionen sind die Bekleidungsbeihilfen und die Leistungen für Hausrat. In der Vergangenheit gestalteten viele Kommunen die Beihilfezahlungen neu. Es wurden **Pauschalierungen** (die unterschiedliche Leistungen umfassen) sowie Karenzzeiten eingeführt. Kassel hatte zum 1. Juli 2001 eine Komplettpauschalierung eingeführt, die neben den einmaligen Beihilfen auch die Unterkunftskosten und die Heizkosten umfasst. Mit der Einführung der Pauschale sind die Kosten zunächst gestiegen, im Jahr 2002 jedoch wieder gesunken. Pauschalisiert gezahlt wird auch in der Stadt Kiel, jedoch sind hier Unterkunftskosten und Heizkosten nicht in die Pauschalierung einbezogen.

4 **Ergebnisse des Kennzahlenvergleichs in der HLU 2002**

Gegenstand des vorliegenden Berichtes ist die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen. Andere Hilfearten nach dem Bundessozialhilfegesetz (Hilfen in besonderen Lebenslagen, kurzfristige Hilfen z. B. für wohnungslose Personen) und die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind in diesem Kennzahlenvergleich nicht enthalten.

An dem bundesweiten Kennzahlenvergleich "Hilfe zum Lebensunterhalt" mittelgroßer Großstädte sind insgesamt 15 Großstädte beteiligt. Es handelt sich um Großstädte ab 100.000 bis 300.000 Einwohner (mit Hauptwohnsitz). In den Grafiken werden die Großstädte wie folgt bezeichnet:

Tabelle 1

Stadt	Kürzel	Einwohner 2002 (mit Hauptwohnsitz 31.12.)	Veränderung zum Vorjahr
Braunschweig	BS	239.388	- 0,2
Bremerhaven	BHV	118.818	- 0,5
Chemnitz	C	250.494	- 1,2
Darmstadt	DA	137.225	+ 0,5
Halle (Saale)	HAL	237.951	- 1,6
Kassel	KS	191.282	+ 0,1

Kiel	KI	229.751	+ 0,2
Ludwigshafen	LU	157.075	- 0,1
Lübeck	HL	215.165	- 0,1
Magdeburg	MD	227.990	- 0,8
Mainz	MZ	183.822	+ 0,9
Mannheim	MA	299.636	+ 0,1
Oberhausen	OB	220.333	- 0,3
Offenbach am Main	OF	117.824	+ 0,7
Saarbrücken	SB	182.957	- 0,9
Summe bzw. Mittelwert	MW	2.708.930	- 0,3

Die Abkürzung „MW“ kennzeichnet den Mittelwert (das arithmetische Mittel) aus den Daten jener Städte, die für die jeweilige Kennzahl einen Wert ausweisen. In Kapitel 4.1. werden die Ergebnisse der Kennzahlen bezüglich der Personengruppen dargestellt, die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt erhielten, nachfolgend in Kapitel 4.2 die Kennzahlen zu den Bedarfsgemeinschaften.

4.1 Personen in der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt 2002

4.1.1 Sozialhilfedichte und Zusammensetzung der Gruppe der Hilfeempfänger

Grundlegende Informationen über das Sozialhilfegeschehen in der jeweiligen Kommune bietet die Kennzahl der „Sozialhilfedichte“. Die Sozialhilfedichte ist definiert als der Anteil der Empfänger (Personen) von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen (HLU) pro 1000 Einwohner (mit Hauptwohnsitz) der jeweiligen Stadt zum 30.11. des Berichtsjahres.

Diese TOP-Kennzahl ist ein stark aggregierter Indikator für das Gesamtergebnis aller einwirkenden Faktoren, die extern und auch intern die Höhe der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt beeinflussen.

Sie spiegelt einerseits den Erfolg eines Sozialamtes bei seinen Aktivitäten und Steuerungsmaßnahmen zur Vermeidung oder Verkürzung der Sozialhilfebedürftigkeit. Andererseits bestimmen externe Rahmenbedingungen wie die Arbeitsmarktentwicklung das Sozialhilfegeschehen stark.

Die hier gewählte Bezugsgröße im Nenner, die Einwohnerzahl, beeinflusst die Sozialhilfedichte ebenfalls: Sinkende Einwohnerzahlen steigern die Sozialhilfedichte, wenn weniger Sozialhilfebezieher aus der Stadt herausziehen als andere Einwohnergruppen.

Die Familiengröße bzw. die Kinderzahl ist ebenfalls ein Faktor, der nicht durch die Sozialämter zu beeinflussen ist. Reicht das individuelle Einkommen, zum Beispiel durch das Lohnniveau in bestimmten Branchen, Regionen oder Berufen nicht aus, den gesamten Bedarf der Familie zu decken, kann Hilfe zum Lebensunterhalt trotz Erwerbstätigkeit notwendig werden.

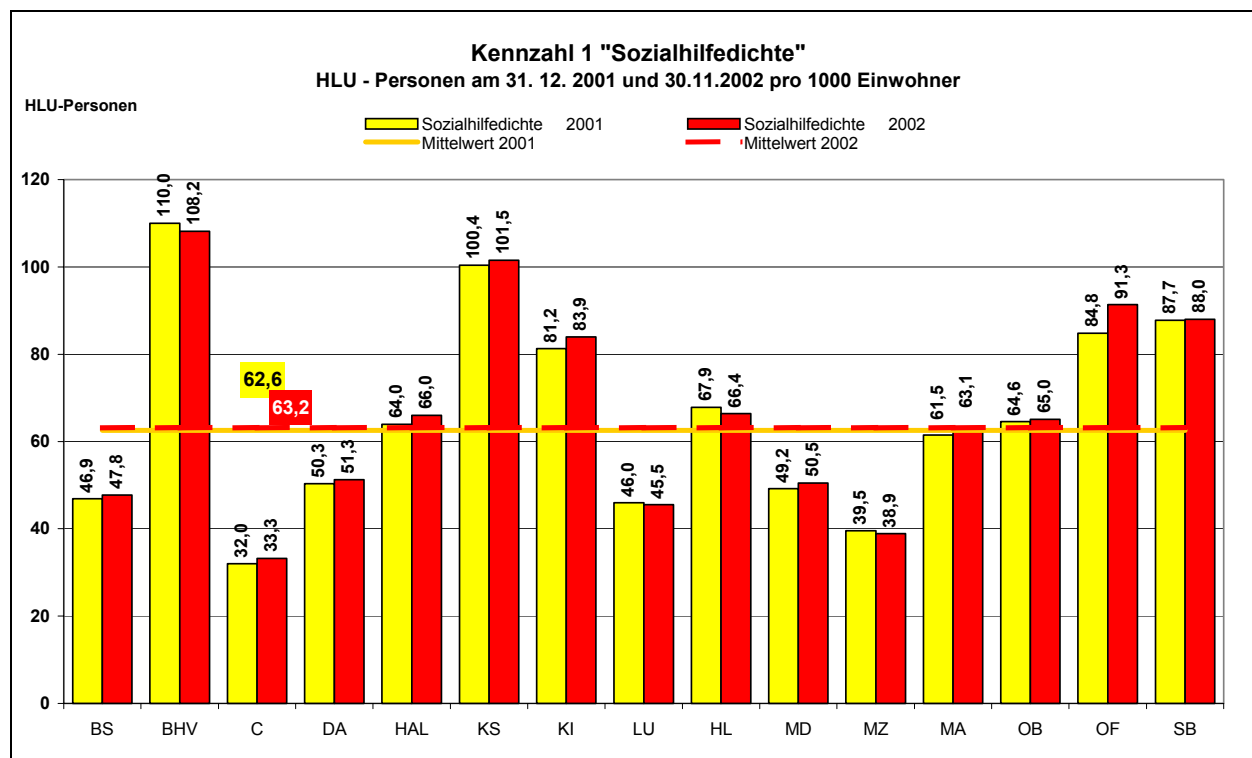
Auch bestimmte Verfahrensweisen bei der Leistungsgewährung beeinflussen die Personenzahl in der HLU und damit die Sozialhilfedichte in gewissem Maße. Ein Beispiel sei die Kindergeld-Anrechnung entweder als Einkommen beim Haushaltsvorstand oder alternativ beim Kind. Bei allein Erziehenden ist es möglich, dass das Kind selbst keinen Sozialhilfebedarf hat, wenn weiteres Einkommen z.B. aus Unterhalt vorhanden ist und das Kindergeld als Einkommen beim Kind angerechnet wird.¹ Bei der Anrechnung des Kindergeldes als Einkommen der Mutter hätte das Kind möglicherweise einen eigenen HLU – Anspruch und es gäbe damit eine Person mehr in der Sozialhilfe.

Zum Stichtag wurde das Kindergeld als Einkommen des Kindes angerechnet in den Städten Braunschweig, Bremerhaven, Chemnitz, Ludwigshafen, Magdeburg und Offenbach.

¹ Zu Ludwigshafen: Durch die Änderung der Unterhaltsberechnung dahingehend, dass kein Kindergeld mehr vom Unterhalt abgezogen wird, den ein Unterhaltspflichtiger zu zahlen hat, erhalten Kinder ggf. höhere Unterhaltszahlungen - es errechnet sich für weniger Kinder als zuvor ein eigener Leistungsanspruch, da Kindergeld addiert mit (gestiegenem) Unterhaltsanspruch in mehr Fällen den Regelsatz übersteigt.

Infolgedessen sank für Ludwigshafen die Sozialhilfedichte durch die geringere Anzahl der Kinder im Leistungsbezug. Der Anteil der Personen im erwerbsfähigen Alter stieg, ebenso wie die Kosten pro Hilfeempfänger. Letzterer Effekt entsteht dadurch, dass bei weniger Kindern im Leistungsbezug die Gesamtausgaben auf weniger Hilfeempfänger umgerechnet werden, gleichzeitig die allein Erziehenden, bei denen kein Kindergeld angerechnet wird, einen entsprechend höheren eigenen Anspruch haben.

Abbildung 1 Kennzahl 1 Sozialhilfedichte



Der Trend zu sinkenden Hilfeempängerzahlen, der noch im Vorjahr berichtet werden konnte, hat sich gewendet. Der Mittelwert an Empfängern von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen betrug im Jahr 2002 63,2 Personen von 1000 Einwohnern. Dies bedeutet einen leichten Anstieg zum Vorjahr.

Die Großstädte in den ‚jungen‘ Bundesländern hatten in den ersten Jahren nach der Wiedervereinigung eine niedrige Sozialhilfedichte zu verzeichnen, die jedoch stetig zunahm. Die Kennzahl 1 weist für die ostdeutsche Stadt Chemnitz im Jahr 2002 weiterhin den günstigsten Wert aus, doch auch Chemnitz gehört zu den Städten mit steigenden Hilfeempängerzahlen. Ebenso nahm (nach einer Senkung im Vorjahr) in Magdeburg die Sozialhilfedichte wieder zu und hat das Niveau einiger unterdurchschnittlich ausgewiesener westdeutscher Großstädte erreicht. Bereits im Vorjahr wurde für Halle (Saale) der Mittelwert aller Städte überschritten, im Jahr 2002 mit 66 Hilfeempängern von 1000 Einwohner noch deutlicher.

Der Blick auf die Arbeitsmarktsituation in den jungen Bundesländern zeigt erwartungsgemäß eine weiter sehr angespannte Lage am Arbeitsmarkt. Die Arbeitslosenquote A liegt für alle drei ostdeutschen Städte besonders hoch, mit steigender Tendenz (vgl. nachfolgend Abb. 2).

Deutlich unter dem Mittelwert der Städte von 63,2 von 1000 Einwohnern blieben neben Chemnitz und Magdeburg im Jahr 2002 die Städte Braunschweig, Darmstadt, Ludwigshafen und Mainz. In Ludwigshafen und Mainz gab es gegen den Trend einen Rückgang der Sozialhilfedichte.

Einerseits sind die Abnahmen der Sozialhilfedichte für Ludwigshafen auch ein Erfolg gezielter Zugangssteuerung. In einem geänderten Verfahren wurde die Vorberatung intensiviert. Zum anderen sank die Zahl der Kinder in der Sozialhilfe durch den Zurechnungsmodus des Kindergeldes und durch geänderte Unterhaltsberechnung (vgl. Fußnote 1 auf Seite 11).

Abnahmen der Sozialhilfedichte gab es auch in den Städten Lübeck mit 66,4 Hilfeempängern je 1000 Einwohner im Jahr 2002 und vor allem für Bremerhaven mit nunmehr 108,2 Hilfeempängern pro 1000 Einwohnern, auch wenn damit die Sozialhilfedichte in Bremerhaven weiterhin am höchsten ausgewiesen wird. In Bremerhaven liegt die Arbeitslosenquote ähnlich hoch wie in den

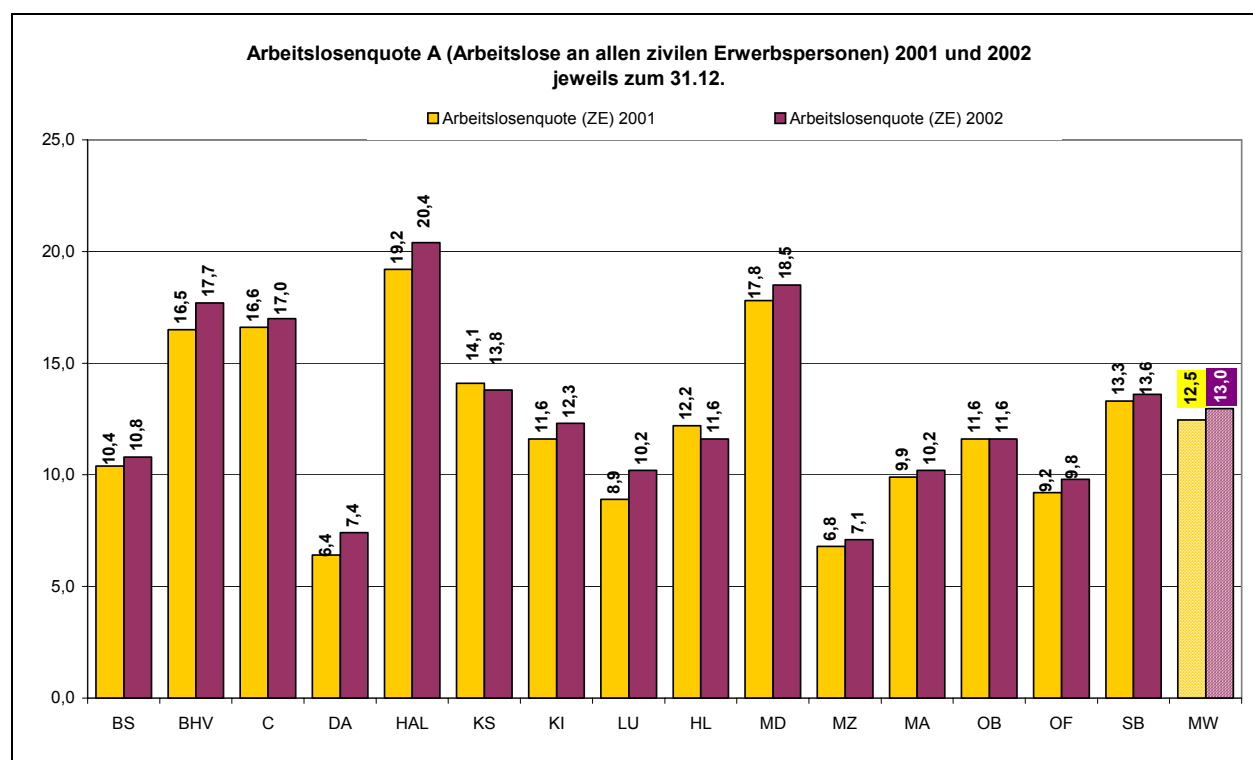
ostdeutschen Städten Magdeburg und Chemnitz, und damit deutlich höher als in anderen westdeutschen Städten des Vergleichsrings. Die sinkende Sozialhilfedichte wird für Bremerhaven darauf zurückgeführt, dass sich einerseits die Arbeitsmarktlage nur zeitverzögert in der Sozialhilfe bemerkbar macht, andererseits eventuell auch die vermehrt eingesetzten ‚gemeinnützigen Beschäftigungen gegen Mehraufwandsentschädigung‘ einen Beitrag dazu leisteten, dass nur tatsächlich Bedürftige in den Hilfebezug aufgenommen wurden.

Der leichte Anstieg der Sozialhilfedichte in der Stadt Oberhausen ist dadurch bedingt, dass der Stichtag wie eingangs erläutert, verschoben wurde auf den 30.11. des Jahres. Die Auswertungen zeigen, dass in Oberhausen die Empfängerzahlen im November in den vergangenen Jahren immer etwas höher liegen als im Dezember. Vergleicht man die Anzahl der HLU-Personen im November 2001 mit November 2002, zeigt sich eine leichte Abnahme der HLU-Personen gegenüber dem Vorjahr.

Auch für Kassel, Kiel und Offenbach liegt die Sozialhilfedichte des Jahres 2002 deutlich über dem Durchschnitt. In Offenbach wird der Effekt des angespannten Arbeitsmarktes weiter verschärft durch ein hohes Mietniveau in der Stadt, so dass Personen, deren Leistungen aus dem Arbeitslosengeld enden, sehr häufig auf ergänzende BSHG-Leistungen angewiesen sind.

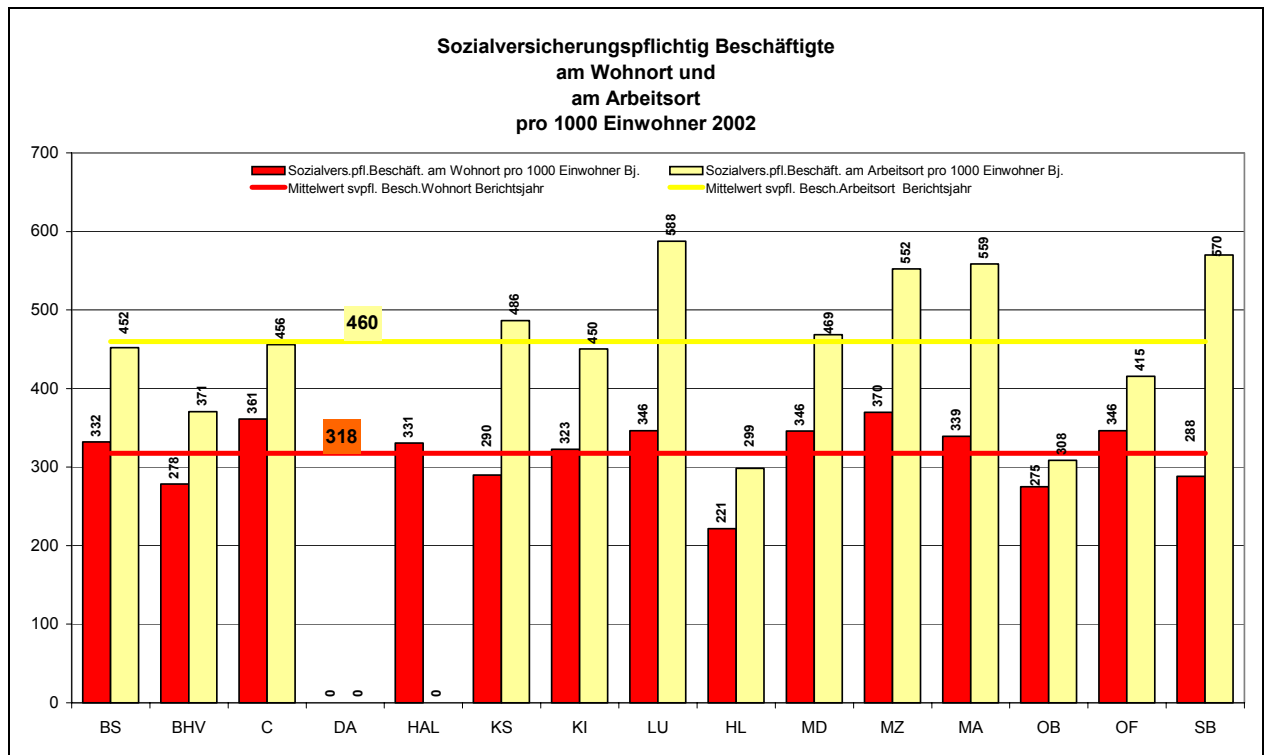
In Mainz gelang es, die wie in den Vorjahren niedrige Sozialhilfedichte trotz etwas gestiegener Arbeitslosigkeit weiter abzusenken.

Abbildung 2 Arbeitslosenquote A



Unterschiede in der Arbeitsmarktsituation der Städte verdeutlichen auch die Zahlen zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Wohnort und am Arbeitsort je 1000 Einwohner. Überdurchschnittliche Werte „am Wohnort“ und „am Arbeitsort“ zeigen Ludwigshafen und Mainz, Mannheim und, weniger ausgeprägt, auch Magdeburg. Mit beiden Ergebnissen unter dem Durchschnitt bleiben Bremerhaven, Lübeck und Oberhausen.

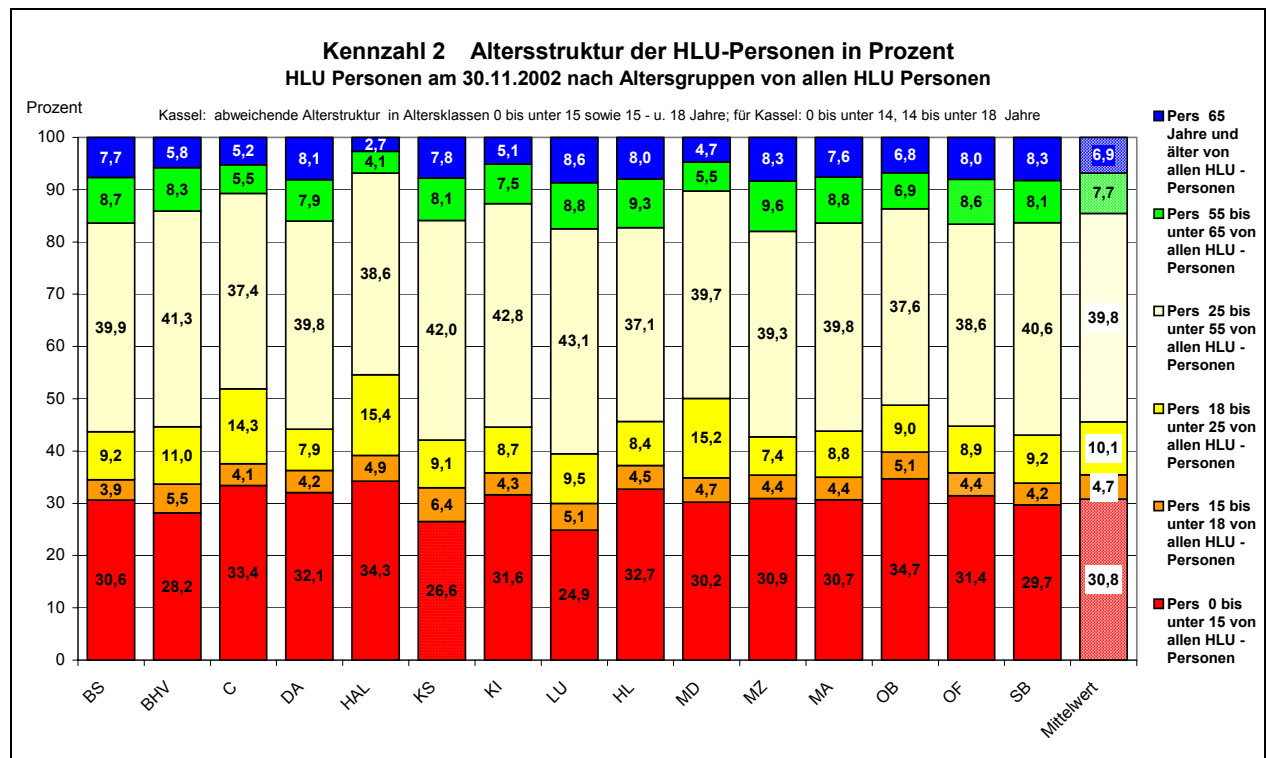
Abbildung 3 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort



Gegenüber dem Vorjahr ist jedoch auch für einige Städte mit günstigerer Arbeitsmarktsituation wie Ludwigshafen, Mainz oder Offenbach am Main eine leichte Verschlechterung eingetreten. Eine deutliche Abnahme der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort gab es in Magdeburg und in Chemnitz, der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Wohnort in Bremerhaven, Halle (Saale) und Magdeburg.

In der folgenden Abbildung wird die Altersstruktur der Gruppe der Hilfeempfänger dargestellt. Abbildung 4 zeigt die Verteilung der Altersklassen (Anteile der jeweiligen Altersgruppen an allen HLU-Empfänger der jeweiligen Stadt in Prozent).

Abbildung 4 Kennzahl 2 Altersstruktur der HLU-Empfänger



Die größte Gruppe ist diejenige der 25- bis unter 55-jährigen, der Mittelwert der Städte liegt bei 39,8 Prozent von allen Hilfeempfängern. Besonders hohe Anteile dieser HLU-Personen im erwerbsfähigen Alter verzeichnen Ludwigshafen, Kiel, Kassel und Bremerhaven. In Lübeck sind es nur 37,1 Prozent. Im Vorjahr waren es nur 31,4 Prozent.

Der Anteil der Kinder und Jugendlichen bis unter 15 Jahre beträgt im Mittel der Städte 30,8 Prozent – damit gab es entgegen der Vorjahresentwicklung im Jahr 2002 eine deutliche Erhöhung des Anteils der Kinder und Jugendlichen.

Hohe Anteile von Kindern und Jugendlichen zeigen wie im Vorjahr Oberhausen, Halle (Saale), Chemnitz und Lübeck.

In Ludwigshafen ist deren Anteil mit 24,9 Prozent vergleichsweise niedrig. Durch die Anrechnung des Kindergeldes als Einkommen des Kindes verringert sich in den entsprechend verfahrenen Städten der Anteil der Kinder in der Sozialhilfe. Der Effekt verstärkte sich insbesondere in Ludwigshafen, wie bereits zur Sozialhilfedichte ausgeführt, durch die Änderung der Unterhaltsberechnung, nach der Kindergeld nicht mehr vom Unterhaltsbetrag abgezogen wird, den ein Unterhaltspflichtiger zu zahlen hat. Durch höhere Unterhaltszahlungen errechnet sich für weniger Kinder ein eigener Leistungsanspruch. Die Anteile der Personen zwischen 18 und 55 Jahren stiegen.

(Auch im Jahr 2002 ist für Kassel anzumerken, dass die Daten zur Altersstruktur in einer leicht geänderten Abgrenzung vorliegen. Die Daten stehen nur wie folgt zur Verfügung: Kinder und Jugendliche „bis unter 14 Jahre“ und „14 Jahre bis unter 18 Jahre“. Dadurch verringert sich der Anteil der bis unter 15-jährigen. Diese Abweichung gilt für alle weiteren Kennzahlen, die nach Alter differenzieren. Zur Bildung der Sozialhilfedichten nach Alter wurde bei Kassel deshalb bei den HLU-Empfängern dieselbe geänderte Abgrenzung der Altersklassen genutzt.)

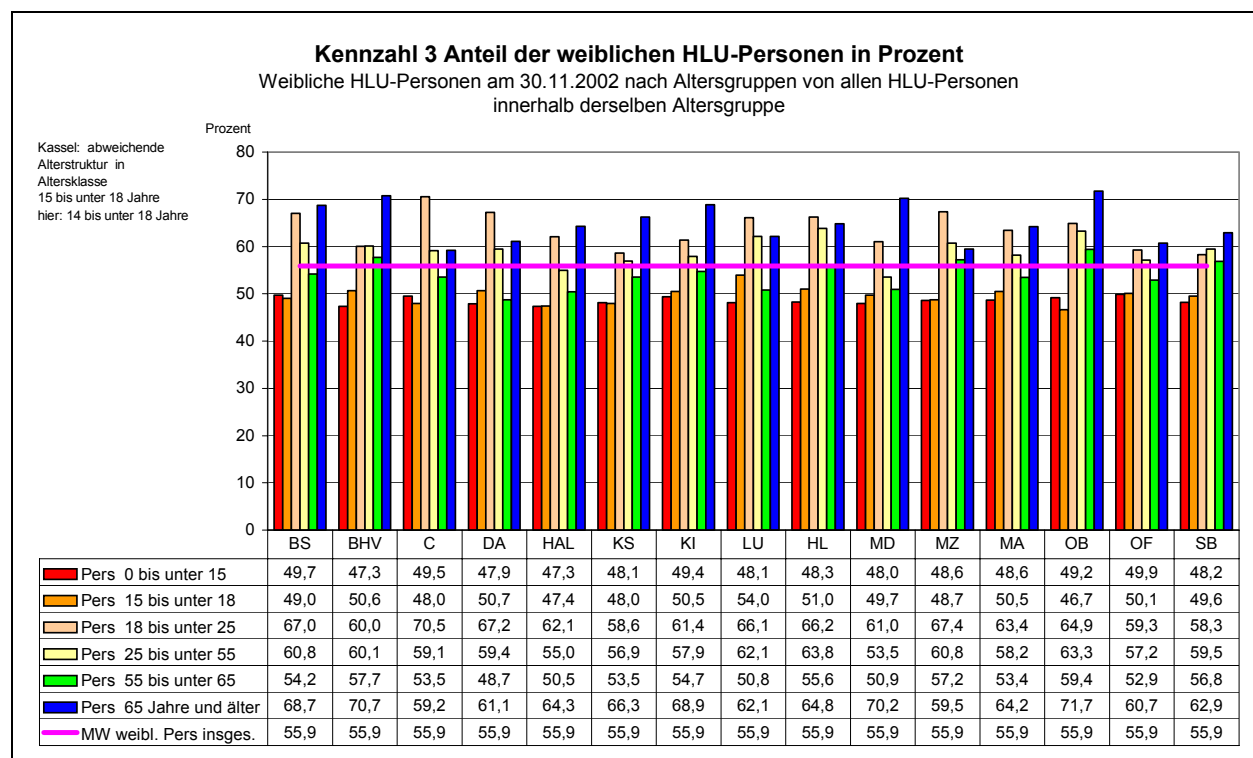
Eine wichtige Gruppe für Aktivitäten, den Sozialhilfebezug zu vermeiden oder zu beenden, ist die Gruppe der jungen Erwachsenen im Alter von 18 bis unter 25 Jahre. In Halle (Saale), Magdeburg und Chemnitz ist dieser Anteil wie in den Vorjahren hoch. Es handelt sich um geburtenstarke

Jahrgänge, die auf ein sehr knappes Ausbildungsplatzangebot treffen. Bei den jungen Erwachsenen in der Sozialhilfe handelt es sich dabei oftmals um gering Qualifizierte, deren Chancen am Arbeitsmarkt besonders schlecht sind und die nicht, wie zum Teil junge Erwachsene mit besserer Qualifikation aus den Städten abwandern.

Für Chemnitz und Halle (Saale) kommt hinzu, dass der Anteil der allein Erziehenden im Hilfebezug überdurchschnittlich hoch ist, die oft der Altersgruppe der 18 bis unter 25-jährigen angehören (vgl. Kennzahl 7a zum Haushaltstyp der Bedarfsgemeinschaften).

Abbildung 5 zeigt die Unterschiede in der Sozialhilfebedürftigkeit zwischen Frauen und Männern. Dargestellt wird in Kennzahl 3 der Anteil der weiblichen HLU-Personen an allen Beziehern von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt.

Abbildung 5 Kennzahl 3 Anteil der weiblichen HLU-Personen



Im Mittel der Städte waren 55,9 Prozent der gesamten Hilfeempfänger Frauen oder Mädchen. Insbesondere bei den Hilfeempfängern im Rentenalter (65 Jahre und älter) übersteigt der Anteil der Frauen den der männlichen Hilfeempfänger demografisch bedingt.

Aber auch in der Altersklasse der 18- bis unter 25-jährigen ist der Frauenanteil deutlich höher, verursacht durch einen nennenswerten Anteil junger allein erziehender Mütter in der Sozialhilfe. So sind zum Beispiel in Chemnitz 70,5 Prozent der 18- bis unter 25-jährigen Hilfeempfänger weiblich, der Anteil allein Erziehender ist entsprechend hoch.

In Kiel ist ebenfalls der Anteil der 18- bis unter 25-jährigen insbesondere bei den Frauen gestiegen. Häufig sind es allein Erziehende – junge Frauen, die sich auch auf Grund mangelnder anderer Chancen in ihrer Lebensplanung für Kinder entschieden haben.

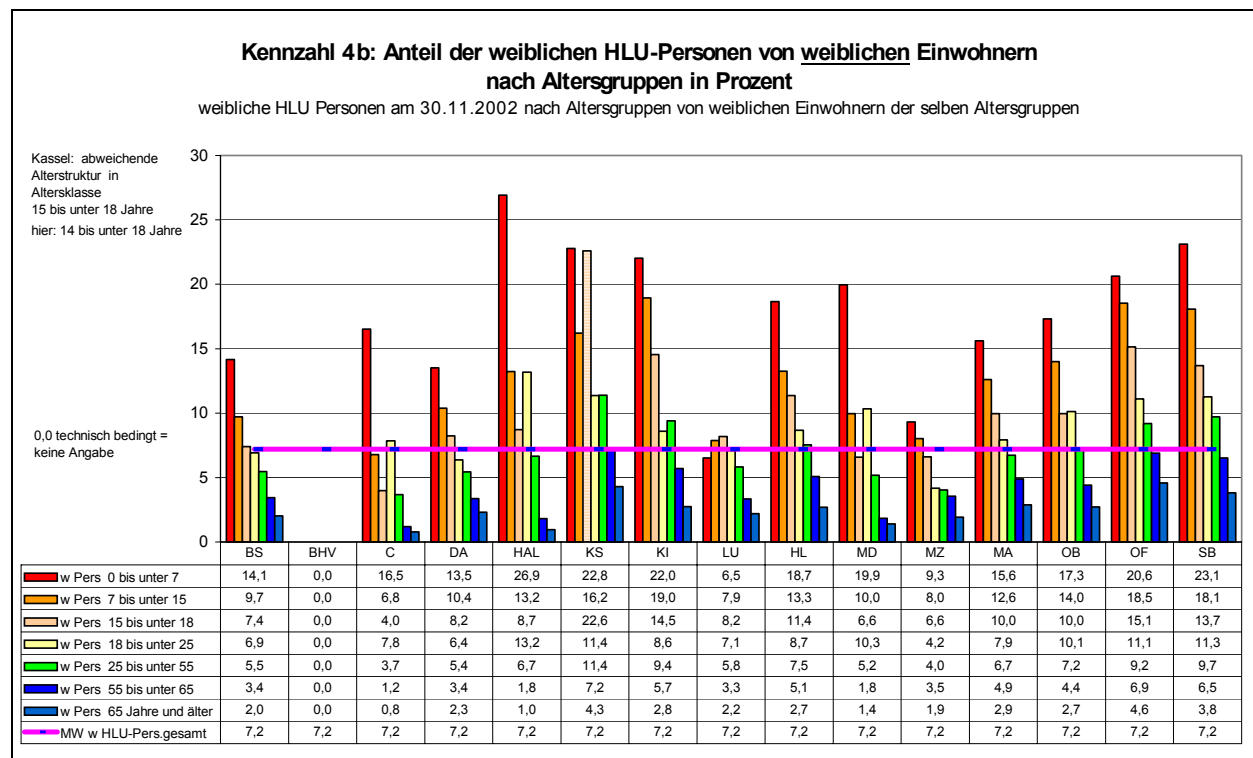
Auch Mainz zeigt mit 67,4 Prozent einen hohen Anteil von weiblichen Hilfeempfängern bei den 18 bis unter 25-jährigen, jedoch ist hier der Anteil allein Erziehender bei den Bedarfsgemeinschaften eher gering. In Lübeck sank der Anteil von Frauen in dieser Altersklasse: von 70 Prozent im Vorjahr auf 66,2 im Jahr 2002.

Es ist zu vermuten, dass der höhere Frauenanteil im Hilfebezug in dieser Altersklasse auch darauf zurückzuführen ist, dass junge Frauen vermehrt von Arbeitslosigkeit betroffen sind.

In der Altersklasse der 25 - 55-jährigen Hilfebezieher überwiegt der Frauenanteil ebenfalls. Die vorgenannten Aspekte gelten für die „jüngeren“ Jahrgänge dieser Altersklasse entsprechend, auch hierunter sind viele allein Erziehende.

Abbildung 6 zeigt die Sozialhilfedichte für die Mädchen und Frauen nach Altersklassen (Kennzahl 4b), also Hilfeempfängerinnen pro 1000 Einwohnerinnen derselben Altersklasse.

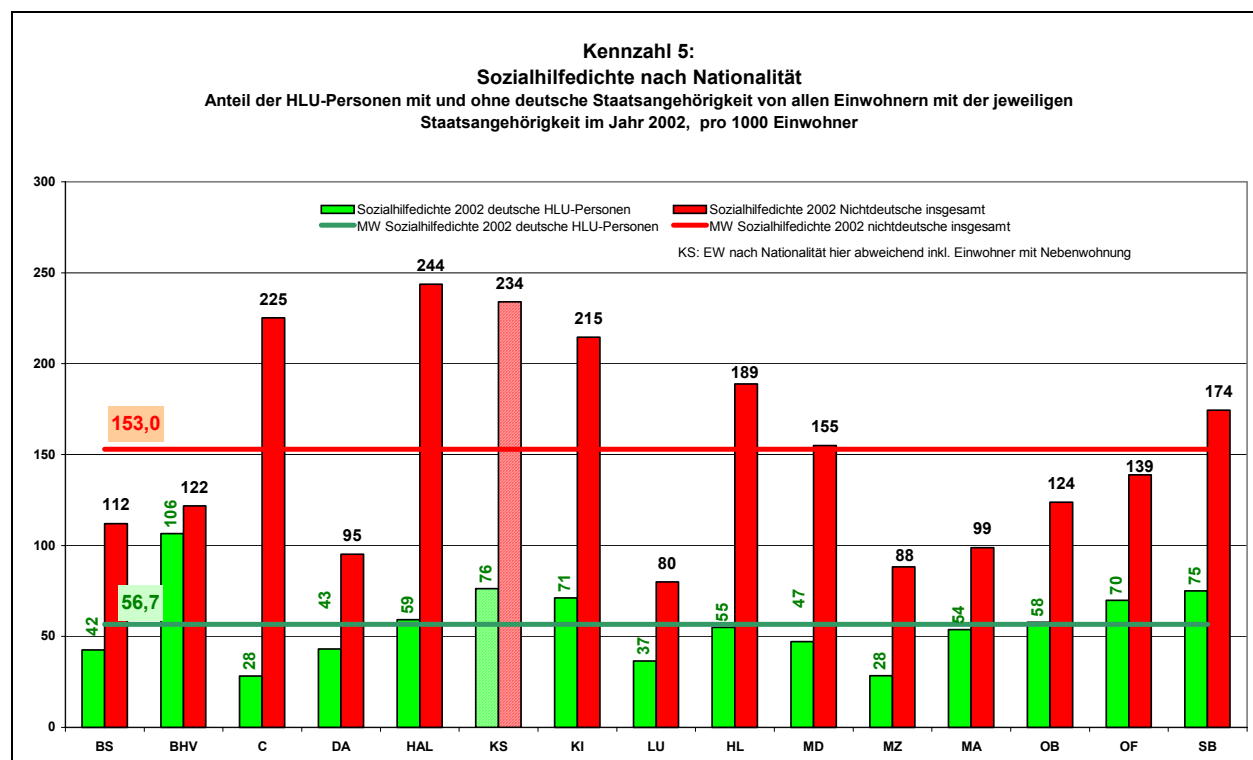
Abbildung 6 Kennzahl 4b Sozialhilfedichte der weiblichen Einwohner



Auch bei den Frauen und Mädchen ist die Sozialhilfedichte im Kindesalter am höchsten. Bei den über 65-jährigen Frauen beziehen nur zwischen 0,8 Einwohnerinnen in Chemnitz bis zu 4,6 von 1000 Einwohnerinnen in Offenbach laufende Hilfe zum Lebensunterhalt. In der Regel sinkt mit steigendem Alter die Sozialhilfedichte der Einwohnerinnen der Städte. Eine gegenüber der Altersklasse der 15 bis unter 18-jährigen wieder erhöhte Sozialhilfedichte bei den 18 bis unter 25-jährigen sehen wir für Chemnitz, Halle (Saale) und Magdeburg. Auf mögliche Gründe wurde vorhergehend bereits hingewiesen.

Für die Angebote und Strategien zur Loslösung aus dem Hilfebezug gibt der Blick auf die Zusammensetzung der Gruppe der Hilfeempfänger nach ihrer Nationalität weitere wichtige Hinweise. Abbildung 7 zeigt die Sozialhilfedichte für Personen mit bzw. ohne deutsche Staatsangehörigkeit.

Abbildung 7 Kennzahl 5 Sozialhilfedichte nach Nationalität



Die Sozialhilfedichte der Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit liegt mit (im Mittel) 153 auf 1000 nichtdeutsche Einwohner um ein Vielfaches höher als die der Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit – diese liegt im Mittel bei 56,7 Personen von 1000 Einwohnern. Insbesondere zeigen Halle (Saale), Chemnitz, Kiel und Lübeck eine hohe Sozialhilfedichte der nichtdeutschen Bevölkerung.

Eine tendenziell höhere Kinderzahl bei gleichzeitig schwereren Bedingungen am Arbeitsmarkt (durch Sprach- und Qualifikationsdefizite) und ggf. Beschäftigung in Segmenten mit niedriger Entlohnung tragen zur höheren Sozialhilfedichte der nichtdeutschen Einwohner bei. Aber auch ein schlechteres Wohnraumangebot verbunden mit höheren Mieten kann die Sozialhilfebedürftigkeit für diese Familien auslösen.

Eine weitere Ursachen besteht darin, dass Konventionsflüchtlinge (nach § 51 Ausländergesetz) nur sehr schlecht Arbeitserlaubnisse erhalten.

Eine Ausnahme bildet Bremerhaven, dessen Sozialhilfedichte insgesamt die höchste ist. Hier unterscheiden sich die Dichten für die beiden Einwohnergruppen vergleichsweise nur leicht. Die Sozialhilfedichte der Nichtdeutschen nahm in den letzten vier Jahren kontinuierlich ab, stärker noch als die der Deutschen. Traditionell gibt es in Bremerhaven in der Fischindustrie ein Beschäftigungsfeld für nichtdeutsche Einwohner.

Die längerfristige Entwicklung der Sozialhilfedichte Nichtdeutscher ist in den teilnehmenden Städten uneinheitlich. So gab es in Chemnitz in den letzten Jahren eine starke Zunahme, in Magdeburg eine starke Abnahme. Eine kontinuierliche Zunahme ist auch für die Stadt Kiel zu verzeichnen (vgl. Zeitreihe Kennzahl 5 Sozialhilfedichte Nichtdeutscher im Anhang).

Folgt eine Kommune der Zielsetzung, junge allein stehende Hilfeempfänger mit Priorität aus dem Hilfebezug herauszulösen, kann dies dazu führen, dass unter den Verbleibenden die großen Familienverbände nichtdeutscher Hilfeempfänger einen immer größeren Anteil ausmachen. An diesem Punkt wäre eine Umsteuerung hin zu gezielten Maßnahmen für Migranten und deren Familien erstrebenswert.

Bei Qualifizierungsmaßnahmen, die über Angebote zum reinen Spracherwerb hinausgehen, können die Kommunen eine gezielte Ausrichtung auf zum Beispiel junge Migrantinnen vornehmen. Praxisbeispiele belegen den möglichen Erfolg, wenn die Fördermaßnahmen die kulturellen Besonderheiten einbeziehen.

4.1.2 Erwerbsstatus der Hilfeempfänger

Ziel der Hilfen nach dem BSHG ist es, neben den finanziellen Hilfeleistungen Beratung und Maßnahmen anzubieten, die geeignet sind, den Hilfebezug zu beenden oder zu verringern. In der Mehrzahl der Fälle kommt hierzu eine (Re)Integration in eine bedarfsdeckende Erwerbstätigkeit oder eine vorbereitende Qualifizierung für die Arbeitsmarktanforderungen in Frage.

Um Hinweise zu erhalten, für welche Personengruppen dieser Weg beschritten werden kann, wird im Benchmarking nach dem Erwerbsstatus differenziert ausgewertet.

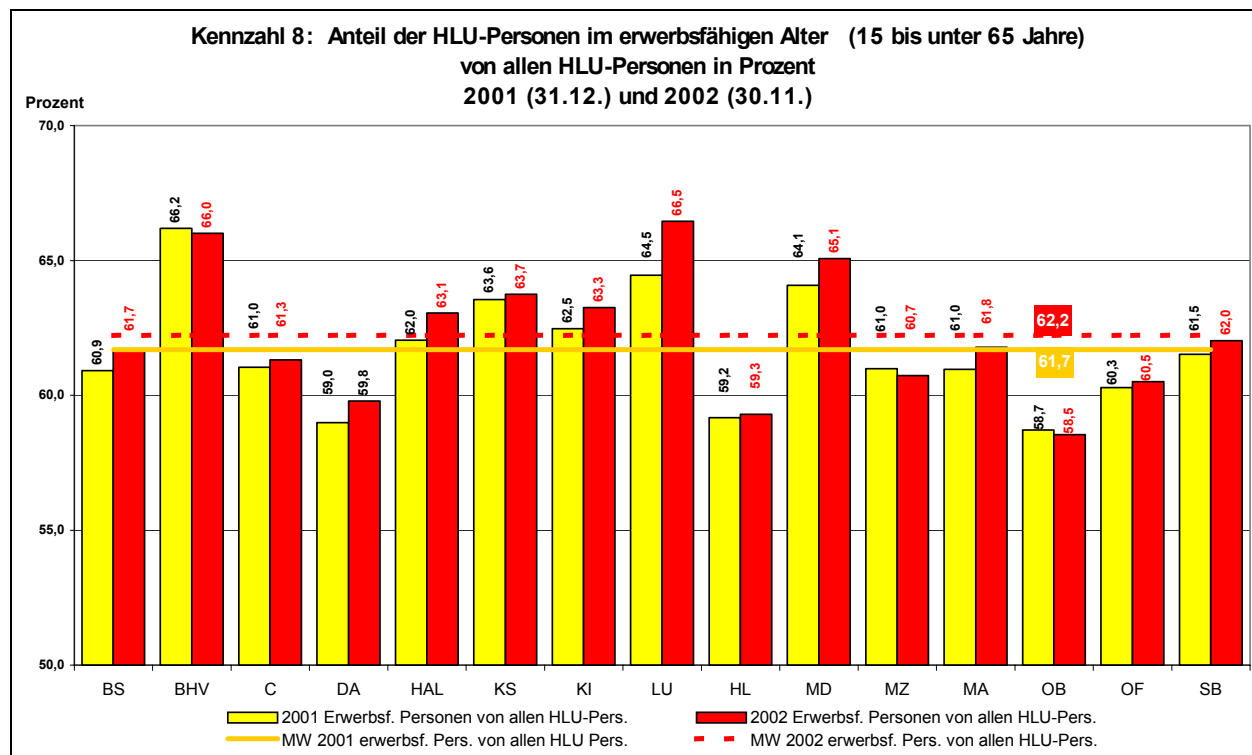
Abbildung 8 zeigt in der Kennzahl 8, welcher Anteil der HLU-Bezieher im erwerbsfähigen Alter ist. Mögliche andere Hinderungsgründe für eine Erwerbstätigkeit sind hier noch nicht berücksichtigt – die Unterscheidung erfolgt nur nach dem Alter.

Nicht unerwähnt bleiben darf an dieser Stelle ein Hinweis zur Datenpflege: Die Auswertungen nach dem Erwerbsstatus der HLU-Bezieher bilden in der Regel jenen Status ab, der bei Antragsaufnahme in die Sozialhilfeverfahren der Städte eingegeben wurde. Eine Aktualisierung dieses Merkmales im Verlauf des Hilfebezuges ist oftmals nicht gewährleistet. Dieser Hinweis ist für alle folgenden Kennzahlen zum Erwerbsstatus zu beachten.

Für die zukünftige Neugestaltung der Leistungen für jetzige Empfänger von Sozialhilfe bzw. Arbeitslosenhilfe ist diese Größe ebenfalls bedeutsam. Nach den Entwürfen der Regierungskoalition ist vorgesehen, dass erwerbsfähige Personen entsprechend dem geplanten neuen Leistungsrecht ALG II bzw. Sozialgeld erhalten und dass die Integration in Erwerbstätigkeit aus einer Hand gesteuert wird.

Die nachfolgend beschriebenen Personenkreise (inklusive ihrer Bedarfsgemeinschaften) sind daher diejenigen, für die grundlegende Änderungen der Leistungen eintreten werden und die gegebenenfalls in die Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit übergehen werden (sofern sie mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig sein können) - wenn entsprechend der Gesetzesvorlage vom August 2003 entschieden wird. (Für die 65-jährigen und älteren bzw. die dauerhaft voll Erwerbsgeminderten trat zum 1.1.2003 das GSiG in Kraft.)

Im Mittel der Städte waren 62,2 Prozent der Hilfeempfänger im erwerbsfähigen Alter zwischen 15 bis unter 65 Jahren. Wie die gestiegene Sozialhilfedichte und die Auswertungen nach Alter bereits zeigten, ist auch hier ein Anstieg gegenüber dem Vorjahr eingetreten.

Abbildung 8 Kennzahl 8 Anteil HLU-Personen im erwerbsfähigen Alter

Die Spanne liegt zwischen 58,5 Prozent in Oberhausen und 66,5 Prozent in Ludwigshafen. Zu Ludwigshafen ist wiederum darauf hinzuweisen, dass der beschriebene Rückgang an Kindern und Jugendlichen in der HLU (Anrechnung des Kindergeldes als Einkommen beim Kind führte in Verbindung mit höheren Unterhaltsansprüchen bei Kindern von allein Erziehenden vielfach zu einem Gesamteinkommen über dem Bedarf) zu der hier ausgewiesenen Steigerung des Anteils der HLU – Personen im erwerbsfähigen Alter beitrug.

Auch Bremerhaven (mit einer hohen Sozialhilfedichte), sowie Magdeburg (mit einer jeweils unterdurchschnittlichen Sozialhilfedichte) zeigen einen überdurchschnittlichen Anteil an nach Alter Erwerbsfähigen im Hilfebezug.

Weitere Untergliederung dieser Personengruppe verdeutlichen die Unterschiede in der Zusammensetzung des Klientels.

Nachfolgend wird differenziert, welcher Anteil der 15 bis unter 65-jährigen erwerbsfähig und welcher Anteil nicht erwerbsfähig ist. Erwerbsfähig sind dabei alle Personen, bei denen keine Gründe vorliegen, die sie an der Ausübung einer Erwerbstätigkeit hindern. Es werden unterschieden

- nicht erwerbsfähige Personen (15-u.65 J.) mit Hinderungsgrund, davon

- nicht erwerbstätig wegen Aus- und Fortbildung
- nicht erwerbstätig wegen häuslicher Bindung
- nicht erwerbstätig aus Altersgründen
- nicht erwerbstätig wegen Krankheit oder Behinderung
- nicht erwerbstätig aus sonstigen Gründen;

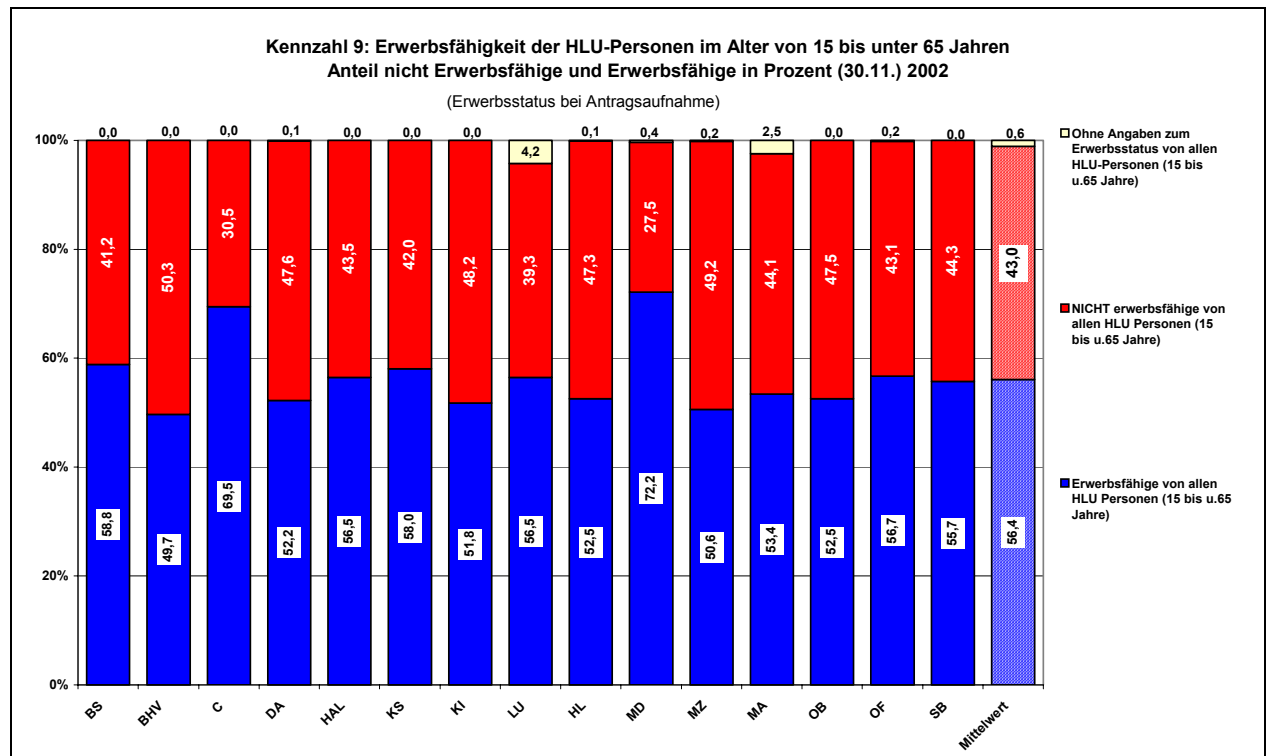
- erwerbsfähige Personen (15-u.65 J.)

- davon **erwerbstätige** HLU-Personen (15-u.65 J.)

- Vollzeitbeschäftigte
- Teilzeitbeschäftigte
- davon **nicht erwerbstätige** HLU-Personen (15-u.65 J.)
 - davon Arbeitslose mit Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe (Alg / Alhi)
 - davon Arbeitslose ohne Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe (Alg / Alhi)

und in Personen (15- u. 65 J.), zu denen **keine Angabe** zum Erwerbsstatus vorliegt.

Abbildung 9 Kennzahl 9 Erwerbsfähigkeit der Hilfeempfänger



Von allen Hilfeempfängern zwischen 15 bis unter 65 Jahren sind im Städtedurchschnitt 56,4 Prozent erwerbsfähig, 43,0 Prozent nach den Kriterien des BSHG nicht erwerbsfähig, und zu 0,6 Prozent fehlen die Angaben. Der Anteil der Erwerbsfähigen hat damit leicht zugenommen.

Besonders hohe und gegenüber dem Vorjahr angestiegene Anteile Erwerbsfähiger sind ausgewiesen für die Städte Magdeburg (72,2 Prozent) und Chemnitz (69,5 Prozent). Es ist plausibel anzunehmen, dass der Mangel an Arbeitsplätzen, d.h. die steigende Arbeitslosigkeit als eine wesentliche Ursache zu sehen sind.

Wie im Vorjahr ist der Anteil Erwerbsfähiger in Bremerhaven am geringsten, jedoch auch hier leicht gestiegen.

Ein sinkender Anteil Erwerbsfähiger kann ein Zeichen für Erfolge einer Kommune darstellen, Erwerbsfähige in Arbeit zu vermitteln. Unter den gegebenen Rahmenbedingungen (steigender Neuantragstellerzahlen und verminderte Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes) ist eine solche Entwicklung im Jahr 2002 schwer zu erreichen gewesen.

Lediglich in der Hansestadt Lübeck sank die Zahl der Erwerbsfähigen in der Sozialhilfe leicht um 0,3 Prozent, allerdings war für Lübeck die Arbeitslosenquote (als Indikator für die Lage am Arbeitsmarkt) 2002 ebenfalls gegenüber dem Vorjahr gesunken.

Die Zielgruppe der Hilfebezieher, die durch Angebote zur Qualifizierung und Vermittlung vom dem Hilfebezug unabhängig werden können, ist noch eingeschränkter als der oben

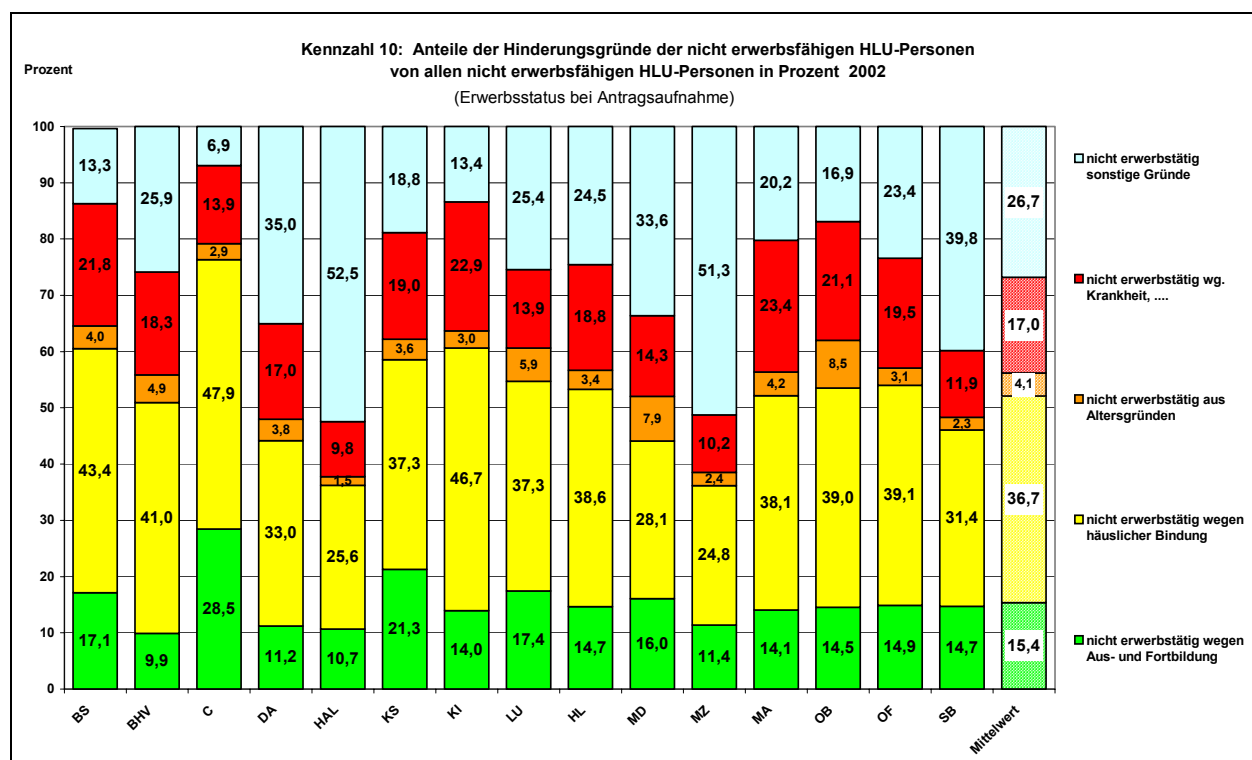
ausgewiesene Anteil, denn im Normalfall werden HZA-Maßnahmen erst ab dem 17. Lebensjahr vermittelt. Die obere Altersgrenze liegt meist bei 55 Jahren.

Für die *nicht* Erwerbsfähigen wäre eine Beendigung des Hilfebezuges gegebenenfalls durch die Realisierung von Unterhaltszahlungen möglich. Die Unterhaltspflichtigen haben jedoch oft selbst ein sehr niedriges Einkommen, das insbesondere bei Gründung einer zweiten Familie (nach einer Trennung oder Scheidung) nicht für den Unterhalt aller Anspruchsberechtigten ausreicht.

Die Anteile differenziert nach den verschiedenen Hinderungsgründen für eine Erwerbstätigkeit zeigt Kennzahl 10 in Abbildung 10.

Der Anteil der Personen, für die „sonstige Gründe“ angegeben sind, ist zum Teil sehr hoch, wodurch der Vergleich der verbleibenden anderen Anteile verzerrt wird. Die eingangs erwähnte Problematik der laufenden Datenpflege ist einer der Gründe hierfür, woran, sowohl beim Verbleib der Aufgabe bei den Kommunen als auch bei einem neuen Leistungsträger, zukünftig zu arbeiten sein wird - ist doch die Beseitigung eines Hinderungsgrundes für eine Erwerbstätigkeit der zentrale Gegenstand für eine Arbeitsvermittlung bzw. für ein Fallmanagement, das Reintegration auf dem Arbeitsmarkt zum Ziel hat.

Abbildung 10 Kennzahl 10 Hinderungsgründe für Erwerbstätigkeit



Der häufigste Grund, der eine Erwerbstätigkeit zunächst „verhindert“, ist die häusliche Bindung, das heißt dass die HLU-Personen (meist Frauen) zur Betreuung ihrer Kinder unter 3 Jahren oder wegen der Pflege eines Angehörigen nicht zum Einsatz ihrer Arbeitskraft für den Lebensunterhalt verpflichtet sind.

Die Altersgrenze für die Kinder ist nicht einheitlich geregelt, so beträgt sie in der Stadt Kiel bis einschließlich 2002 14 Jahre. Erwartungsgemäß ist daher in Kiel der Anteil der HLU-Personen mit dem Hinderungsgrund „häusliche Bindung“ mit einem Anteil von 46,7 Prozent deutlich höher als in den meisten anderen Städten. In Braunschweig beträgt er 43,4 Prozent. Hier liegt die Altersgrenze der zu erziehenden Kinder wie bei den meisten Städten bei 3 Jahren.

Im Mittel der Städte beläuft sich der Anteil nicht Erwerbsfähiger wegen häuslicher Bindung auf 36,7 Prozent, also mehr als ein Drittel der HLU – Personen.

Nicht erwerbsfähig wegen Krankheit oder Behinderung sind im Durchschnitt 17,0 Prozent des Klientels. Die Spanne reicht von 9,8 Prozent in Halle (Saale) (wobei der große Anteil „sonstiger Gründe“ zu beachten ist) bis zu 23,4 Prozent in Mannheim.

Abgebildet ist überwiegend der Hinderungsgrund bei Antragsaufnahme, das heißt zu Beginn der Hilfe, da die Pflege dieses Merkmals bei Veränderungen vielfach nicht gewährleistet ist.

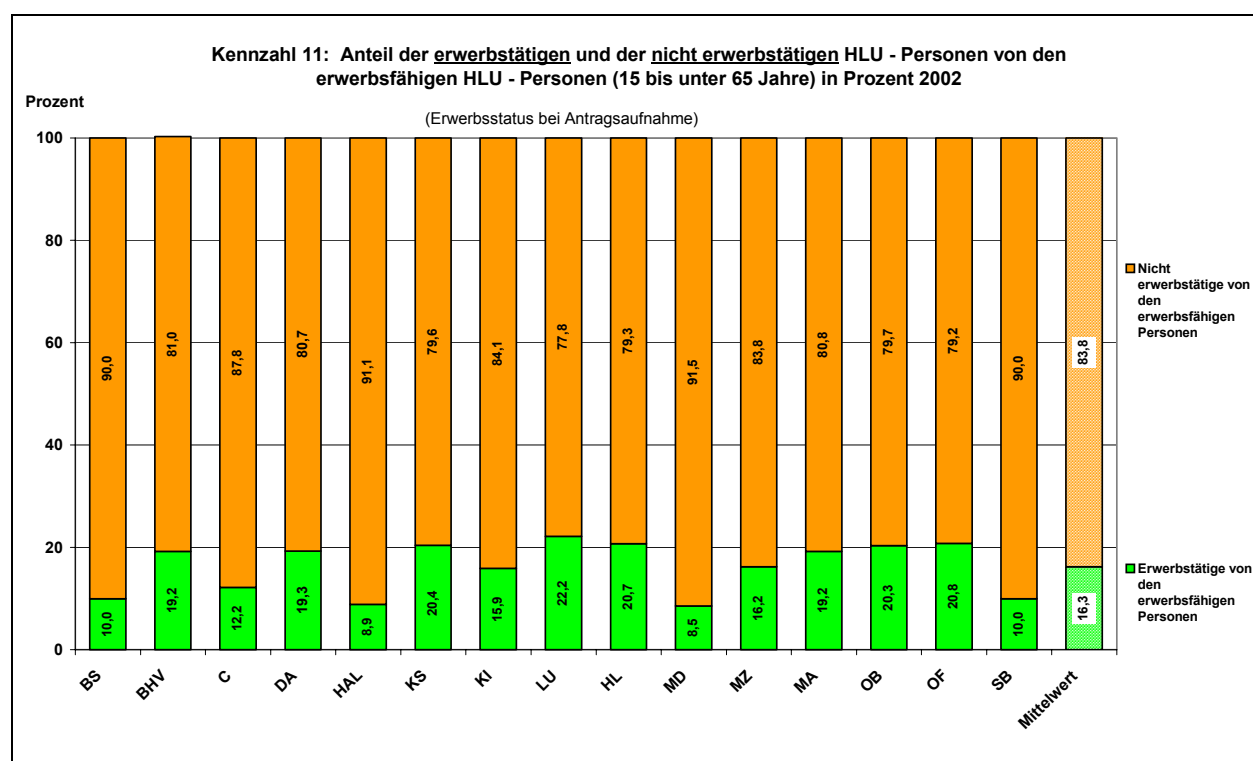
Ein (positiv zu wertender) Hinderungsgrund für eine Arbeitsaufnahme besteht darin, dass sich der Hilfeempfänger in einer Aus- oder Fortbildung befindet. Mit 28,5 Prozent liegt dieser Anteil in Chemnitz wie im Vorjahr deutlich über dem Mittelwert von 15,4 Prozent.

In diesen Fällen werden oftmals ergänzende Leistungen zusätzlich zu anderen Transferleistungen benötigt – häufig ergänzend zu Berufsausbildungsbeihilfen (BAB) gezahlt (bei BAB und bei Schüler-BaföG in der Regel wegen Bezugs von eigenem Wohnraum) oder ergänzende Leistungen neben dem Bezug von SGB III -Leistungen bei Umschulungsmaßnahmen des Arbeitsamtes. In Kassel sind es 21,3 Prozent, in Bremerhaven nur 9,9 Prozent.

Zwischen den Städten bestehen Unterschiede hinsichtlich der Handhabung der Altersgrenze, ab der von einer Vermittlung in Arbeit auf Grund des Alters abgesehen wird. Wegen Alters nicht erwerbsfähig sind im Mittel der Städte 4,1 Prozent – dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine Abnahme. Hier deutet sich an, dass die Anforderungen, die eigene Arbeitskraft einzusetzen, ausgeweitet wird. Die angewendete Altersgrenze schwankt zwischen 50 und 60 Jahren, die Einschätzungen zur realen Vermittelbarkeit am regionalen Arbeitsmarkt spielt dabei eine Rolle.

Kennzahl 11 (in Abbildung 11) differenziert die Gruppe der erwerbsfähigen HLU – Personen weiter aus in bereits erwerbstätige und nicht erwerbstätige Hilfeempfänger. Geringfügig Beschäftigte sind in der Regel als Teilzeitbeschäftigte bei den Erwerbstätigen erfasst. Klar überwiegend ist in allen Städten der Anteil der Arbeitslosen, d.h. der nicht Erwerbstätigen, die arbeiten können.

Abbildung 11 Kennzahl 11 Anteil der Erwerbstätigen und nicht Erwerbstätigen



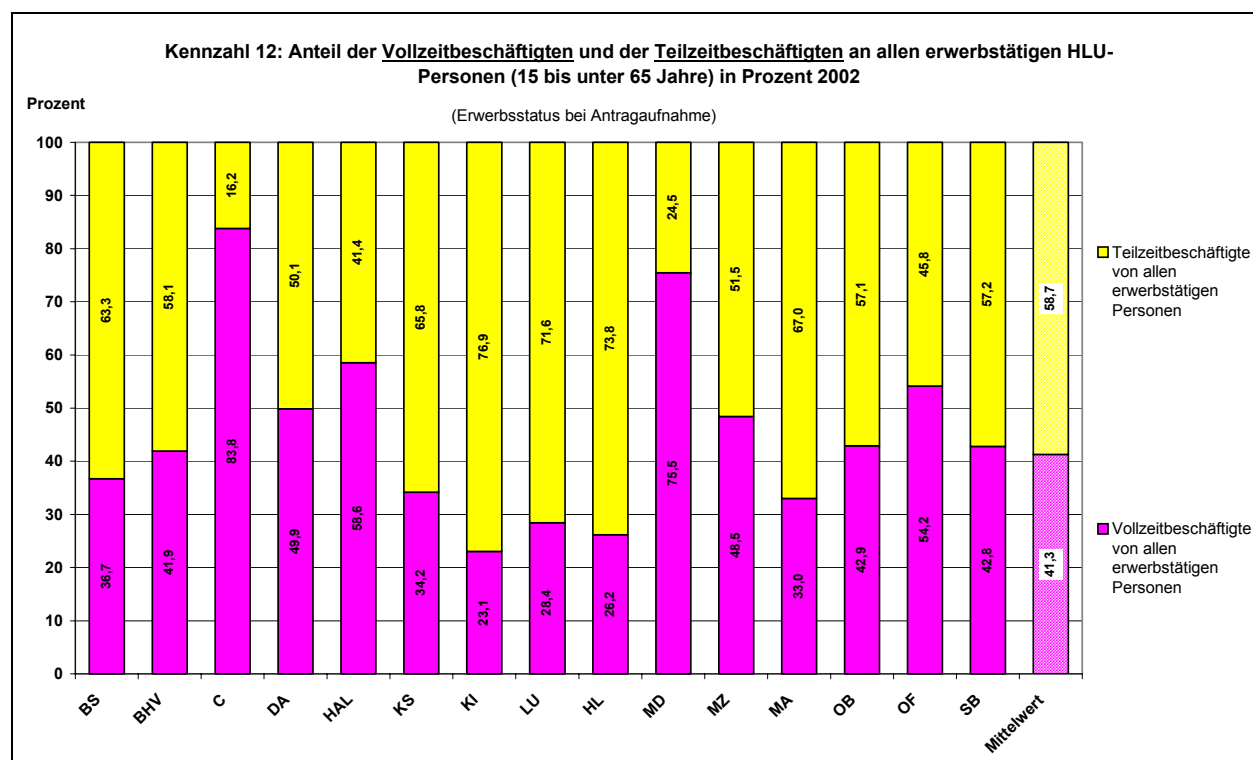
Im Mittel der Städte gehen 16,3 Prozent der Erwerbsfähigen zum Erfassungszeitpunkt einer Erwerbstätigkeit (verschiedenen Umfangs) nach. Die Spanne reicht von 8,5 Prozent in Magdeburg bis zu 22,2 Prozent in Ludwigshafen. Hier befinden sich viele Teilzeitbeschäftigte im Hilfebezug, deren Einkommen für die in der Regel größere Bedarfsgemeinschaft nicht ausreichend ist.

Oft handelt es sich um allein Erziehende, deren Anteil in Ludwigshafen hoch ist, und um kinderreiche Familien (vgl. Kennzahl 7a Typen der Bedarfsgemeinschaften in Abb. 15). Auch finden sich viele teilzeitbeschäftigte (allein verdienende) Familienväter in Migrantenfamilien (gilt für Ludwigshafen weniger). Es fehlen Branchen, in denen Frauenarbeitsplätze mit ausreichenden Verdienstmöglichkeit auch bei Teilzeitbeschäftigung angeboten werden.

Abhängig ist der Anteil der Erwerbstätigen zum einen von den Beschäftigungschancen, zum Beispiel auch Teilzeitarbeitsangeboten für Mütter, in den jeweils den regionalen Arbeitsmarkt prägenden Branchen der Stadt. Aber auch ein niedriges Lohnniveau trägt dazu bei, dass Personen trotz Erwerbstätigkeit den Lebensunterhalt ihrer Familie nicht decken können.

Dies ist zum Beispiel auch in den ostdeutschen Städten der Fall. Nachvollziehbar wird dies in der folgenden Abbildung 12, die in Kennzahl 12 einen besonders ausgeprägten Anteil von Vollzeitbeschäftigten für Chemnitz und Magdeburg und auch noch für Halle (Saale) ausweist. Für Personen, die trotz der Vollzeit-Erwerbstätigkeit Hilfe zum Lebensunterhalt benötigen, liegen in der Ausweitung des Niedriglohnsegmentes keine Chancen, Sozialhilfeabhängigkeit zu überwinden. Der Kostenanteil der Kommune (oder des zukünftigen anderen Leistungsträgers) würde jedoch gemindert, wenn bislang Unbeschäftigte eine solche Erwerbstätigkeit aufnehmen können.

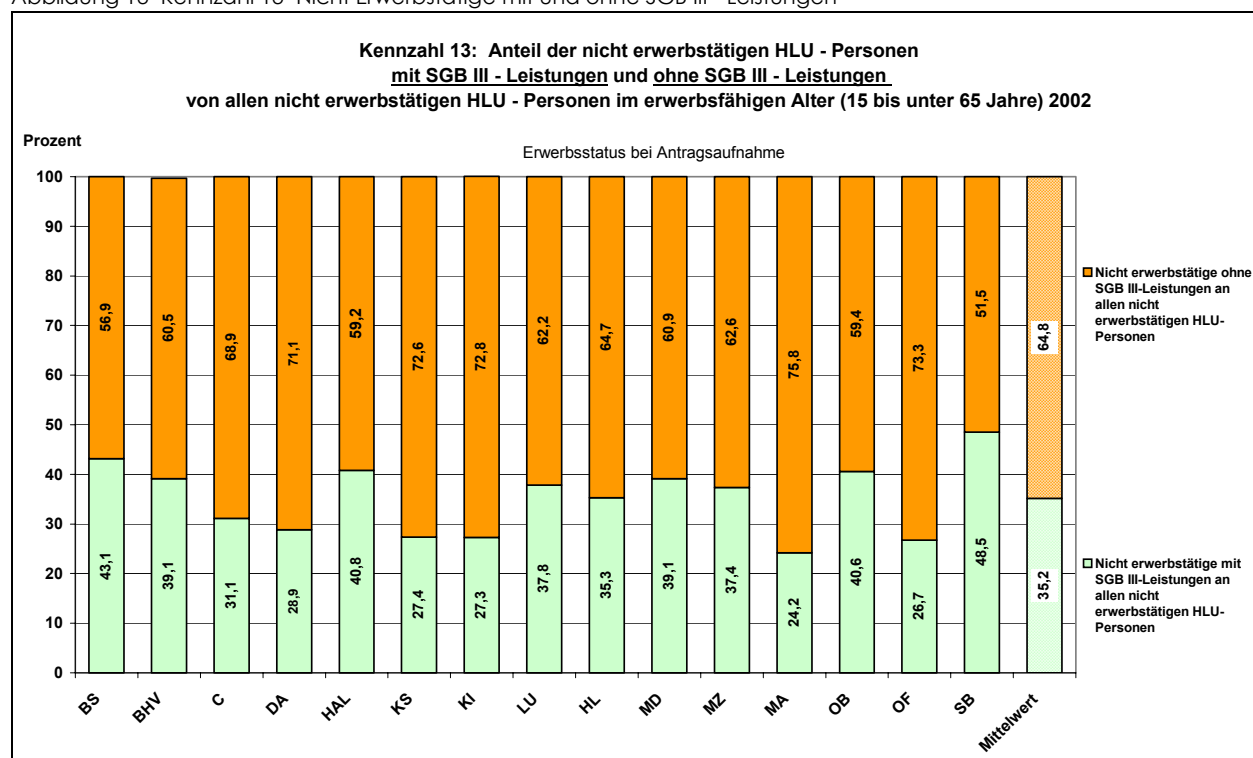
Abbildung 12 Kennzahl 12 Voll- und Teilzeitbeschäftigung



Im Mittel der Städte lag der Anteil der Vollzeitbeschäftigten bei 41,3 Prozent aller Erwerbstätigen Hilfeempfänger. Die Spanne reicht von 23,1 Prozent in der Stadt Kiel bis zu den bereits angesprochenen 83,8 Prozent in Chemnitz, bei allerdings absolut betrachtet geringen Zahlen von Erwerbstätigen im Hilfebezug.

Abbildung 13 (Kennzahl 13) zeigt auf, welcher Anteil der nicht Erwerbstätigen, die für eine Arbeitsaufnahme in Frage kommen, Leistungen nach SGB III bezieht und welcher Teil der HLU – Empfänger nicht.

Abbildung 13 Kennzahl 13 Nicht Erwerbstätige mit und ohne SGB III - Leistungen



Der Anteil der nicht erwerbstätigen Hilfeempfänger, die Leistungen nach SGB III erhalten, ist leicht gesunken und beträgt 2002 nunmehr 35,2 Prozent aller Erwerbsfähigen. Die im Vorjahr berichtete große Spanne zeigt sich auch in diesem Jahr: Sie reicht fast unverändert von 24,2 Prozent in Mannheim bis zum Doppelten, d.h. 48,5 Prozent in Saarbrücken.

Außer in Oberhausen ist in allen Städten der Anteil der arbeitslosen HLU – Empfänger, die SGB III – Leistungen erhalten, seit 1999 stetig zurückgegangen. Einen Anstieg zeigt die Zeitreihe (siehe Anhang Abb. 39) nur von 2001 auf 2002 für Magdeburg und Offenbach, leicht auch für Braunschweig, Darmstadt, Halle und Kiel. In Oberhausen stieg dieser Anteil 2000 bis 2002 jeweils leicht an.

Wenn Hilfesuchende Leistungen des Arbeitsamtes erhalten und gleichwohl ergänzende Leistungen nach dem BSHG benötigen, zeigt sich wiederum der Effekt eines niedrigen Lohnniveaus: SGB III – Leistungen sind in der Folge ebenfalls geringer und dann oft nicht mehr bedarfsdeckend. Betroffen sind in Saarbrücken vielfach allein stehende Männer mit niedriger Qualifikation, die vielfach vor der Arbeitslosigkeit nur sehr geringe Einkommen erzielt hatten.

Im Anteil „Arbeitslose ohne SGB III-Leistungen“ sind für die überwiegende Zahl der Städte auch jene Personen enthalten, die zwar Ansprüche auf Leistungen nach SGB III haben, die aber auf die Zahlung durch das Arbeitsamt warten müssen und daher vorübergehend Sozialhilfeleistungen zur Überbrückung benötigen. Diese Verzögerung bei der Gewährung der vorrangigen Leistungen durch das Arbeitsamt verursacht Verwaltungsaufwand für Kommunen und Bürger und auch zusätzlichen Liquiditätsbedarf der Kommune.

Es wurde in vielen Kommunen versucht, durch verstärkte Kooperation und Verbesserung der Prozesse der Leistungsgewährung und gegenseitigen Information der Leistungsträger diesen Anteil „Überbrücker“ zu verringern, was jedoch nur in gewissem Umfang gelang.

Für den Personenkreis, der gleichzeitig Ansprüche auf Leistungen des Arbeitsamtes und auch nach dem BSHG hatte (und hat), haben verschiedene Städte in Kooperation betriebene gemeinsame Anlauf- und Vermittlungsstellen erprobt. Diese können zukünftig als ‚Keimzelle‘ späterer JobCenter weiterentwickelt werden, ist doch benötigtes Know-how sowohl der Leistungsgewährung als auch des Fallmanagements gerade hier angesiedelt. Eindeutiges Ziel der Gesetze und vorgelegten Gesetzesentwürfe für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

ist es, Erwerbsfähige nach dem Ende des Bezuges von Arbeitslosengeld einheitlich einer Zuständigkeit und komprimierten, passgenauen Vermittlungsaktivitäten zuzuführen.

Dies erproben die in vielen Städten als Modell eingerichteten gemeinsamen Anlaufstellen, wenn auch zum Teil eine Optimierung der Abläufe darunter leidet, dass noch die gesetzlichen Grundlagen für die gemeinsame Datennutzung und Leistungsgewährung geschaffen werden müssen. Die Bereitschaft der lokalen Arbeitsämter sich hier initiativ zu zeigen, ist zudem recht unterschiedlich ausgeprägt.

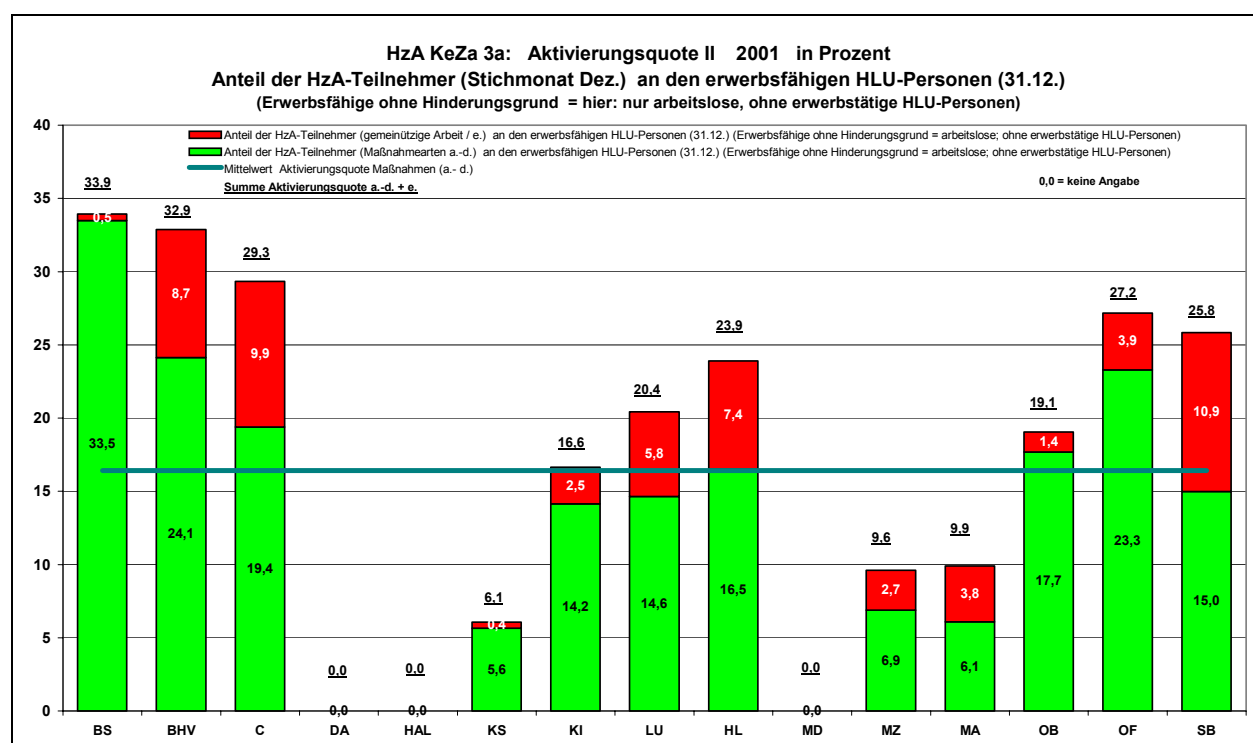
Das Ziel, Sozialhilfeempfänger durch Qualifizierung und Vermittlung Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu eröffnen, wird vor allem durch die Instrumentarien der Hilfen zur Arbeit verfolgt. Der Benchmarkingkreis hatte im vergangenen Jahr erstmals Basiszahlen zur Hilfe zur Arbeit erhoben, nachdem ein Kennzahlenset für diese Leistungen entwickelt worden war. Nach dieser Piloterhebung im Vorjahr werden im 2. Halbjahr 2003 die Ergebnisse für 2002 erarbeitet.

Es erscheint gerade in der Phase des Umbruchs und der Neugestaltung sinnvoll, die Ausgangslage vor der Veränderung zu dokumentieren, um spätere Effekte durch neue Vorgehensweisen beurteilen zu können.

Die HZA-Daten liegen deshalb erst jeweils in der zweiten Jahreshälfte vor, da der Verbleib 6 Monate nach der Maßnahme abgebildet werden soll, um die Nachhaltigkeit der Aktivitäten zumindest in einem gewissen Umfang zu prüfen. Daher können an dieser Stelle zunächst nur ausgewählte Ergebnisse aus den Jahren 2000 und 2001 vorgestellt werden.

Zunächst wird in der folgenden Grafik die ‚Aktivierungsquote II‘ vorgestellt. Die Aktivierungsquote II ist definiert als der Anteil der HZA-Teilnehmer (im Stichmonat Dez.) an allen erwerbsfähigen HLU-Personen (31.12.), das heißt den erwerbsfähigen Hilfeempfängern ohne Hinderungsgrund (nur Arbeitslose, ohne erwerbstätige HLU-Personen).

Abbildung 14 Kennzahl HZA 3a Aktivierungsquote II



Als Teilnehmer an HZA-Maßnahmen gelten Personen, die eine der folgenden Leistungen erhielten:

- Direktvermittlung in Arbeit oder Ausbildung auf dem 1. Arbeitsmarkt
- Geförderte Arbeitsverhältnisse auf dem 1. Arbeitsmarkt (Lohnkostenzuschüsse (§ 18 Abs. 4 u. 5 BSHG), „Kombi-Löhne“)

- c. Geförderte Arbeitsverhältnisse auf dem 2. Arbeitsmarkt (befristete und geförderte sozialversicherungspflichtige Beschäftigung)
- d. Qualifizierungs-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, Praktika sowie (getrennt ausgewiesen)
- e. Gemeinnützige Beschäftigung gegen Mehraufwandsentschädigung

Die Anteile der Erwerbsfähigen im Stichmonat 2001, die an einer HzA-Maßnahme teilnahmen, unterscheiden sich deutlich. Im Mittel der Daten der liefernden Städte waren es 25,8 Prozent im Dezember 2001, davon waren 15 Prozent Teilnehmer in einer Maßnahme nach a. bis d., 10,5 Prozent Teilnehmer an gemeinnütziger Arbeit gegen Mehraufwandsentschädigung. Die Spanne reicht in der Summe von 5,6 Prozent Maßnahmeteilnehmer (a. – d.) in Kassel bis zu 33,5 Prozent in Braunschweig.

4.2 Bedarfsgemeinschaften in der Sozialhilfe

4.2.1 Typen der Bedarfsgemeinschaften

Diese Kapitel legt den Analysen nicht die einzelnen Personen mit Sozialhilfeanspruch zu Grunde, sondern die gesamte Bedarfsgemeinschaft im Sinne des BSHG.

Eine Bedarfsgemeinschaft bezeichnet diejenigen Personen in einer Familie (auch eheähnlichen Gemeinschaft), die hilfebedürftig sind und miteinander eine Einsatzgemeinschaft bilden, d.h. die gegenseitig unterstützungspflichtig sind. Auch eine einzelne, allein stehende Person mit Sozialhilfeanspruch stellt eine Bedarfsgemeinschaft dar.

Die Bedarfsgemeinschaft ist damit nicht gleichzusetzen mit einer Haushaltsgemeinschaft, in der auch Personen enthalten sein können, die keinen Hilfebedarf haben. Volljährige hilfebedürftige Kinder im Haushalt ihrer Eltern bilden eine eigene Bedarfsgemeinschaft (vgl. § 11 (1) Bundessozialhilfegesetz). Unterschieden werden im Folgenden

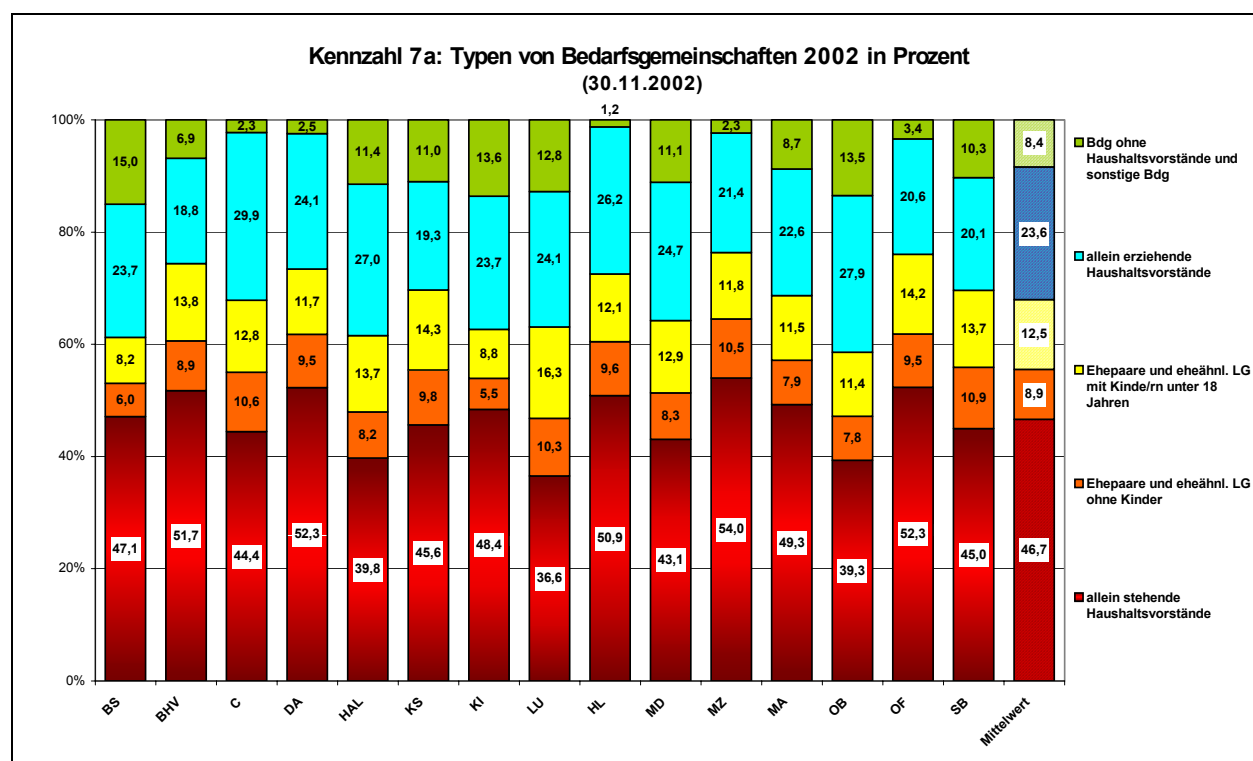
- allein stehende Haushaltsvorstände (männliche und weibliche),
- Ehepaare und eheähnliche Lebensgemeinschaften ohne Kinder unter 18 Jahre,
- Ehepaare und eheähnliche Lebensgemeinschaften mit Kindern unter 18 Jahre,
- Haushaltsvorstände mit Kindern unter 18 Jahre - allein Erziehende -,
- Bedarfsgemeinschaften ohne Haushaltsvorstand,
- sonstige Bedarfsgemeinschaften.

Mit der Kenntnis über die Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaften lassen sich Hinweise gewinnen, welche Strategien der Loslösung aus dem Hilfebezug für die verschiedenen Typen von Bedarfsgemeinschaften benötigt werden, und der Vergleich zeigt auf, ob Erfolge von gezielten Maßnahmen zu einer Reduktion dieser Gruppe führten.

Natürlich sind diese Zuordnungen noch nicht hinreichend für die Beratungen und Maßnahmeplanungen, die die Beendigung des Hilfebezuges ermöglichen sollen. Die individuelle Planung muss an den persönlichen familiären Voraussetzungen anknüpfen, die im Einzelfall gegeben sind.

In Abb. 15 werden die Anteile der Bedarfsgemeinschaftstypen an allen Bedarfsgemeinschaften für das Jahr 2002 am Stichtag 30.11. dargestellt.

Abbildung 15 Kennzahl 7a Typen der Bedarfsgemeinschaften



Im Mittel der Städte sind 46,7 Prozent, also wie in den Vorjahren fast die Hälfte der Bedarfsgemeinschaften, allein stehende Haushaltsvorstände. Über 50 Prozent sind es in Mainz, Offenbach und Darmstadt, sowie in Bremerhaven und Lübeck. Vergleichsweise niedrig liegen die Quoten in Ludwigshafen, Oberhausen und Halle (Saale).

Neben allein stehenden Männern und Frauen gehören hierzu wie angesprochen die volljährigen Kinder im Haushalt ihrer Eltern, im Jahr 2002 auch noch die allein stehenden im Rentenalter, die seit 1. Januar 2003 Leistungen nach dem GSiG erhalten.

Allein Erziehende machten am 30.11.2002 im Mittel der Städte einen Anteil von 23,6 Prozent aus, leicht weniger als im Vorjahr. Vergleichsweise hoch liegt der Anteil in Chemnitz, Oberhausen und Halle (Saale).

Es gilt weiterhin, dass in vielen Städten bei der Auswertung überwiegend nicht der reale Haushaltstyp, sondern nur die Bedarfsgemeinschaft, also die Personen eines Haushaltes, die HLU beziehen, ausgezählt werden.

Eine allein Erziehende, deren Kinder keine Sozialhilfeleistungen erhalten, wird bei diesem Verfahren bei den 'allein stehenden Haushaltsvorständen' gezählt. Der reale Anteil allein Erziehender liegt in diesen Städten unter Umständen also etwas höher. Umgekehrt können „Paarteile“ mit Kindern, die real nicht allein erziehend sind, deren Partner jedoch keinen eigenen Hilfeanspruch haben und daher nicht in der Bedarfsgemeinschaft erscheinen, zu Unrecht als allein Erziehende gezählt werden. Dies gleicht den oben beschriebenen Effekt gegebenenfalls aus.

Der Anteil von Paaren mit Kindern im Hilfebezug liegt im Mittel der Städte bei 12,5 Prozent. Er ist besonders ausgeprägt in Ludwigshafen mit 16,3 Prozent. Ein niedrigerer Anteil ist sichtbar für Braunschweig mit 8,2 Prozent und für Kiel mit 8,8 Prozent.

Paare ohne Kinder sind seltener vertreten. Im Mittel gehörten 8,9 Prozent zu diesem Typ der Bedarfsgemeinschaft. Eine 'Bedarfsgemeinschaften ohne Haushaltsvorstand' tritt zum Beispiel dann auf, wenn Kinder hilfebedürftig sind, deren Eltern aber keine Sozialhilfeleistungen benötigen, zum Beispiel Kinder von Studenten. In Braunschweig ist dieser Anteil mit immerhin 15 Prozent ausgewiesen, im Mittel liegt er bei 8,4 Prozent.

Da die Stadt Ludwigshafen nach dem realen Haushaltstyp ausgewertet, ist das Ergebnis hier nicht beeinflusst durch die zuvor aufgezeigte Abnahme der Kinder in der Sozialhilfe, die durch die Zurechnung von Kindergeld beim Kind und durch erhöhtes Einkommen aus Unterhalt durch die neue Unterhaltsberechnung entstanden war.

4.2.2 Fluktuation der Bedarfsgemeinschaften

Zu- und Abgänge bei der Hilfe zum Lebensunterhalt werden für die Bedarfsgemeinschaften – also nicht für einzelne Personen – ermittelt, da die Aufnahme oder die Beendigung auf die Bedarfsgemeinschaft als den Adressaten des Sozialamtes gerichtet ist.

Für einen Vergleich der Leistungen der Sozialämter hat der Zugang von neuen Hilfeempfängern (HLU) und der Abgang von Hilfeempfängern (HLU) eine besondere Bedeutung. Durch gezielte Erstberatung und durch passgenaues Fallmanagement im Bezug befindlicher Bedarfsgemeinschaften können diese Größen beeinflusst werden.

Die Zugänge zur Sozialhilfe, also die Zahl der neu Hilfe zum Lebensunterhalt beziehenden Haushalte, sind durch ein Sozialamt jedoch nur begrenzt steuerbar. Externe Faktoren, wie z. B. wachsende Langzeitarbeitslosigkeit, schlagen sich in der Zahl der Neuantragsteller von Sozialhilfe nieder. Trotzdem können sich gezielte Bemühungen der Sozialämter zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit, beispielsweise eine intensive Beratung und Hilfe bei der Kontaktaufnahme der hilfebedürftigen Personen zum Sozialamt, in geringeren Zugangszahlen widerspiegeln.

Die Abgänge, also die Zahl der Beendigungen des Bezugs von Hilfe zum Lebensunterhalt, sind von Interesse, weil sie den Erfolg des Sozialamtes bei der Überwindung von Sozialhilfebedürftigkeit zum Ausdruck bringen können.

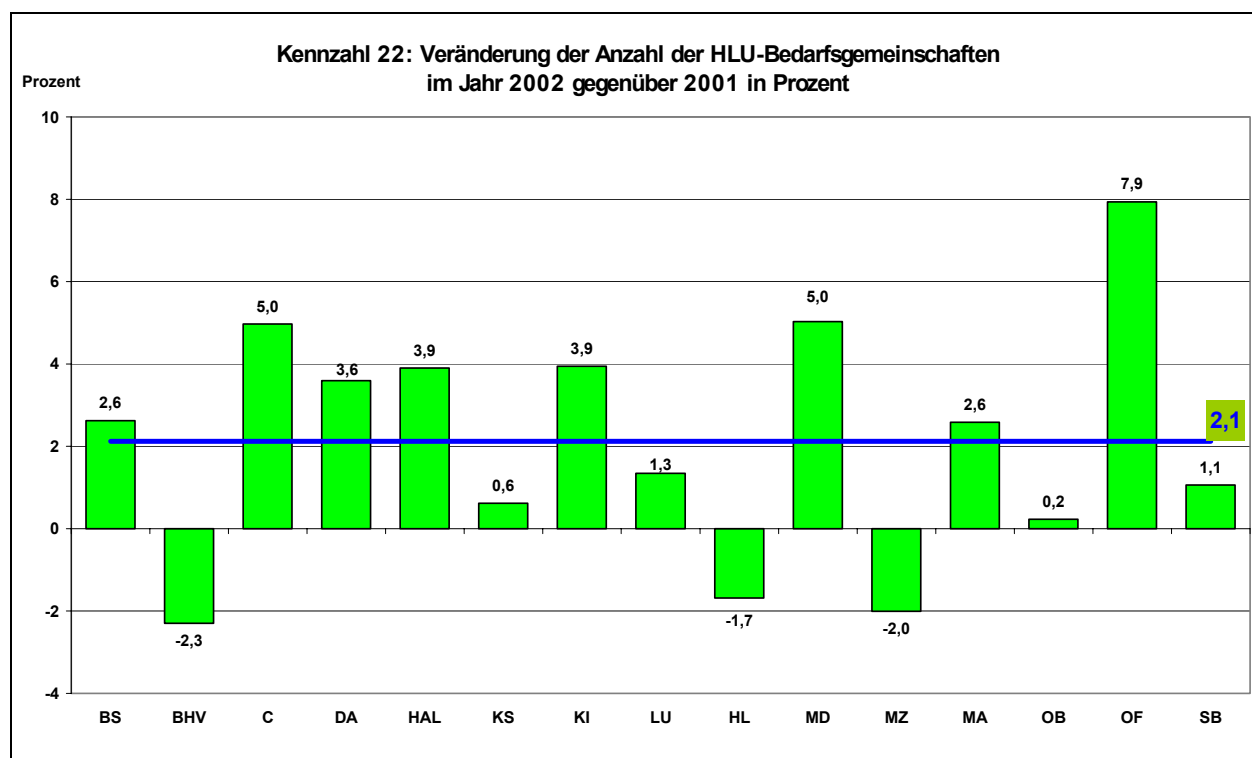
Hohe Zugangszahlen verbunden mit niedrigen Abgangsraten müssen steigende Fallzahlen nach sich ziehen – niedrige Zugangszahlen und viele Fallabgänge entsprechend sinkende Gesamtzahlen bei den Bedarfsgemeinschaften. Gleichbleibende Fallbestände sind zu erwarten bei niedrigen Zugangsquoten und niedrigen Abgangsquoten, aber auch wenn beide Quoten hoch liegen.

In der fachlichen Diskussion werden unter den Maßnahmen zur Steuerung der Zugänge Beratungsgespräche und Prüfungen subsummiert, die vor oder bei der Antragstellung stattfinden, zum Beispiel Beratungen bezüglich vorrangiger Leistungsansprüche oder auch sofortige Arbeits- und Qualifizierungsangebote insbesondere für junge Erwachsene.

Instrumente, mit denen Fallabgänge gesteuert werden können, sind ein dem Bedarf angepasstes individuelles Fallmanagement, das professionelle Ausstiegsberatungen, ggf. mit Entwicklung eines Hilfeplanes zur langfristigen Beendigung der Abhängigkeit vom Sozialhilfebezug einschließen kann. Alle Maßnahmen, die geeignet sind, den Lebensunterhalt anderweitig sicher zu stellen, kommen hierbei in Frage: Überwiegend ist das Ziel Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, aber auch Unterstützung, eine Kindertagesbetreuung sicherzustellen, die Realisierung von Unterhalt oder angemessene Wohnraumversorgung kommen in Frage.

Externe Einflussfaktoren und interne Steuerungsmaßnahmen werden in Summe die Fallzu- und Fallabgangszahlen prägen, und damit die Entwicklung des Fallbestandes. Die Abbildung 16 zeigt die Top-Kennzahl 22, die Veränderung der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften gegenüber dem Vorjahr.

Abbildung 16 Kennzahl 22 Veränderung der Fallzahlen ggü. dem Vorjahr



Anders als im Jahr 2001 ist für 2002 überwiegend eine Zunahme der Bedarfsgemeinschaften zu verzeichnen, der Trend hat sich umgekehrt. Im Mittel der Städte nahmen die Fallbestände um 2,1 Prozent zu. Besonders deutliche Zunahmen gab es für Offenbach am Main, aber auch für Chemnitz und Magdeburg.

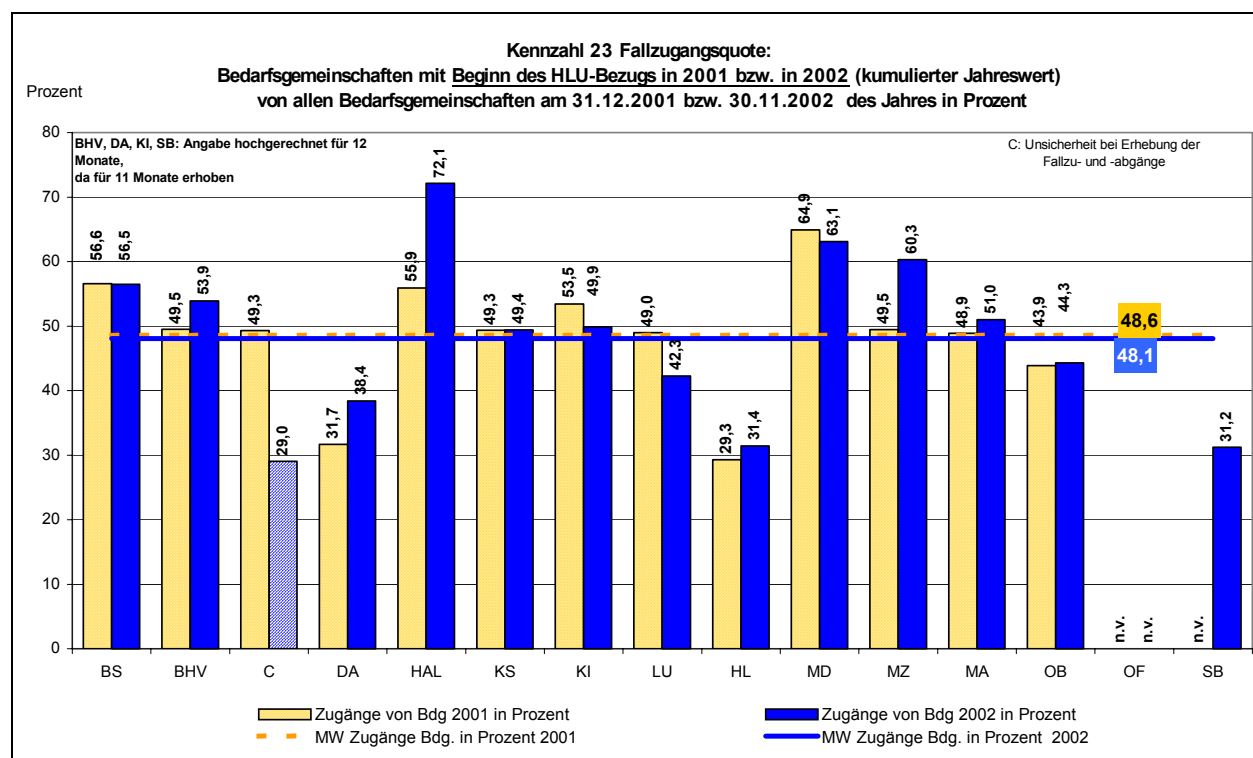
Die Steigerung für Offenbach am Main von 7,9 Prozent wird darauf zurückgeführt, dass nach Ende des Arbeitslosengeld-Anspruches viele dieser Leistungsbezieher wegen des sehr hohen Mietniveaus trotz Arbeitslosenhilfeszahlungen auf ergänzende Sozialhilfeleistungen angewiesen sind. Dieses wird bestätigt durch eine starke Zunahme dieses Personenkreises seit 2001.

Gegen den Trend kann Bremerhaven eine Abnahme um 2,3 Prozent verzeichnen, Mainz eine Abnahme des Fallbestandes um 2,0 Prozent und die Stadt Lübeck eine Minderung der Bedarfsgemeinschaften zum Stichtag um 1,7 Prozent. Lübeck hatte auch im Vorjahr eine günstige Entwicklung der Fallzahlen aufgezeigt, die wenn auch abgeschwächt, fortgesetzt werden konnte. Eine verstärkte Ausstiegsberatung sowohl in der HLU – Sachbearbeitung als auch die Aktivitäten der Beschäftigungsgesellschaft leisteten hierbei einen positiven Beitrag.

Im Folgenden werden die Zugangsquote und die jeweilige Abgangsquote dargestellt, die zu dem eben erläuterten Ergebnis führten. In Abbildung 17 wird die Kennzahl 23 präsentiert, das heißt der Anteil der Bedarfsgemeinschaften, deren Bezugsbeginn im Berichtsjahr liegt.

(Im Berichtsjahr 2002 konnten fast alle teilnehmenden Städte diese Daten ermitteln, zum Teil fehlen sie auf Grund nicht hinreichender Auswertungsmöglichkeiten des Datenverarbeitungsverfahrens.)

Abbildung 17 Kennzahl 23 Fallzugangsquote



Besonders in den Städten Halle (Saale) und Magdeburg war die Quote neu in den HLU-Bezug aufgenommener Bedarfsgemeinschaften besonders hoch, ähnlich auch im Mainz. Für Halle und auch für Mainz zeigt sich ein starker Anstieg der Quote, Magdeburg konnte wie im Vorjahr ein leichtes Sinken der Zugangsquote verzeichnen.

Auch für Kiel und Ludwigshafen fielen die Zugangsquoten deutlich. Die Arbeitsmarktsituation dieser Städte war dabei gegenüber dem Vorjahr ähnlich verschlechtert wie in anderen Vergleichsstädten.

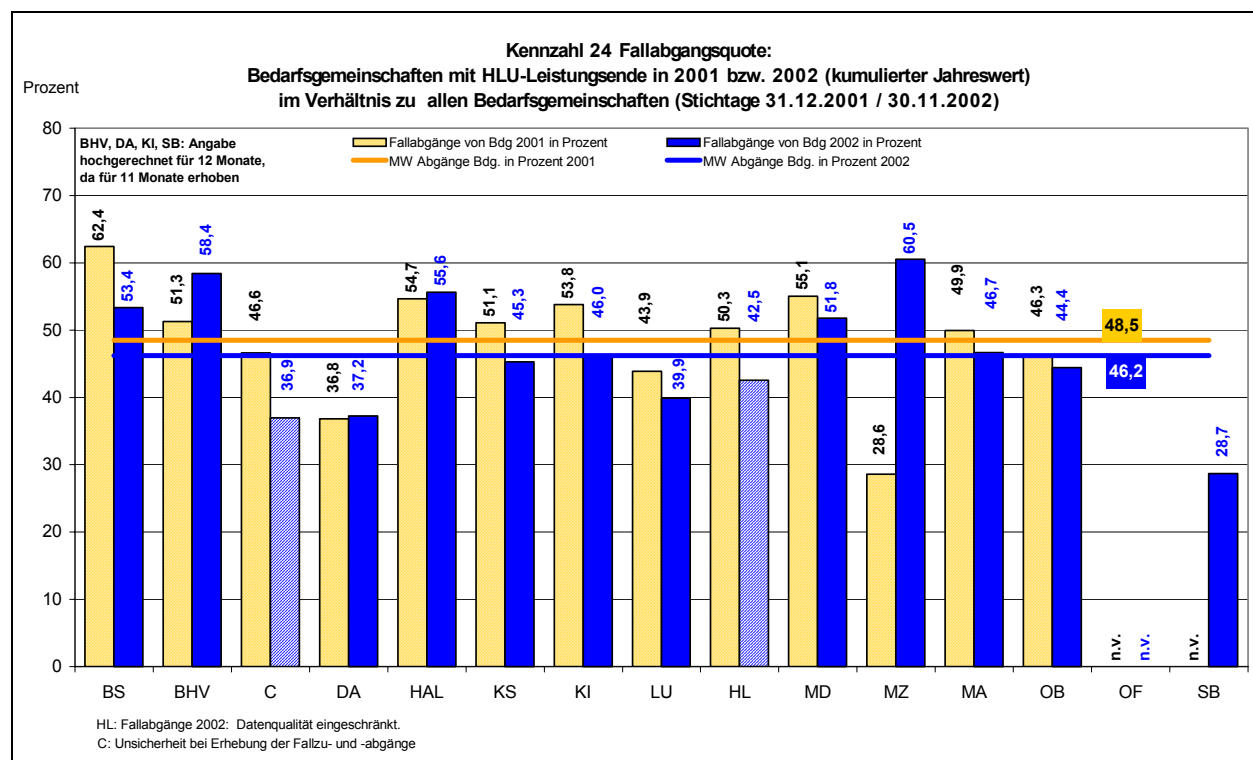
Unterdurchschnittliche Zugangsquoten weisen auch Darmstadt, Lübeck und Saarbrücken auf.

Als Neuzugang werden auch Bedarfsgemeinschaften erfasst, die nur zur Überbrückung bis zum Bezug von Leistungen anderer Sozialleistungsträger wie zum Beispiel des Arbeitsamtes laufende Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten. Wie bereits angesprochen wird auch bei der zur Zeit gültigen Gesetzgebung seit langem angestrebt, Vorleistungen weitestgehend zu vermeiden, jedoch mit eingeschränktem Erfolg. Die Gesetzesentwürfe zur Neugestaltung des Leistungsrechtes für Erwerbsfähige beheben dieses Problem, in dem nur ein Leistungsträger vorgesehen wird.

Der Erfahrungsaustausch zur Zugangssteuerung ergab kein sicheres Bild, welche Organisationsform der Erstberatung stärker zur Vermeidung von Sozialhilfebezug beiträgt, die Erstberatung durch speziell hierfür eingerichtete Stellen oder die beim regulären HLU – Sachbearbeiter geleistete. Der Ergebnisvergleich zeigte jedoch, dass eine gezielte Ausrichtung, eine geplante Strukturierung der Abläufe und Vorgehensweise bei der Prüfung von vorrangigen Leistung, der Prüfung von einzusetzendem Vermögen oder der schnellen Vermittlung von Arbeits- oder Qualifikationsmöglichkeiten die Effektivität der Zugangssteuerung steigern.

In der Abbildung 18 sind die Fallabgangsquoten, das heißt der Anteil der Bedarfsgemeinschaften mit im Berichtsjahr eingestelltem HLU-Bezug (kumuliert für das Berichtsjahr) an allen Bedarfsgemeinschaften dargestellt.

Abbildung 18 Kennzahl 24 Fallabgangsquote



Für die meisten Städte ist entsprechend den zuvor aufgezeigten Entwicklungen ein Rückgang der Fallabgangsquote zu berichten. Im Städtedurchschnitt lag sie bei 46,2 Prozent, die Spanne reicht von 60,5 Prozent in Mainz zu 28,7 Prozent in Saarbrücken.

Insgesamt betrachtet liegen die Zugangsquoten und die Abgangsquoten (jeweils fast die Hälfte des Bestandes) relativ hoch, das heißt es gibt eine umfangreiche Fluktuation im Fallbestand. Dieser kann mehrere Ursachen haben. So ist es nicht selten, dass Bedarfsgemeinschaften, z.B. allein Stehende, im Jahresverlauf mehrmals den HLU-Bezug beenden, jedoch kurz darauf wieder sozialhilfebedürftig werden, weil sie als gering Qualifizierte nur für kurze Zeit eine Erwerbstätigkeit fanden.

Eine weitere Ursache sind, wie angesprochen, Fälle mit Überbrückungsleistungen bis zum Bezug von Leistungen durch das Arbeitsamt. Der dritte Faktor ist dann der Anteil derjenigen, die nachhaltig unabhängig vom HLU-Bezug wurden, dieser Anteil bedeutet den eigentlichen Erfolg von Fallabgangssteuerung. Die Rangfolge der verschiedenen Abgangsgründe stellt sich bei den Städten unterschiedlich dar.

In der Summe besteht daher auch bei gleichbleibenden oder sinkenden Fallbeständen eine hohe Arbeitsintensität.

Die Kommunen nutzen auch im Berichtsjahr 2002 das Instrumentarium der Hilfen zur Arbeit, um die eine langfristige Integration in Erwerbstätigkeit zu erreichen. Das Hauptaugenmerk ist dabei auf Bedarfsgemeinschaften mit umfangreichem Hilfebedarf zu legen, und möglichst große Nachhaltigkeit anzustreben. Eingesetzt werden kann ein Fallmanagement, das bei Bedarf unter Mitwirkung des Hilfeempfängers einen individuellen, passgenauen Hilfeplan für die Erwerbsfähigen in der Bedarfsgemeinschaft aufstellt und die Umsetzungsschritte begleitet. Dieses Vorgehen wird auch zukünftig professionelle Reintegration in den Arbeitsmarkt auszeichnen – das Know-how hierzu wurde in den Kommunen entwickelt und wird auch bei einem möglichen stufenweisen Übergang der Aufgabe an die Bundesagentur für Arbeit gebraucht werden.

Die Teilnehmerstädte am Benchmarking der mittelgroßen Großstädte werden für 2002 (nach der Piloterhebung zu 2001) die entwickelten Kennzahlen zur Hilfe zur Arbeit im Herbst des Jahres erheben. Diese prüfen auch die Nachhaltigkeit der verschiedenen HzA-Maßnahmen und geben

Einblick in die Kosten, die pro Teilnehmermonat für die verschiedenen Maßnahmearten entstanden.

Viele Fallabgangsgründe sind durch das Sozialamt nicht steuerbar – wie zum Beispiel Heirat, Fortzug oder Tod. Um die Wirksamkeit der Beratungsaktivitäten genauer zu betrachten, ist es daher sinnvoll, die Abgangsgründe separat darzustellen, die die Zielsetzung ‚Integration in Arbeit‘ abbilden. Daher werden folgende Merkmale erhoben

- Fallabgänge wegen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (Erst- und Wiederaufnahme),
- Fallabgänge wegen erhöhter Einkünfte aus Erwerbstätigkeit (Ausweitung der Erwerbstätigkeit oder Erhöhung der Entlohnung).

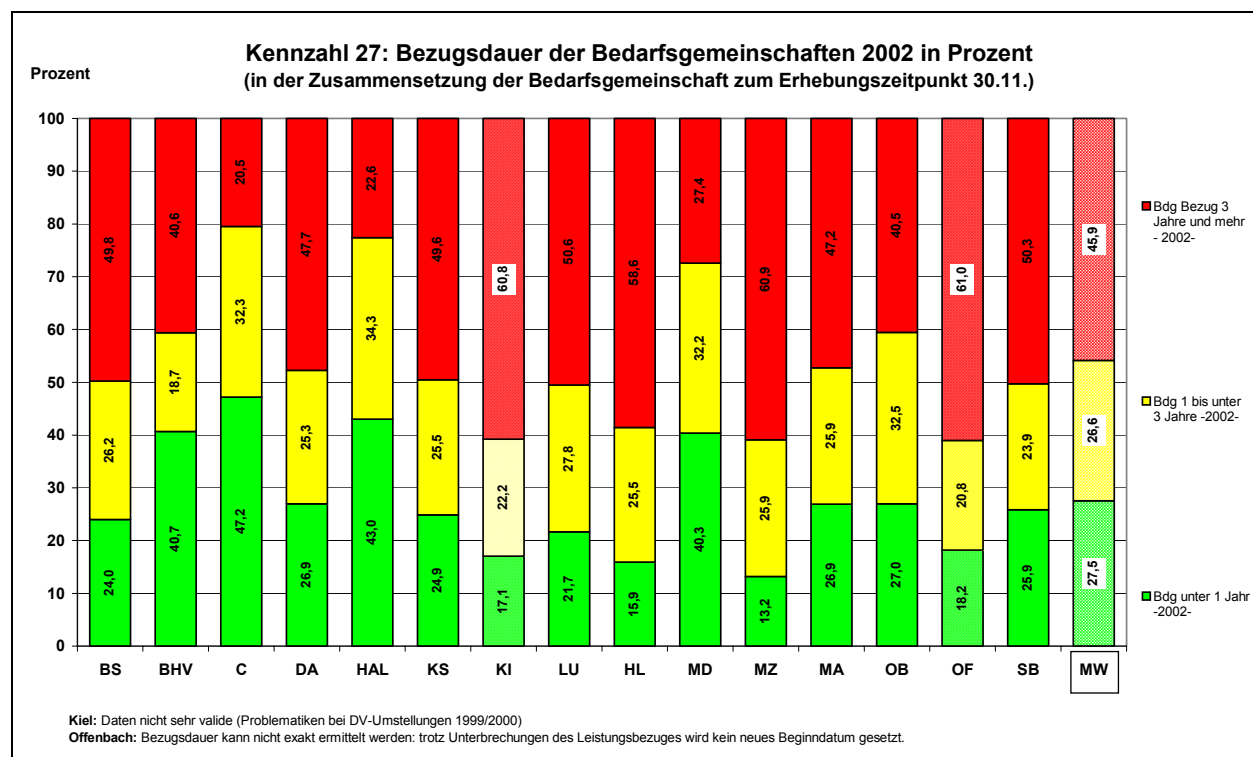
Zur Zeit findet ein genauer Abgleich der in den Datenverarbeitungssystemen hinterlegten Verschlüsselungen statt, um die Genauigkeit der Zuordnung zu prüfen. Die Ergebnisse sind zwar oft auch beeinträchtigt durch das bereits angesprochene Problem der Datenpflege, jedoch können die zur Zeit stark unterschiedlichen Ergebnisse der Städte bei diesen Hauptgründen für eine Beendigung des HLU-Bezuges auch durch unterschiedliche ‚Schlüssel‘ entstanden sein. Auf eine Veröffentlichung der Daten muss daher zunächst weiter verzichtet werden.

4.2.3 Bezugsdauer

Um Erfolge durch Beendigung oder Verkürzung des HLU - Bezuges sichtbar zu machen, wird die Bezugsdauer der Bedarfsgemeinschaften verglichen. Differenziert werden die Anteile der Bedarfsgemeinschaften mit einer Bezugsdauer von unter 1 Jahr, 1 bis unter 3 Jahren sowie von 3 Jahren und mehr, jeweils an allen Bedarfsgemeinschaften mit HLU-Bezug.

Die Abbildung 19 zeigt die Verteilung der Bedarfsgemeinschaften nach Bezugsdauer auf.

Abbildung 19 Kennzahl 27 Bezugsdauer der Bdg.



Es ist zu beachten, dass die Angaben zur Bezugsdauer in verschiedenen Städten noch mit Unschärfen belastet sind, die meist durch Erfassungsprobleme (zum Beispiel dem Zeitpunkt der Falleinstellung) oder Datenverarbeitungsumstellungen verursacht werden, und damit nicht kurzfristig behoben werden können.

Die ostdeutschen Städte Chemnitz, Magdeburg und Halle (Saale) weisen wie im Vorjahr einen besonders hohen Anteil von Bedarfsgemeinschaften auf, die im Berichtsjahr neu in den HLU-Bezug eintraten. Dies ist für Halle und Magdeburg ein Effekt der starken Neuzugänge, wie in vorangegangenen Kapitel berichtet.

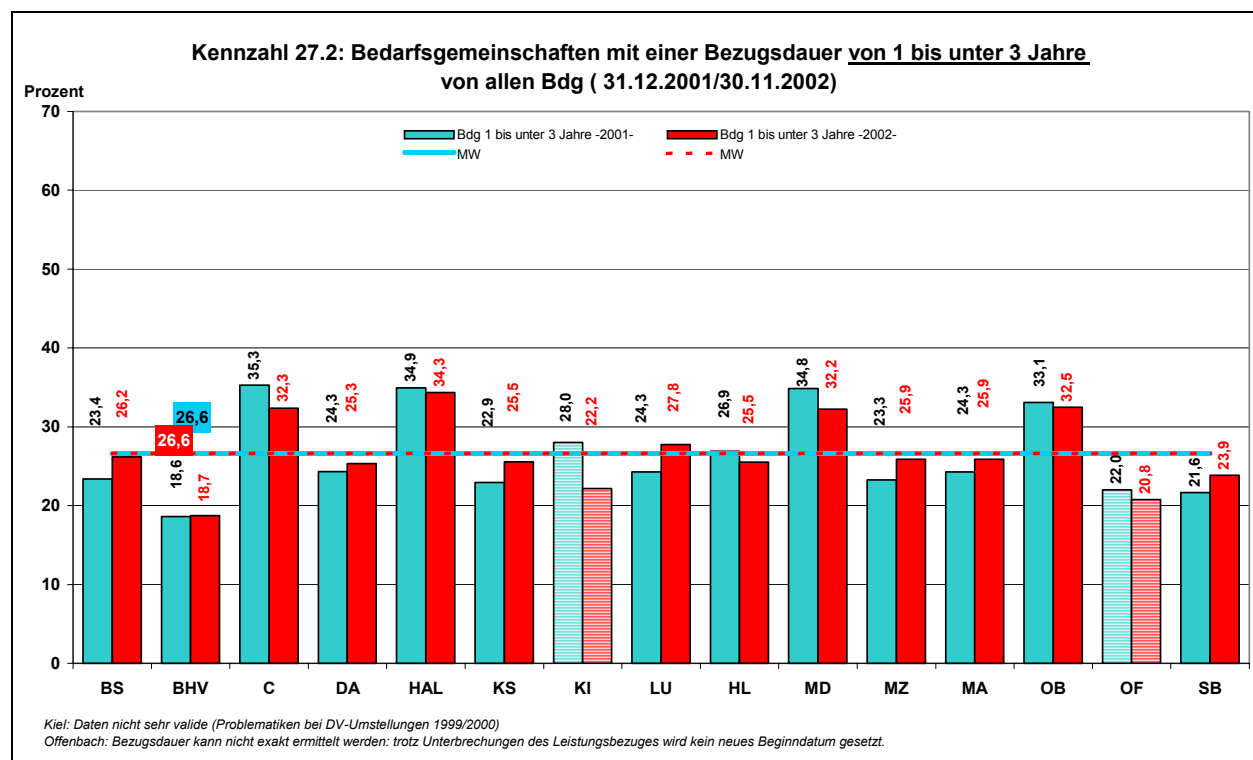
Ursache kann auch ein hoher Anteil von Bedarfsgemeinschaften mit kurzfristigem HLU-Bezug oder häufigem Wiedereintritt sein, sowie ein hoher Anteil an Vorleistungsfällen zum Beispiel für das Arbeitsamt.

Mainz und Lübeck weisen einen hohen Anteil von Bedarfsgemeinschaften auf, die 3 Jahre und mehr Sozialhilfe beziehen.

Zu beachten ist, dass sich ein hoher Anteil an HLU-Empfängern mit langer Bezugsdauer oftmals auch bei Sozialämtern herausbildet, die erfolgreich in der Zugangssteuerung sind und arbeitsmarktnahe Personen zügig in Arbeit vermitteln können. Abbildung 20 legt den Fokus auf die Bedarfsgemeinschaften, die 1 bis unter 3 Jahren im Hilfebezug sind, nachfolgend zeigt Abbildung 21 diejenigen auf, die 3 Jahre und mehr laufende Hilfe zum Lebensunterhalt benötigen.

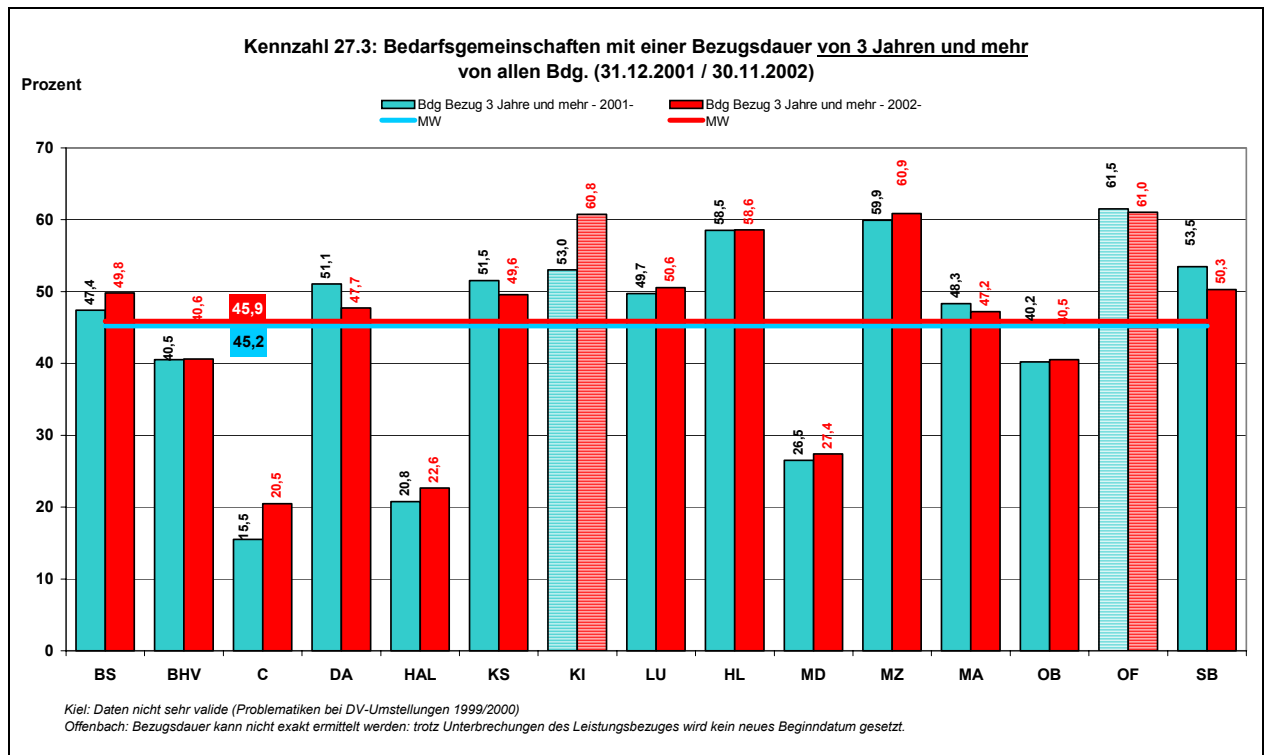
Empfänger, die lange HLU erhielten, gehören oft zu jenen, die nur gering qualifiziert sind, zum Teil verbunden mit Suchtproblemen, die überwunden werden müssen. Ein nachhaltiger Einstieg in eine Erwerbstätigkeit ist für diesen Personenkreis oft nur langfristig durch schrittweise aufbauende Maßnahmen zur Qualifizierung und Gewöhnung an den geforderten Arbeitsrhythmus möglich – sofern offene Stellen zur Verfügung stehen, deren Anforderungen sie erfüllen.

Abbildung 20 Kennzahl 27.2 Bezugsdauer 1 bis unter 3 Jahre



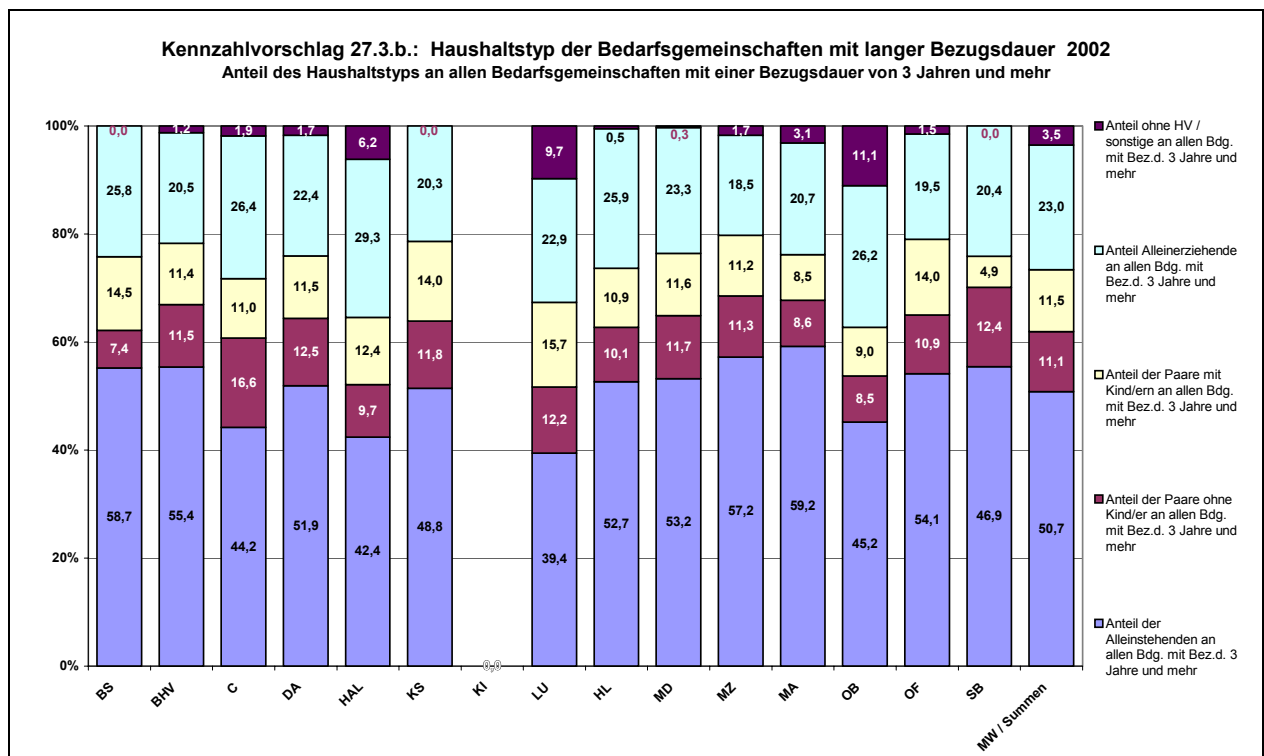
Der Anteil ‚1 bis unter 3 Jahre‘ im Sozialhilfebezug liegt im Mittel der Städte wie im Vorjahr bei 26,6 Prozent von allen Bedarfsgemeinschaft, für ‚3 Jahre und mehr‘ sind es 2002 im Städtedurchschnitt mit 45,9 leicht mehr als im Jahr 2001.

Abbildung 21 Kennzahl 27.3 Bezugsdauer von 3 Jahren und mehr



Beim Vorjahresvergleich ist zu beachten, dass der Stichtag 2002 einen Monat früher gelegt wurde – dadurch kann sich eine gewisse Anzahl der Bedarfsgemeinschaften noch in der niedrigeren Bezugsdauerklasse befinden, die ab Dezember in die nächste Kategorie „aufgestiegen“ wäre. Tendenziell sind die Angaben bei der Bezugsdauerklasse von 3 Jahren und mehr daher leicht geringer ausgewiesen, als sie es bei gleichem Stichmonat wären.

Abbildung 22 Kennzahl 27.3b Bezugsdauer von 3 Jahren und mehr nach Haushaltstyp



Um Ansatzpunkte für die Loslösung von Bedarfsgemeinschaften aus der Sozialhilfe zu gewinnen, die bereits lange in Hilfebezug stehen, entschlossen sich die Teilnehmerstädte, die Bezugsdauer weiter auszudifferenzieren nach dem Typ der Bedarfsgemeinschaft. Die Ergebnisse der 2002 erstmals durchgeführten Erhebung sind in der Abbildung 22 ersichtlich.

Es bestätigt sich, dass gerade allein stehende Personen lange im Hilfebezug verweilen. Im Durchschnitt liegt ihr Anteil mit über 50 Prozent höher als in der von der Bezugsdauer unabhängigen Auswertung. Höhere Anteile allein Stehender zeigen sich insbesondere in Magdeburg und Saarbrücken.

Allein Erziehende sind unter den Langzeitbeziehern die zweitgrößte Gruppe, im Mittel jedoch leicht geringer ausgewiesen als von allen HLU-Bedarfsgemeinschaften. In 5 Städten ist ihr Anteil hier jedoch höher, und zwar in Braunschweig, Bremerhaven, Halle (Saale) und Kassel, sowie leicht höher für Saarbrücken.

Ehepaare ohne Kinder sind weniger häufig von Langzeitbezug betroffen.

4.3 Sozialhilfeleistungen

4.3.1 Nettoaussgaben in der HLU

Ein wichtiger Indikator für das Leistungsgeschehen in der Hilfe zum Lebensunterhalt sind die Kennzahlen zur Ausgabenentwicklung. Das Ziel, kommunale Ausgaben zu reduzieren, das in den vergangenen Jahren zunehmend dringlicher geworden ist, geht durchaus einher mit der Zielsetzung des BSHG, den Hilfeempfänger so zu beraten und geeignete Maßnahmen anzubieten, dass der Lebensunterhalt so bald wie möglich unabhängig von Sozialhilfeszahlungen bestritten werden kann.

Die Zielsetzung besteht darin, Personen bzw. Bedarfsgemeinschaften darin zu unterstützen, durch andere Einkommensarten, meist aus Erwerbstätigkeit oder beispielsweise auch durch Realisierung von Unterhaltszahlungen, den Hilfebezug zu beenden oder - als Teilschritt - den Bedarf abzusenken.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG beinhaltet verschiedene Leistungsarten, auf die die einzelne Kommune nur zum Teil gestaltend einwirken kann. Grundlegend für die Bestimmung der notwendigen Hilfen ist der Bedarf der Hilfe Suchenden (einer Einzelperson oder eines Paares bzw. Familie, die eine Bedarfsgemeinschaft bilden). Vorhandenes Einkommen wird von diesem Bedarf abgerechnet. Dazu gehört beispielweise Einkommen aus Erwerbstätigkeit, Kindergeld oder Wohngeld. Sofern das Einkommen nicht bei der Bedarfsberechnung abgezogen werden kann, können Ansprüche der Antragsteller auch auf den Sozialhilfeträger übergehen (Einnahmen des Sozialamtes). Der so errechnete Betrag bestimmt die Höhe der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt. Darüber hinaus haben Empfänger laufender Leistungen im Grundsatz auch Anspruch auf einmalige Leistungen. Der Sozialhilfebedarf (HLU) setzt sich im Wesentlichen zusammen aus

- dem Regelsatz (Eckregelsatz für den Haushaltsvorstand, prozentual anteilige Regelsätze für weitere Haushaltsangehörige, nach Alter gestaffelt),
- Mehrbedarfzuschlägen,
- Freiwillige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung
- angemessene Kosten der Unterkunft (in der Regel die Miete und die Nebenkosten) und
- einmaligen Leistungen für Bekleidung, Möbel, Hausrat, Brennstoffe und weitere Anlässe

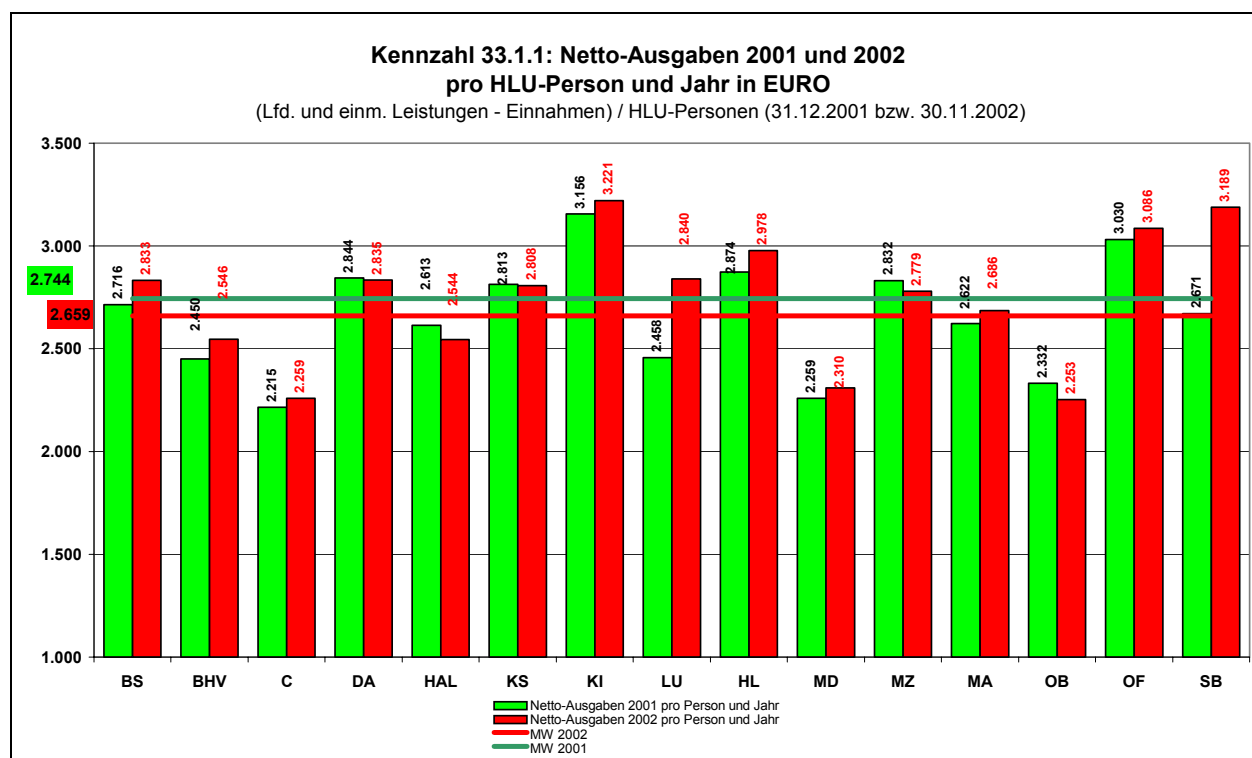
Den größten Anteil bilden die laufenden Regelleistungen (Regelsätze, Mehrbedarfzuschläge, Kosten der Unterkunft und Krankenversicherungsbeiträge), gefolgt von den einmaligen.

Die Kosten der Unterkunft sind die für die Bedarfsgemeinschaft anerkannte Bruttokaltmiete abzüglich von Wohngeldleistungen, die dem Sozialhilfeträger als Einnahmen (Erstattungen) zugehen oder der Bedarfsgemeinschaft als Einkommen angerechnet werden.

In den Ausgabepositionen der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt nicht enthalten sind Zahlungen nach § 107 BSHG (Kostenerstattung zwischen Sozialhilfeträgern).

Zunächst werden in Abbildung 23 die Nettoausgaben pro HLU-Person für die Jahre 2001 und 2002 vorgestellt. Zur Ermittlung der Nettoausgaben werden von der Summe der Zahlungen (brutto) an die Sozialhilfeempfänger die Einnahmen abgezogen.

Abbildung 23 Kennzahl 33.1.1 Nettoausgaben pro HLU-Person



Die Nettoausgaben liegen im Mittel der Städte bei 2.659 € pro HLU - Person im Jahr. Die in den ostdeutschen Städten niedrigeren Regelsätze und ein niedrigeres Mietniveau bewirken, dass die Durchschnittsausgaben pro Person hier deutlich unterdurchschnittlich ausfallen. Ein hoher Anteil lediglich ergänzender Leistungen verstärkt dieses Ergebnis.

Am geringsten ausgewiesen sind die Nettoausgaben für die Stadt Oberhausen mit nur 2.253 € pro Person und Jahr, das bedeutet eine Absenkung gegenüber dem Vorjahr. Nochmals hingewiesen werden muss dabei auf die Tatsache, dass in Oberhausen die Empfängerzahlen im November regelmäßig etwas höher liegen als im Dezember. Da für 2002 der Stichtag 30.11. genutzt werden musste, verteilen sich für Oberhausen die Jahresausgaben leicht abweichend zum Vorjahr auf mehr Personen.

Die unterdurchschnittlichen Nettoausgaben für Oberhausen sind auch bedingt durch vergleichsweise niedrige Ausgaben pro Person für einmalige Leistungen (vgl. Abb. 29).

Abnahmen der durchschnittlichen Nettoausgaben pro Person sind auch zu verzeichnen für Darmstadt, Kassel und Mainz.

Ein starker Anstieg der Nettoausgaben ist ausgewiesen für Ludwigshafen und Saarbrücken. In Ludwigshafen hatte die Personenzahl gegenüber dem Vorjahr abgenommen, bei Zunahme der Ausgaben für laufende und für einmalige Leistungen, aber auch der Einnahmen.

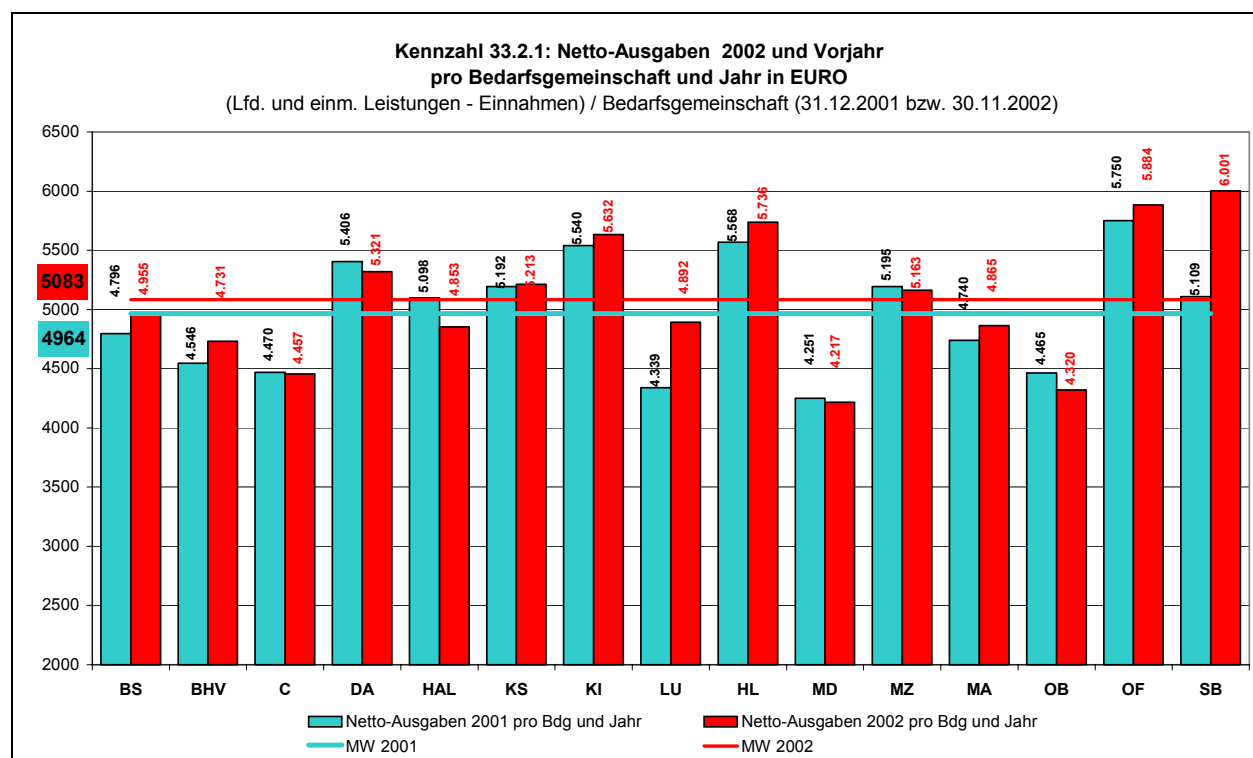
In Saarbrücken stiegen unter anderem die Kosten der Unterkunft deutlich an, die in den laufenden Leistungen enthalten sind - durch Mieterhöhungen und einen Anstieg der

Nebenkosten. Hinzu kommt die Anerkennung höherer Mieten und einer höheren Quadratmeter-Zahl bei der Wohnraumversorgung.

In Saarbrücken kam es darüber hinaus zu Mindereinnahmen durch Veränderung des zu betreuenden Personenkreises, aber auch zu geringeren Einnahmen durch personelle Engpässe im Einnahmesachgebiet.

Die Abbildung 24 setzt die Nettoausgaben für HLU in Bezug zur Anzahl der Bedarfsgemeinschaften.

Abbildung 24 Kennzahl 33.2.1 Nettoausgaben pro Bedarfsgemeinschaft



Dieser Vergleich bezogen auf Bedarfsgemeinschaften zeigt für die einzelnen Städte überwiegend ein ähnliches Ergebnis wie zuvor bei der Bezugsgröße 'HLU – Personen'. Im Städtedurchschnitt wurde jedoch im Vergleich zum Vorjahr mit 5.083 € pro Bedarfsgemeinschaft und Jahr mehr aufgewendet als im Vorjahr.

Anders als bei der personenbezogenen Betrachtung haben Braunschweig und Ludwigshafen hier unterdurchschnittliche Werte.

Während die Nettoausgaben pro Person für Kassel gesunken waren, ist 'pro Bedarfsgemeinschaft' ein leichter Anstieg zu verzeichnen, da die Anzahl der Personen pro Bedarfsgemeinschaft leicht anstieg.

Gestiegene Nettoausgaben pro Person, aber gesunkene Nettoausgaben pro Bedarfsgemeinschaft sind zu verzeichnen für Chemnitz und Magdeburg.

Ein Grund ist, dass die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften in diesen Städten stärker stieg als die Anzahl der HLU-Personen, die durchschnittliche Größe der Bedarfsgemeinschaften sank. Im Mittel der Städte lag diese bei 1,85 Personen pro Bedarfsgemeinschaft.

Die Spanne der durchschnittlichen Größe der Bedarfsgemeinschaften reichte von 1,72 Personen pro Bedarfsgemeinschaft in Ludwigshafen und bis zu 1,97 Personen pro Bedarfsgemeinschaft in Chemnitz.

Wie bisher liegt ein wichtiger Grund für die hohen Nettoausgaben pro Bedarfsgemeinschaft in Offenbach in den überdurchschnittlichen Mietkosten durch das hohe Mietniveau der Stadt (vgl. Abb. 31). Kostensteigernd wirkte darüber hinaus, dass im Jahr 2002 eine Mehrwertsteuernachzahlung an das GOAB – Kaufhaus vorgenommen werden musste (fast 100.000 €), die als außergewöhnliche Belastung bei den Ausgaben für einmalige Leistungen zu Buche schlugen.

Kostenunterschiede zwischen den Städten können auch daraus resultieren, dass unterschiedlich hohe Aufwendungen für Krankenversicherungsbeiträge oder für Mehrbedarfzuschläge geleistet

werden müssen. Diese beiden Faktoren werden im nachfolgenden Kapitel zu den laufenden HLU – Leistungen genauer dargelegt.

Die Entwicklung der Nettoausgaben wird in der folgenden Tabelle den Veränderungen der Personen in der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt gegenüber gestellt. Aus diesen beiden Einflussfaktoren resultieren die Veränderungen der Nettoausgaben pro Person.

Tabelle 2

Stadt	Veränderung der Nettoausgaben pro Person	Veränderung der Nettoausgaben abs. ggü. Vorjahr in Prozent	Veränderung der HLU-Personen abs. ggü. Vorjahr in Prozent
BS	4,3 %	6,0	1,6
BHV	3,9 %	1,7	-2,2
C	2,0 %	4,7	2,6
DA	-0,3 %	2,0	2,3
HAL	-2,6 %	-1,1	1,6
KS	-0,2 %	1,0	1,2
KI	2,1 %	5,7	3,5
LU	15,5 %	14,2	-1,1
HL	3,6 %	1,3	-2,3
MD	2,5 %	4,5	1,9
MZ	-1,9 %	-2,6	-0,7
MA	2,5 %	5,3	2,8
OB	-3,4 %	-3,0	0,4
OF	1,8 %	10,5	8,5
SB	19,4 %	18,7	-0,5
MW	3,3 %	4,6	1,3

In Darmstadt und Kassel und stieg die Anzahl der HLU-Personen stärker als die Kosten (Nettoausgaben absolut). Noch deutlicher ist der Effekt in Halle (Saale), Oberhausen sowie Mainz. Hier sanken die Kosten gegenüber dem Vorjahr, in Halle und Oberhausen bei gestiegener Anzahl von Personen im HLU-Bezug.

Für Bremerhaven waren zwar abnehmende Hilfeempfängerzahlen festzustellen, trotzdem stiegen die Kosten leicht an. Grundsätzlich werden zwei Tendenzen beobachtet, die einen Kostenanstieg pro Person erklären: zum einen dass Personen mit geringerem Bedarf vermehrt aus der Sozialhilfe ausscheiden, und jene mit hohem Bedarf weiter Leistungen beziehen. Zum anderen führt eine lange Dauer des Hilfebezuges dazu, dass mehr Leistungen benötigt werden, zum Beispiel für Bekleidung und Hausrat.

Einen starken Kostenanstieg pro Person zeigt die Tabelle für Ludwigshafen und Saarbrücken. In Ludwigshafen betrug der Anstieg der Nettoausgaben gegenüber dem Vorjahr 14,2 Prozent, in Saarbrücken 18,7 Prozent.

Im Jahr 20002 war in Ludwigshafen ein starker Rückgang der Wohngelderstattungen des Landes zu verzeichnen. In den Jahren zuvor hatte die Stadt Ludwigshafen im Rahmen des Erstattungsverfahrens Zuzahlungen des Landes für den besonderen Mietzuschuss (bzw. pauschaliertes Wohngeld) erhalten, was ab dem Jahr 2002 reguliert wurde.

Es wurde bereits erläutert, dass es in Saarbrücken zum einen zu Einnahmeausfällen kam und gleichzeitig die Kosten der Unterkunft deutlich stiegen. Hinzu kommen Veränderungen in der

Zusammensetzung der Personengruppe, die laufende HLU bezieht: Die Zahl der allein Stehenden, die erfahrungsgemäß einen höheren Bedarf haben, stieg an.

Des Weiteren wechselte eine größere Zahl von Hilfeempfängern vom Leistungsbezug nach Asylbewerberleistungsgesetz in den Leistungsbezug nach BSHG – diese Personenkreise haben insgesamt ebenfalls eher einen hohen Bedarf, so dass die Kosten pro Person stiegen.

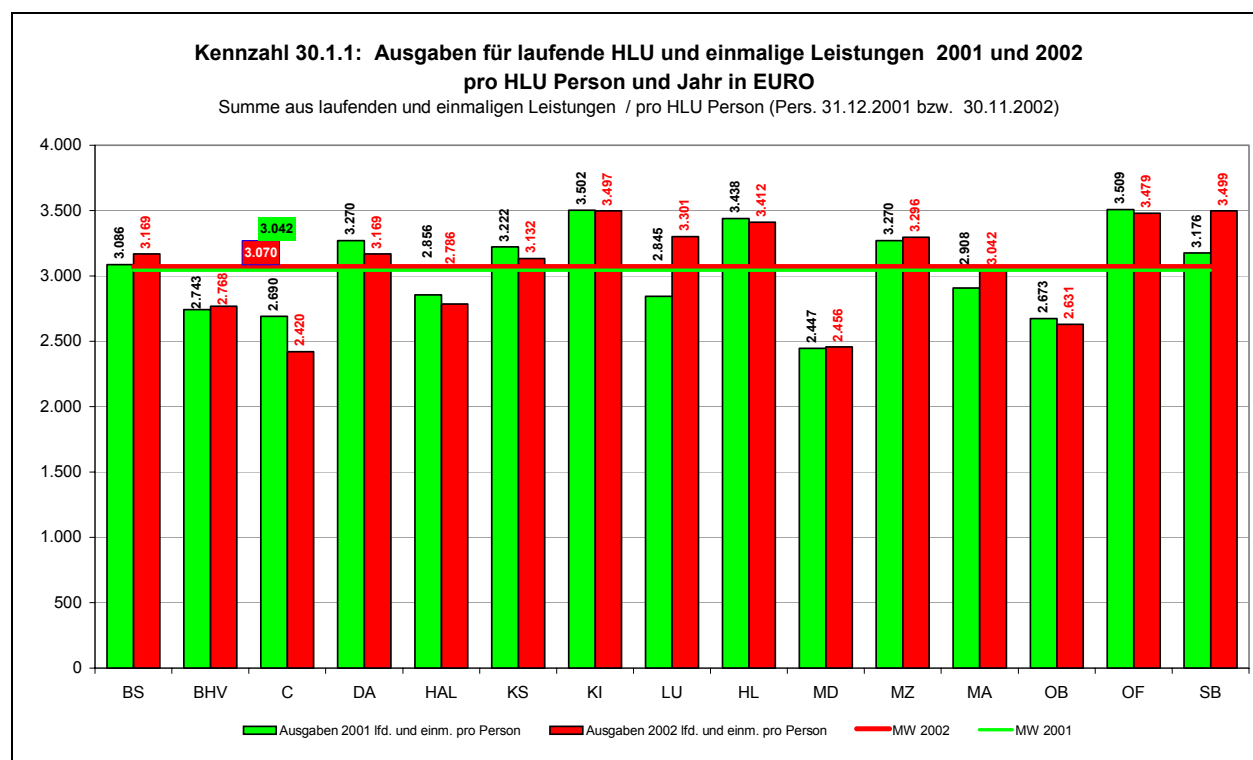
Zusätzlich haben Auswertungen gezeigt, dass die anrechenbaren SGB III-Leistungen für die Hilfeempfänger in Saarbrücken im Jahr 2002 gesunken waren.

Einen differenzierten Blick auf die laufenden und einmaligen Leistungen, die die Entwicklung der Nettoausgaben beeinflussen, erlauben die nachfolgenden Kapitel.

4.3.1.1 Laufende und einmalige Leistungen

Die wesentlichen Kostenpositionen der HLU-Ausgaben sind die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt (Regelsätze, Mehrbedarf, Kosten der Unterkunft, Krankenversicherungsbeiträge) sowie die einmaligen Leistungen (für Bekleidung, Hausrat, Brennstoffe, Renovierung, Umzüge, Weihnachtsbeihilfen). Die Summe dieser Ausgaben pro Hilfeempfänger werden in Abbildung 25 dargestellt.

Abbildung 25 Kennzahl 30.1.1 Ausgaben für laufende HLU und einmalige Leistungen pro Person



Es ist zu beachten, dass zur Vereinheitlichung der Nettobetrachtung bei den Ausgaben und bei den Einnahmen des Jahres 2001 der damals gezahlte einmalige Heizkostenzuschuss des Bundes eingerechnet wurde. Insofern ist in den hier abgebildeten Ausgaben für laufende HLU des Jahres 2001 dieser einmalige Ausgabenanteil enthalten und erhöht bei allen Städten die Werte für 2001.

Im Städtedurchschnitt wurden für laufende HLU und einmalige Leistungen pro Hilfeempfänger 3.070 € im Jahr aufgewendet. Sie stiegen damit, obwohl der einmalige Heizkostenzuschuss für 2002 nicht mehr anfiel, gegenüber dem Vorjahr leicht an.

Die Entwicklungsrichtung war in den Städten recht unterschiedlich, in sieben Städten stiegen die Ausgaben (trotz des entfallenden Heizkostenzuschusses), aber in unterschiedlichem Ausmaß – in acht Städten gab es Abnahmen, die zum Teil gering, teils aber erwartungsgemäß deutlich ausfielen. Ein ausgeprägter Ausgabenrückgang ist erkennbar für Chemnitz, der jedoch allein auf

dem Wegfall des Heizkostenzuschusses beruht. Die „reinen“ Ausgaben für die HLU sind gegenüber dem Vorjahr gestiegen.

Die Spanne der Ausgaben für einmalige und laufende Leistungen liegt im Jahr 2002 zwischen 2.420 € in Chemnitz und Kiel mit 3.497 € bzw. Saarbrücken mit 3.499 € pro Person im Jahr.

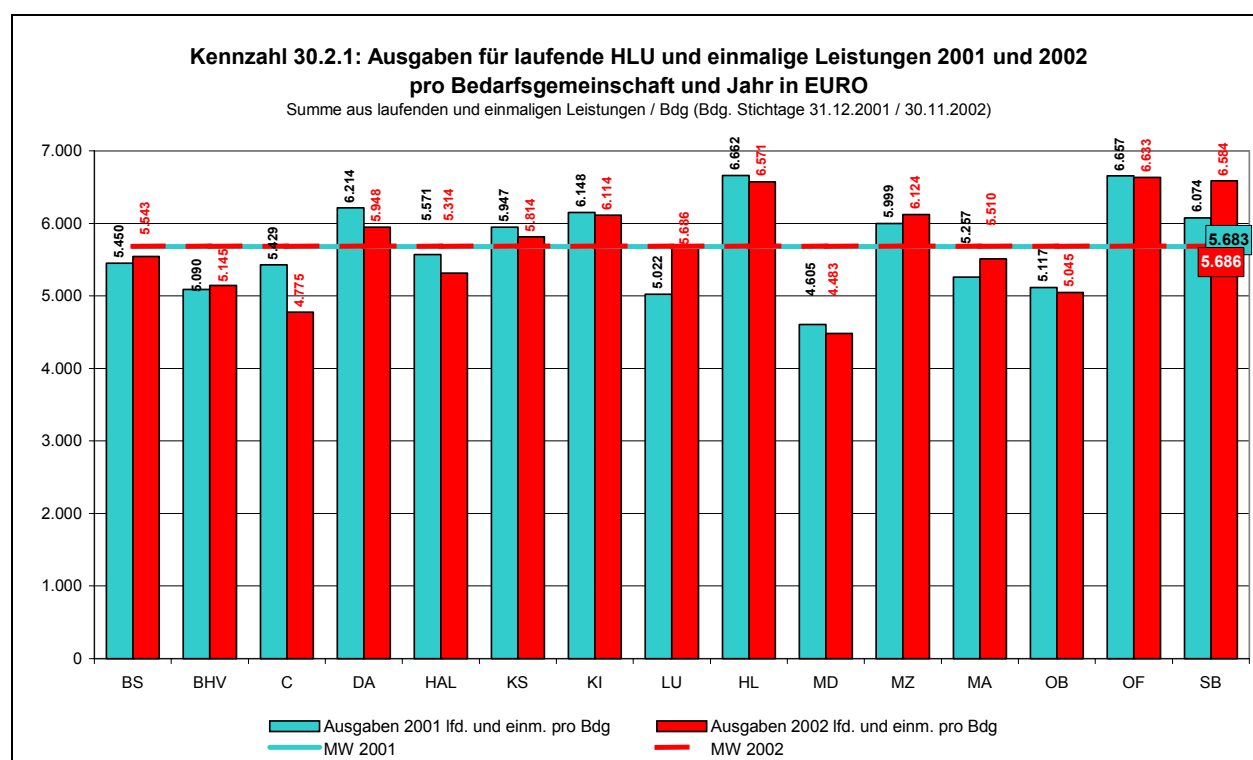
Zu möglichen Gründen für das Ergebnis der Stadt Saarbrücken wurde im vorangegangenen Kapitel berichtet.

Für Ludwigshafen war zu konstatieren, dass weniger Kinder als in den Vorjahren im Hilfebezug waren, damit verblieben mehr Erwachsene (eine zunehmende Zahl von Paaren ohne Kinder unter 18 Jahren) mit höherem Bedarf (vgl. S. 11 Fußnote zur gesunkenen Anzahl Kinder in der HLU).

Zu den laufenden Ausgaben gehören wie genannt die Regelsätze. Diese sowie auch die Mieten, sind in den ostdeutschen Städten geringer als in den westdeutschen Städten. Entsprechend liegen die Ausgaben pro Person für Chemnitz, Halle (Saale) und Magdeburg unter dem Durchschnitt. Auch Bremerhaven und Oberhausen weisen deutlich unterdurchschnittliche Ausgaben für laufende und einmalige Leistungen pro Person auf.

In Abbildung 26 werden die Ausgaben für laufende HLU und einmalige Leistungen ins Verhältnis gesetzt zur Anzahl der Bedarfsgemeinschaften am 30.11.2002. Im Mittel der Städte wurden pro Jahr je Bedarfsgemeinschaft 5.686 € aufgewendet, kaum mehr als im Vorjahr (+3 €).

Abbildung 26 Kennzahl 30.2.1 Ausgaben für laufende HLU und einmalige Leistungen pro Bdg.



Möglichkeiten zur Steuerung der Ausgaben haben die Kommunen bei Gewährung von **einmaligen Beihilfen**. Deren größte Positionen sind die Bekleidungsbeihilfen und die Leistungen für Hausrat.

In den vergangenen Jahren gestalteten viele Kommunen die Beihilfezahlungen neu. Es wurden Pauschalierungen (die unterschiedliche Leistungen umfassen) sowie Karenzzeiten eingeführt. Bei der Einführung wird davon ausgegangen, dass bei Hilfebeginn ein bestimmter vorhandener Ausstattungsgrad bezüglich Bekleidung und Hausrat anzunehmen ist. Wenn keine ausreichende

Grundausrüstung bestand, wird auf Antrag wie bisher auch zu einem früheren Zeitpunkt des Hilfebezuges Bekleidungsbeihilfe geleistet.

Kassel hatte zum 1. Juli 2001 eine Komplettpauschalierung eingeführt, die neben den einmaligen Beihilfen auch die Unterkunftskosten und die Heizkosten umfasst. Mit der Einführung der Pauschale sind die Kosten zunächst gestiegen, im Jahr 2002 jedoch wieder gesunken. Pauschalisiert gezahlt wird auch in der Stadt Kiel, jedoch sind hier Unterkunftskosten und Heizkosten nicht in die Pauschalierung einbezogen.

In Magdeburg, hier mit dem geringsten Wert ‚pro Bedarfsgemeinschaft‘ ausgewiesen, wird seit Oktober 2002 eine monatliche Pauschale gezahlt, die ohne Karenzzeit, also mit Beginn der laufenden Hilfe geleistet wird.

Eine der Kostenpositionen in den laufenden HLU-Leistungen sind die **Mehrbedarfszuschläge**, die für unterschiedliche Lebenslagen gewährt werden. Es bestehen Zuschläge zum Regelsatz für

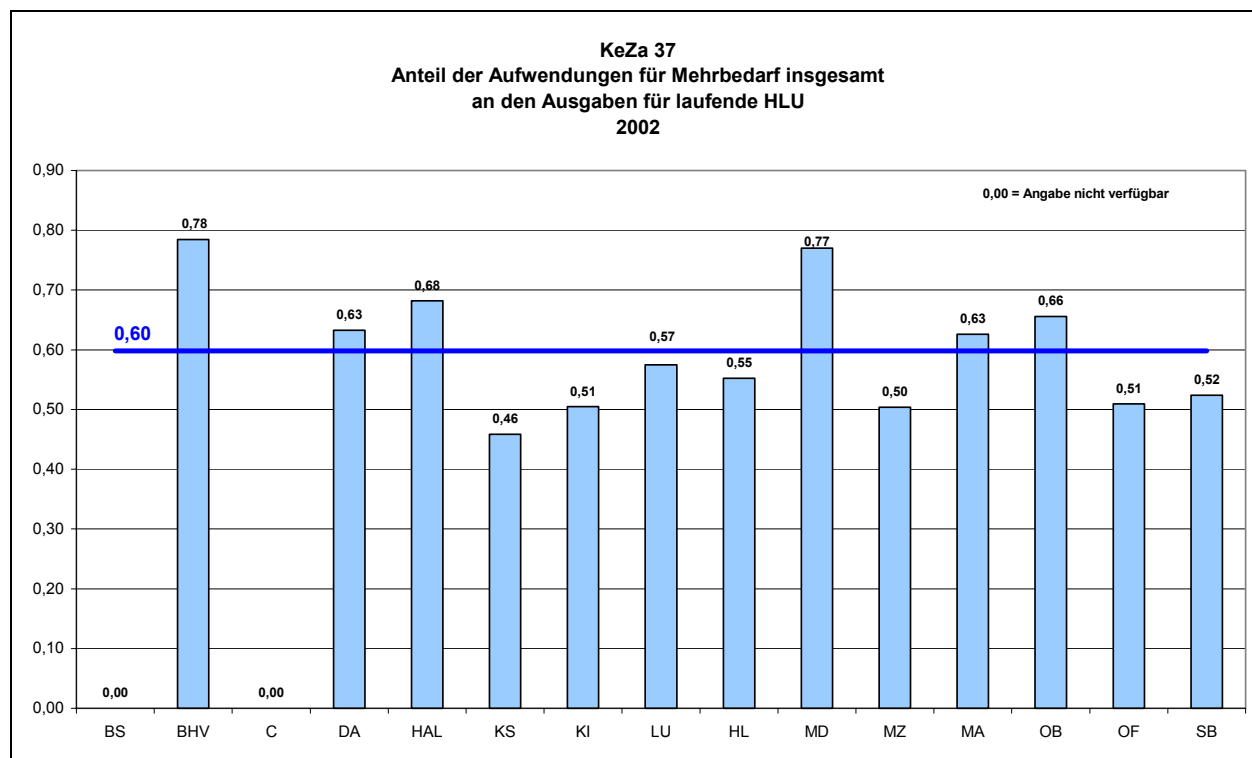
- Personen 65 Jahre und älter, die einen Schwerbehindertenausweis haben mit Merkzeichen "G"
- Personen unter 65 Jahre, die erwerbsunfähig gem. Rentenversicherung sind und die einen Schwerbehindertenausweis haben mit Merkzeichen "G" (20 % des Regelsatzes)

(beide ab Januar 2003 zu leisten an Personen, die statt HLU nun Leistungen nach dem GSIG beziehen, dadurch jedoch in der Folge nicht mehr im Rahmen der HLU – Kennzahlen ausgewiesen werden), darüber hinaus für

- werdende Mütter nach der 12. Schwangerschaftswoche (20 % des Regelsatzes)
- allein erziehende Personen mit einem Kind unter 7 Jahren oder Personen mit 2 oder 3 Kindern unter 16 Jahren (40 % des Regelsatzes, bei 4 oder mehr Kindern 60 %)
- Kranke, Genesene, Behinderte oder von einer Krankheit oder Behinderung Bedrohte, die einer kostenaufwendigeren Ernährung bedürfen (Zuschlag in angemessener Höhe, vgl. § 23 BSHG).

Der Anteil der Mehrbedarfszuschläge an den Ausgaben für laufende HLU-Leistungen liegt zwischen 0,46 Prozent in Kassel und 0,78 Prozent in Bremerhaven.

Abbildung 27 Kennzahl 37 Anteil der Aufwendungen für Mehrbedarfszuschläge an laufender HLU

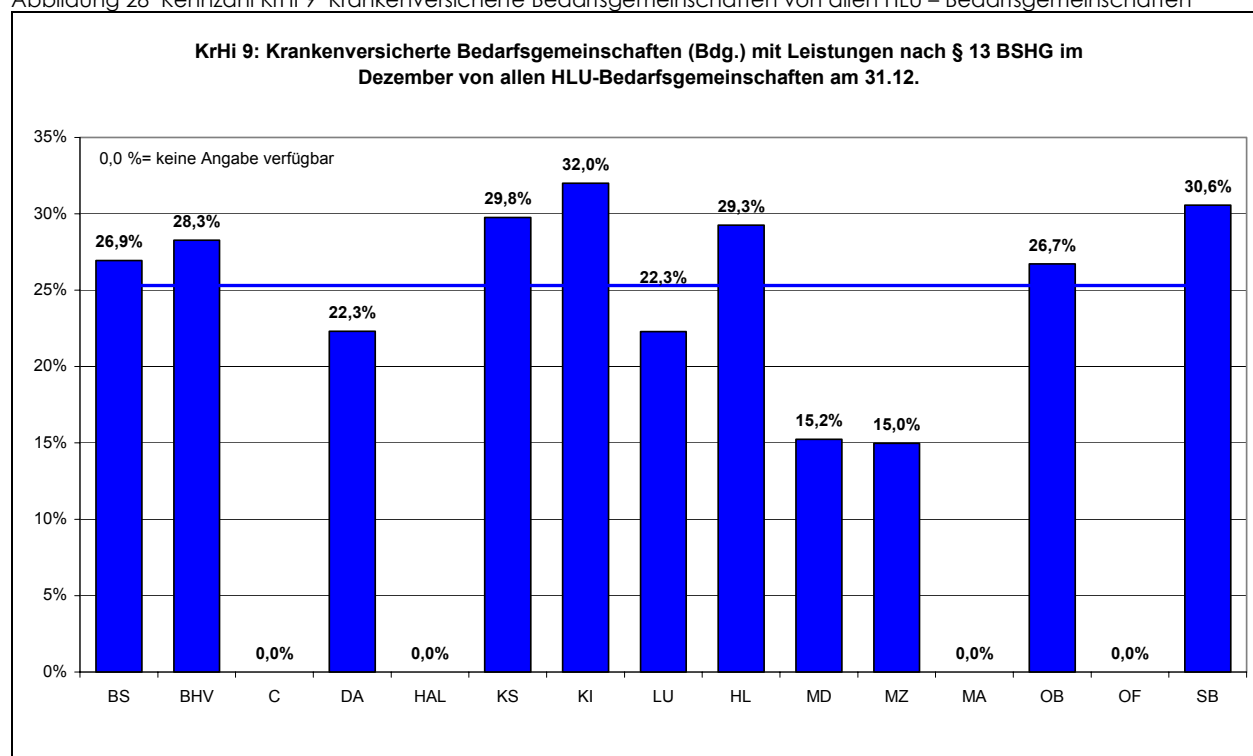


Insgesamt sind größere Kostenunterschiede zwischen den Städten nur in recht geringem Umfang durch die unterschiedlich häufig anfallenden Mehrbedarfszuschläge zu erklären.

Eine weitere Kostenposition sind die **Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge** für freiwillig weiter versicherte Hilfeempfänger gemäß § 13 BSHG. Höhere Ausgaben für diese Beiträge steigern zwar in gewissen Umfang die Ausgaben für laufende HLU und tragen damit zur Entstehung von Kostenunterschieden bei.

Trotzdem ist eine Weiterversicherung möglichst vieler Hilfeempfänger als positiv zu bewerten, da hierdurch Ausgaben im Rahmen von Krankenhilfeleistungen entfallen, die einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für Kommune und auch für den Hilfeempfänger bedeuten und deren Volumen in den vergangenen Jahren stetig gestiegen war, meist ohne dass eine Transparenz über die Kostenfaktoren herzustellen war. Die Abbildung 28 zeigt den Anteil der krankenversicherten Bedarfsgemeinschaften im Jahr 2002.

Abbildung 28 Kennzahl KrHi 9 Krankenversicherte Bedarfsgemeinschaften von allen HLU – Bedarfsgemeinschaften

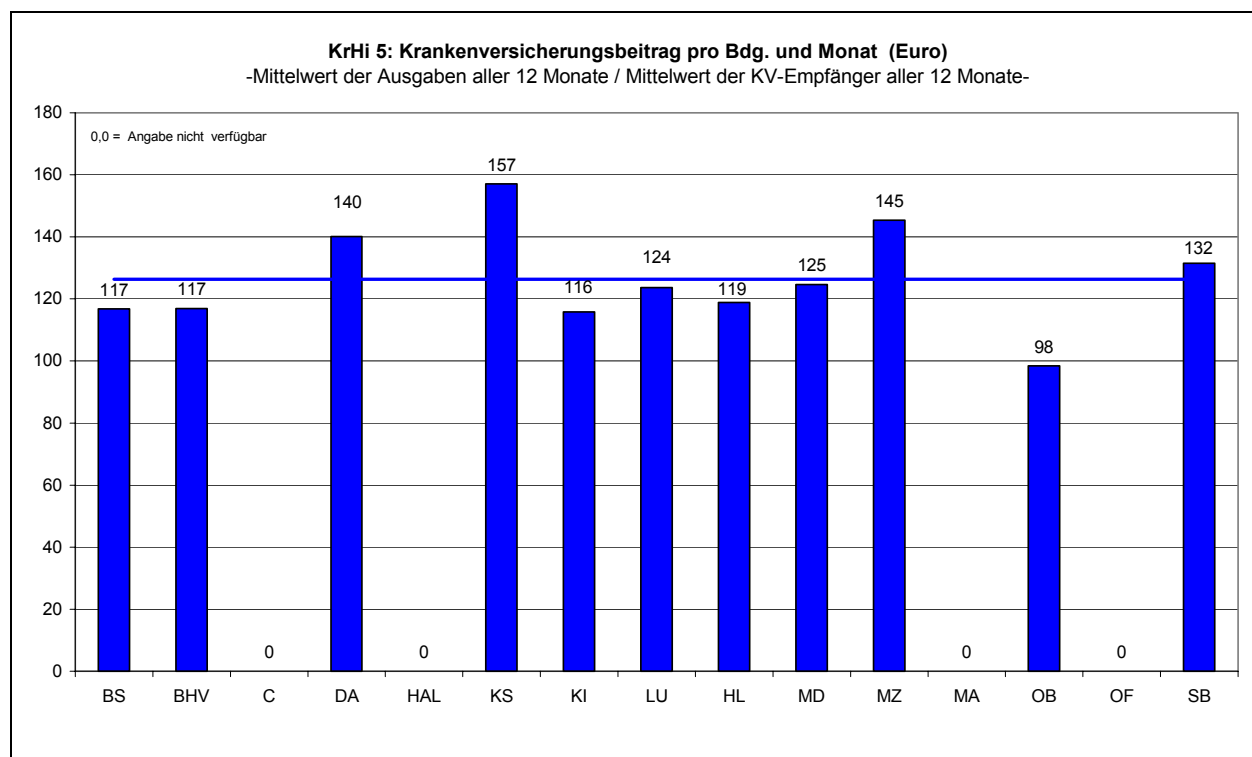


Die Anteile von Versicherten sind in den Städten recht unterschiedlich groß. Die Spanne reicht von 15,0 Prozent der HLU-Empfänger in Mainz bis zu 32 Prozent in Kiel.

Der Anteil der Ausgaben für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge an den Ausgaben für laufende Hilfe zum Lebensunterhalt beträgt im Mittel der Städte 0,66 Prozent – von 0,42 Prozent in Mainz bis zu 0,96 Prozent in Kassel.

Die Höhe der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge differiert ebenfalls. Sieht man vom höchsten Wert in Kassel und vom niedrigsten in Oberhausen ab, liegt die Spanne zwischen 116 € pro Bedarfsgemeinschaft pro Monat in Kiel bis zu 145 € pro Monat in Mainz. Die Beitragshöhe ist abhängig von den abgeschlossenen Verträgen zwischen Träger der Sozialhilfe und der jeweiligen Krankenkasse, sowie von den gesetzlichen Grundlagen.

Abbildung 29 Kennzahl KrHi 5 Krankenversicherungsbeitrag (inkl. Pflegeversicherung) je Bedarfsgemeinschaft pro Monat

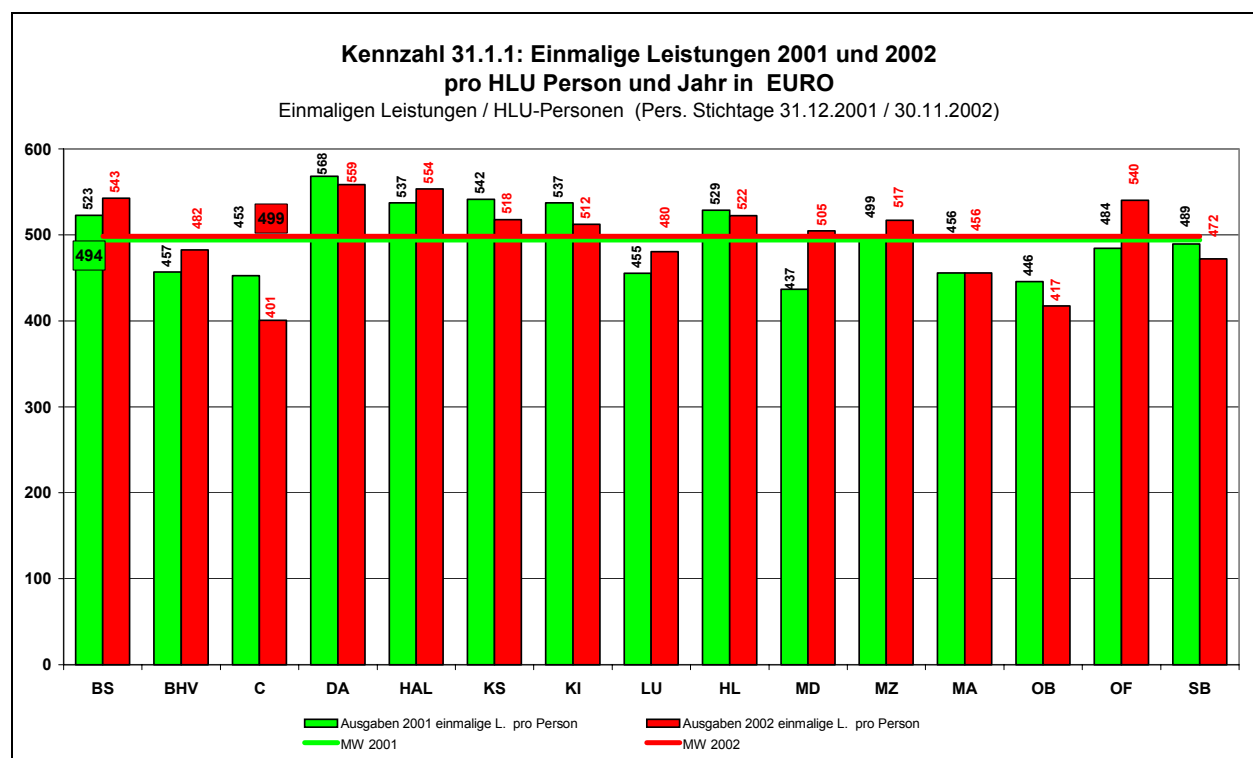


Auch bezüglich der Krankenhilfeleistungen nach BSHG und des Versichertenstatus¹ werden entsprechend der aktuellen Gesetzesvorschläge der Bundesregierung Veränderungen eintreten. Für Erwerbsfähige, die das vorgeschlagene Arbeitslosengeld II oder das Sozialgeld erhalten, ist eine Aufnahme in die gesetzliche Krankenversicherung vorgesehen. Für Personen, die weiter Leistungen nach BSHG erhalten, sieht der Entwurf des Gesundheitssystemmodernisierungsgesetzes (GMG) vor, dass die Durchführung der Versicherungsleistungen von den Krankenkassen wahrgenommen wird (mit den wie für alle gesetzlich Versicherten geltenden Regelungen) und dass die Ausgaben von den Kommunen getragen (erstattet) werden - zuzüglich eines Prozentsatzes der Ausgaben als Verwaltungskostenersatz.

Ob diese Regelung eine Verbesserung der Steuerungsmöglichkeiten einer Kommune bezüglich dieser Krankenhilfeleistungen bedeuten würde, mag zumindest als zweifelhaft erscheinen – abgesehen davon, setzt eine Erstattungen von Verwaltungskosten an die Krankenkassen in prozentualer Höhe keinen Anreiz für die Krankenkassen, Gesundheitsaufwendungen, wo es sinnvoll ist, zu reduzieren.

Die Ausgaben für **einmalige Leistungen** pro Person im Jahr werden in Abbildung 30 separat ausgewiesen. Im Mittel der Städte blieben die Ausgaben für einmalige Leistungen pro Person im Jahr mit 499 € nahezu gleich.

Abbildung 30 Kennzahl 31.1.1 Einmalige Leistungen pro Person



Es wurden in einigen Städten in sogenannten Secondhand-Kaufhäusern kostengünstige Bezugsquellen insbesondere für Elektrogeräte, Möbel und Bekleidung geschaffen, oftmals im Rahmen von geförderter Beschäftigung (so zum Beispiel das GOAB – Kaufhaus in Offenbach am Main).

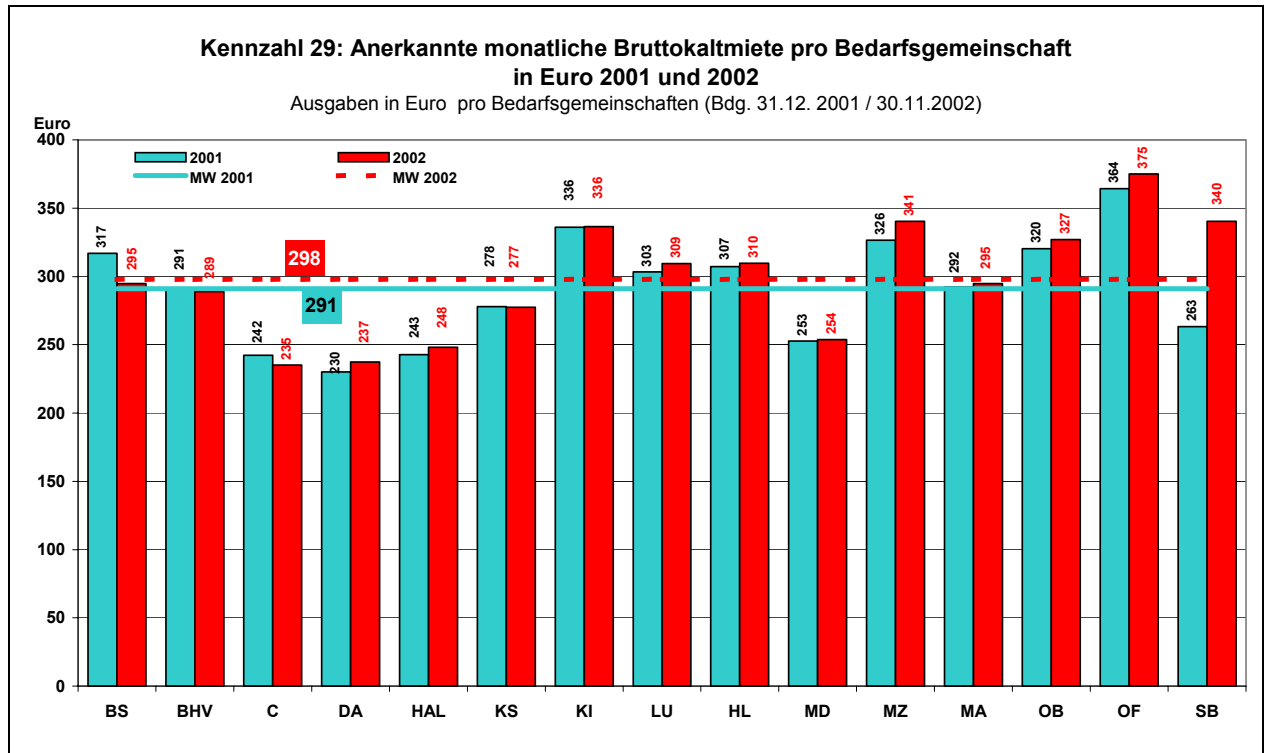
In den Ausgaben für Hausrat sind für einige Städte (Lübeck, Darmstadt, Offenbach am Main) Personalkosten für Secondhand-Kaufhäuser enthalten. An dieses Kaufhaus hatte das Sozialamt der Stadt Offenbach im Jahr 2002 eine Mehrwertsteuernachzahlung zu leisten, wodurch die Ausgaben für einmalige Leistungen zusätzlich belastet wurden.

Ein Faktor, der die laufenden HLU-Leistungen beeinflusst, sind die Kosten der Unterkunft. Sie setzen sich zusammen aus der für die Bedarfsgemeinschaft **anerkannten Bruttokaltmiete** inklusive der Nebenkosten, jedoch ohne Heizungskosten. Zum Teil lösen hohe Unterkunftskosten die Sozialhilfeabhängigkeit aus. Die Unterkunftskosten sind von der Kommune in einem begrenzten Umfang steuerbar. Gestaltungsspielraum besteht zum einen bei der Höhe der akzeptierten Mietobergrenzen. Diese können sich am Mietspiegel der Stadt oder den Wohngeldtabellen orientieren. Auch die akzeptierte Wohnraumgröße bietet Ansatzpunkte, sie ist gestaffelt nach Anzahl der Personen in einer Bedarfsgemeinschaft.

Aber auch gegenüber den Vermietern besteht eine Möglichkeit der Einflussnahme. Bekannt ist, dass Vermieter bei der Festsetzung der Miete zum Teil die Tatsache nutzen, dass der Sozialhilfeträger die Miete in voller Höhe übernimmt und verlangen überhöhte Mieten. Kooperationen mit Mietervereinigungen können hier wirksam eingesetzt werden.

Zur Zeit wird ein Teil der Unterkunftskosten der Hilfeempfänger durch Wohngeldleistungen (besonderer Mietzuschuss für Sozialhilfeempfänger) kompensiert. Abbildung 31 vergleicht die durchschnittliche anerkannte Bruttokaltmiete in den einzelnen Städten. Hierbei blieben Einnahmen aus Wohngeld unberücksichtigt

Abbildung 31 Kennzahl 29 Monatliche Bruttokaltmiete



Im Mittel der Städte betrug die anerkannte Bruttokaltmiete pro Bedarfsgemeinschaft 298 €, leicht mehr als im Vorjahr. In vielen Städten stieg die durchschnittliche anerkannte Bruttokaltmiete an, insbesondere jedoch in Saarbrücken – hier um über 30 Prozent. Besonders weit über dem Mittelwert liegen im Jahr 2002 somit die Mietkosten für Offenbach, Mainz, Saarbrücken und Kiel. Weiterhin gilt, dass die Mieten in der Stadt Offenbach am Main vergleichsweise hoch liegen, weil die Stadt zum Ballungsgebiet Rhein-Main gehört. Auch in Mainz ist das Wohnraumangebot knapp, was zur Steigerung der Mieten beiträgt.

Braunschweig konnte eine Abnahme der Bruttokaltmiete verzeichnen, die durchschnittlich aufzuwenden war. Dies trifft in geringerem Umfang sonst nur noch auf Chemnitz zu. Das niedrigere Mietniveau in den ostdeutschen Städten wurde bereits thematisiert – hier sorgen hohe Leerstände für ein kostengünstiges Angebot an Wohnraum.

Für Einpersonen-Haushalte entstehen in der Regel pro „Kopf“ gerechnet höhere Mietkosten als für Mehrpersonenhaushalte. Städte mit einem hohen Anteil von allein Stehenden im Hilfebezug müssen daher meist höhere Aufwendungen für Unterkunftskosten leisten.

Es wurde bereits ausgeführt, dass die pauschalierten Leistungen in Kassel auch die Unterkunftskosten einschließen. Für Bedarfsgemeinschaften, die an der Pauschalierung teilnehmen, floss die Pauschale in die Berechnung der anerkannten Bruttokaltmiete ein.

4.3.1.2 Einnahmen

Zur Entwicklung der Nettoaufgaben tragen die von den Kommunen realisierten Einnahmen bei. Erhoben werden die tatsächlich realisierten Ist-Einnahmen. Bezüglich der Hilfe zum Lebensunterhalt erzielen die Sozialämter im Wesentlichen die folgenden Einnahmearten (erhoben entsprechend der Bundesstatistik, Einnahmen nach §107 BSHG (Kostenerstattung bei Umzug) sind nicht enthalten):

- Erstattungen von anderen Sozialleistungsträgern (z. B. Arbeitslosenunterstützung, Renten, Wohngeld),

- Einnahmen aus der Heranziehung Unterhaltspflichtiger,
- Einnahmen aus Kostenbeiträgen und Aufwendungsersatz,
- Rückzahlungen gewährter Hilfen.

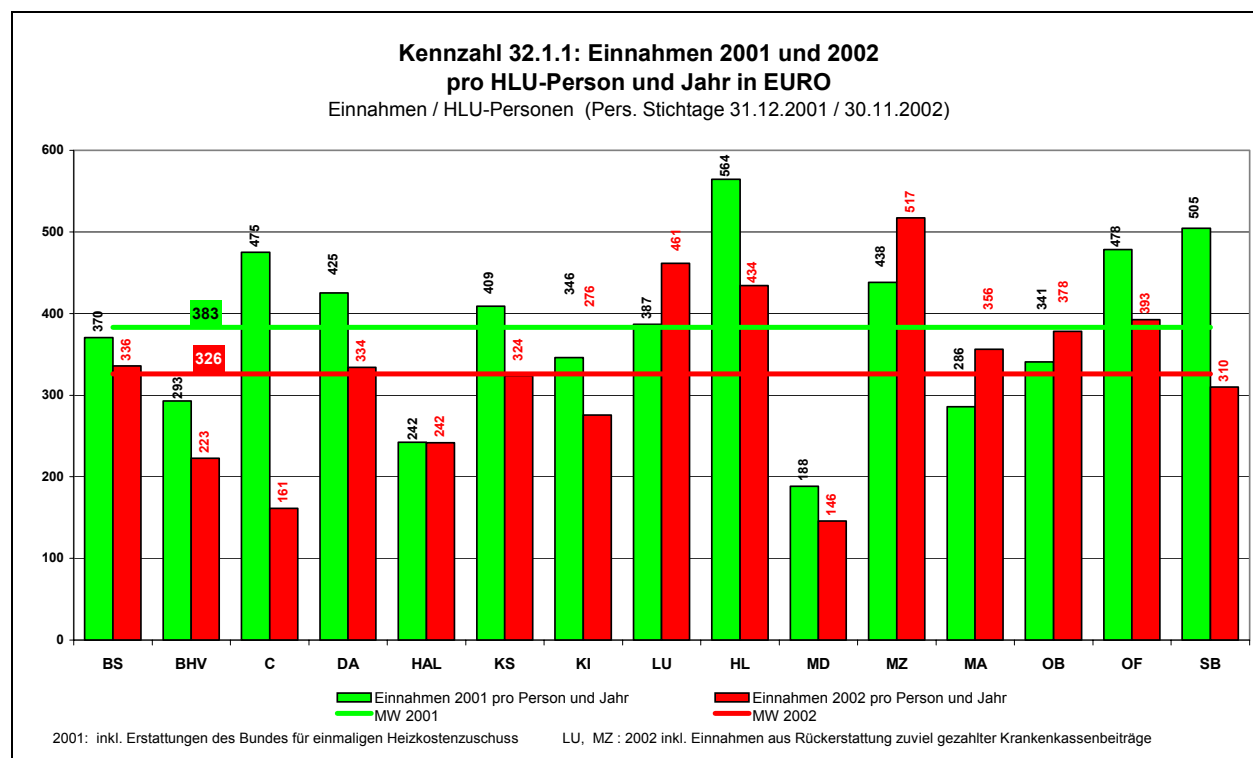
Die Einnahmen gehören zu einem gewissen Grad zu den durch die Kommunen steuerbaren Faktoren, jedoch sind nicht per se alle Einnahmen wünschenswert.

Wenn Einnahmen nur deshalb entstehen, weil viele Vorleistungen erbracht werden (müssen), besteht das Ziel eher darin, die Vorleistungen zum Beispiel für das Arbeitsamt zu vermeiden. So spart die Kommune Verwaltungs- und Personalaufwand und muss nicht zusätzliches Finanzvolumen zur Verfügung stellen. In diesem Sinne wäre ein Sinken der Einnahmen eine positive Entwicklung, wenn zugleich die bei Hilfeempfänger angerechneten Einkommen steigen.

Wenn Ansprüche auf Grund nicht vermeidbarer Ausgaben entstehen, besteht das Ziel allerdings darin, diese Einnahmen so weit und so zeitnah wie möglich zu realisieren. Dazu haben viele Städte speziell geschultes Personal in Sondersachgebieten eingesetzt, da die Materie ein vielfältiges Wissen voraussetzt.

Die Abbildung 32 zeigt die Unterschiede bei den realisierten Ist-Einnahmen der Städte „pro Person“ im Jahr auf.

Abbildung 32 Kennzahl 32.1.1 Einnahmen pro Person



Im Mittel der Städte wurden pro Person und Jahr 326 € Einnahmen realisiert. Die Abnahmen gegenüber dem Vorjahr tragen der Tatsache Rechnung, dass die schon erwähnten Einnahmen aus Erstattungen des Bundes für den Anfang 2001 gezahlten einmaligen Heizkostenzuschuss nicht wieder anfielen.

Die Spanne der Einnahmen pro Person reicht von 140 € in Magdeburg bis zu 517 € in Mainz. Mainz, Ludwigshafen, Mannheim und Oberhausen konnten trotz Wegfalls der Einnahmen bzgl. des einmaligen Heizkostenzuschusses ihre Einnahmen deutlich steigern. (In den Städten Chemnitz, Magdeburg, Mainz, Saarbrücken und Offenbach war der Heizkostenzuschuss außerhalb des kommunalen Haushalts verwaltet, aus Gründen der Vergleichbarkeit bei den Ausgaben und Einnahmen zugerechnet worden).

In Offenbach am Main hatte im Vorjahr die Aufarbeitung größerer Rückstände die Einnahmen aus Erstattungen für Unterhaltsvorschusszahlungen erhöht, so dass sie erwartungsgemäß 2002 wieder sanken.

In der Hansestadt Lübeck sanken die Einnahmen – 2001 wurden hier einmalig Erstattungen für zuviel gezahlte Krankenkassenbeiträge in größerem Umfang eingenommen, die nun entfielen.

Ludwigshafen und Mainz zeigen hohe realisierte Ist-Einnahmen – diese enthalten im Jahr 2002 Rückerstattungen aus Zahlungen an die Kassenärztliche Vereinigung für zuviel gezahlte Krankenkassenbeiträge.

(Ein Urteil des BSG vom 19.12.2000 hatte eine Neueinstufung von Sozialhilfeempfängern bei den Beiträgen zur freiwilligen Krankenversicherung zur Folge, die rückwirkend wirksam überwiegend im Jahr 2001 erstattet wurden). Damit konnten die Einnahmen pro Person bzw. pro Bedarfsgemeinschaft trotz des Wegfalls der Einnahmen aus dem einmaligen Heizkostenzuschuss im Jahr 2001 gesteigert werden.

In anderen Städten waren diese Zahlungen von den Ausgaben abgesetzt worden, so dass sie die Kennzahlentwicklung nicht beeinflussten.

5 Ausblick

Neben den kennzahlenbezogenen Auswertungen boten bzw. bieten die Benchmarking-Tagungen sowie auch der zwischenzeitliche Austausch der Vergleichsstädte auch im laufenden Projektjahr ein Forum, die aktuellen Entwicklungen in der Sozialhilfegesetzgebung und bezüglich neuer Leistungsgesetze hinsichtlich der Auswirkungen auf Hilfeempfänger und Kostenentwicklungen zu analysieren und die verfolgten Strategien der Kommunen auszutauschen.

Themenschwerpunkte der fachlichen Diskussionen und des Austausches im Benchmarkingkreis waren im Jahr 2003

- Steuerungsansätze in der Hilfe zum Lebensunterhalt, darunter
- Vermeidung von Fällen durch intensive Erstberatung,
- die Einführung der Grundsicherung (GSiG) , die Entwicklung der Hilfeempfängerzahlen im GSiG und Überschneidungen zum BSHG, die Verbesserung der Datenlage zu den Krankenhilfekennzahlen und ihre fachliche Bewertung,
- die aktuellen Gesetzesentwürfe (Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt und das geplante SGB XII),
- die Ausgestaltung von JobCenter-Initiativen in den Kommunen in Kooperation mit den Arbeitsämtern,
- Ein Abgleich der HzA-Kennzahlen mit jener des Benchmarking „Beschäftigungsförderung in Kommunen“ (BIK), außerdem noch vorgesehen ist
- ein Workshop ‚Personalbemessung, Möglichkeiten des Personaltransfers‘ in der 2. Hälfte des Projektjahres.

Wie in den Vorjahren wurde darüber hinaus permanent, besonders bei neu eingeführten Kennzahlen wie denen zur Qualität der Dienstleistungen, an der Präzisierung der Definitionen und der Vereinheitlichung der Erhebungsweisen gearbeitet.

Bestehende **Datenpflege**probleme wurden reflektiert (so insbesondere bezüglich des Erwerbsstatus der Hilfeempfänger) und die Erfassung vor Ort geprüft sowie die Definitionen den Erfordernissen angepasst. Ein Beispiel hierfür sind die Verschlüsselungen zu den Abgangsgründen in Erwerbstätigkeit, die bei der Messung der Erfolge, die bei der Beendigung von Sozialhilfebezug erzielt wurden, von besonderem Interesse sind.

Insgesamt wird durch die Aufarbeitung der intern verfügbaren Daten ein Beitrag zur Verbesserung der Datenqualität insgesamt geleistet, womit das Leistungsgeschehen in der

Sozialhilfe sowohl intern als auch gegenüber Gremien und der Öffentlichkeit zunehmend transparent gemacht wird.

Die Umsetzung des **GSiG** (Gesetzes zur bedarfsorientierten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) war fortlaufender Gegenstand der gemeinsamen Beratungen. Beginnend mit einem Austausch und Diskussionsprozess zur optimalen Organisationsform in den Kommunen berieten die Städte regelmäßig über den Fortgang des Umstellungsprozesses für das in die neue Leistung wechselnde Klientel. Mit Beginn der Leistungen vom 1. Januar 2003 an starteten die Städte eine Erhebung zu den Personenzahlen und zur Anzahl derer, die trotz **GSiG**-Bezuges weiter laufende Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem BSHG benötigen. Diese Erhebung wurde mit den Benchmarkingkreisen der großen Großstädte Deutschlands und dem Benchmarkingkreis der mittleren Großstädte in NRW vereinheitlicht, so dass vergleichbare Zahlen vorliegen. Die Erhebung zeigt, dass ein großer Anteil (vielfach von 30 bis zu 60 Prozent) der nunmehr Grundsicherungsleistungen beziehenden Hilfeempfänger zusätzlich laufende BSHG-Leistungen erhält. Die Absicht des Gesetzes, diesen Personenkreis aus dem Bezug von Sozialhilfeleistungen herauszunehmen, ist damit nur eingeschränkt erreicht. Für die Kommunen (und auch die Hilfeempfänger) entstand damit doppelter Aufwand: für Ansprüche (z.B. für Mehrbedarfzuschläge oder Kosten der Unterkunft, die durch das GSiG nicht abgedeckt werden, nach BSHG aber zu leisten sind) sind weiterhin alle Berechnungen laut BSHG durchzuführen, parallel zu den Leistungsbewilligungen nach GSiG.

Da die fachlichen Prüfungen bereits im Vorfeld des Inkrafttretens des GSiG hatten sichtbar werden lassen, dass dieser Effekt eintritt, haben viele Kommunen die Fallbearbeitung in benachbarten Abteilungen oder sogar bei einem Sachbearbeiter organisiert – eine Führung von 2 Akten ist jedoch in jedem dieser Fälle entstanden.

Es sind erste Trends zur Dichte (der GSiG-Bezieher je 1000 Einwohner) erkennbar. Im Mai 2003 lag die Dichte überwiegend zwischen 5 GSiG-Empfängern bis zu 11 GSiG-Empfänger pro 1.000 Einwohner. Bei der Analyse der Sozialhilfedichte für das Jahr 2003 wird erst das Zurechnen dieser GSiG-Personen (ohne Doppelzählungen) den tatsächlichen Anstieg der Hilfeempfängerzahlen aufzeigen.

Das Verfahren bei der Leistung nach **GSiG** ist unterschiedlich: zum Teil werden häufig „unangemessene“, jedoch auf Grund von Härtefallregelungen zu akzeptierende Unterkunftskosten aus Mitteln der HLU übernommen, zum Teil werden diese über GSiG finanziert. Das Gesetzeswerk ist an dieser Stelle nicht eindeutig. Auch bezüglich weiterer Punkte scheint Nachbesserungsbedarf zu bestehen.

Im Herbst des Jahres werden die Daten auch für jene Städte vorliegen, deren Umstellungsphase eine Datenauswertung bisher erschwerte, so dass konkretere Schlüsse gezogen werden können.

Seit langem sind die Kommunen bestrebt, bei der **Vermittlung und Qualifizierung** von erwerbsfähigen Hilfeempfängern möglichst mit den zuständigen Arbeitsämtern zu kooperieren. Mehrfach wurde intensiv ausgetauscht und beraten, in welcher Form und mit welchen Zielsetzungen eine Kooperation erfolgreich gestaltet werden konnte.

Vielfach wurden **gemeinsame Anlaufstellen** eingerichtet, in denen Personal sowohl des Sozialamtes, aus der Abteilung Hilfe zur Arbeit, mit Mitarbeitern des Arbeitsamtes in den gleichen Räumlichkeiten eine bestimmte Zielgruppe von Hilfeempfängern betreut und berät. Die gemeinsamen Anlaufstellen bündeln die Informationen zum Klienten und bieten Angebote aus einer Hand sowohl aus dem Repertoire der HzA-Maßnahmen als auch nach SGB III. Gemeinsame Leistungsgewährung waren bisher nicht und ein gemeinsamer Datensatz zum Klienten bisher auf der Basis der geltenden Gesetzgebung nur in MoZart-Modellprojekten möglich.

Die Zusammenführung der beiden Leistungsarten für Arbeitslose war seit Jahren in der fachlichen Diskussion mit hoher Priorität gefordert worden. Der nun vorliegende Gesetzentwurf zum **„Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“** (SGB II) sieht vor, dass nach einer Übergangszeit diese Aufgabe komplett von der Bundesanstalt für Arbeit (BA) übernommen

werden soll – für alle Erwerbsfähigen und deren Bedarfsgemeinschaften (Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld). Die Kommunen werden beauftragt ab 1.7.2004 das neue Leistungsrecht umzusetzen – und nach kurzer Zeit für 2 Jahre in Kooperation mit den Arbeitsämtern gemeinsam Vermittlungsaktivitäten und Leistungsgewährung durchzuführen, bevor die BA die Aufgabe in eigener Regie übernimmt.

Die Beratungen in Bundestag und Bundesrat stehen noch aus, so dass das endgültige Ergebnis der Gesetzgebung noch offen ist, jedoch ist deutlich, dass das Know-how sowohl zur Leistungsgewährung als auch zum Fallmanagement von intensiv zu betreuenden Klienten, das in den Kommunen vorhanden ist, unverzichtbar genutzt werden muss.

Die finanziellen Auswirkungen bei Entfall der Sozialhilfeleistungen an Erwerbsfähige sowie der Wegfall der Hilfen zur Arbeit bei den Kommunen wurde vielfach geschätzt, sie blieben vor der Vorlage des Gesetzesentwurfes jedoch stets sehr unsicher. Im Jahr 2002 gingen die am Benchmarking teilnehmenden Kommunen zunächst weiter davon aus, HLU und HzA als kommunale Aufgabe fortzusetzen. Trotz der teilweise anderslautenden Wünsche aus der Kommunalpolitik oder aus Finanzverwaltungen konnten 2002 die Haushaltstitel für die Hilfen zur Arbeit in gleicher Höhe erhalten werden, um auch in den Jahren vor der Reform nicht auf aktive Beschäftigungsförderung für Sozialhilfeempfänger verzichten zu müssen.

Die Aktivitäten hinsichtlich einer **Kooperation mit dem Arbeitsamt** waren dabei recht unterschiedlich: Während einige Kommunen diese aktiv ausbauten (zum Beispiel in Bremerhaven, Chemnitz, Lübeck Mannheim und Magdeburg), hatten andere den ‚Status quo‘ beibehalten oder in dieser Phase der Unsicherheit über die zukünftige Gestaltung der Aufgaben eher eine abwartende Haltung eingenommen.

In diesem Projektjahr vertieften die mittelgroßen Großstädte des Benchmarkingkreises ihren Vergleich von **Krankenhilfeleistungen**. Der Kennzahlenkatalog liegt nunmehr vor und die Datenerhebungen wurden so weit wie möglich realisiert. Auch im zweiten Jahr zeigt sich jedoch noch die mangelnde Datenlage und damit die fehlende Transparenz, welche Kosten für welche Leistungen anfielen. Folgende Kennzahlen werden erhoben:

- Quote der krankenhilfeberechtigten Personen,
- Gesamtausgaben der Krankenhilfe pro Krankenhilfeberechtigtem
 - davon Ausgaben für
 - stationäre Behandlung
 - ambulante Behandlung
 - davon ambulante ärztliche
 - davon ambulante zahnärztliche Behandlungen
 - Arzneimittel
 - alle sonstigen Ausgaben

jeweils pro Krankenhilfeberechtigtem. In der selben Systematik werden die Ausgaben auch in Bezug gesetzt zu den Empfängern der Leistungen („Köpfe“) und „pro Leistungsfall“. Gerade die ausdifferenzierten Angaben können vielerorts nicht generiert werden. Darüber hinaus wird ermittelt

- der durchschnittliche Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag pro Empfänger von Leistungen nach §13 BSHG
- Leistungsfälle pro Krankenhilfeberechtigte
- abgerechnete Behandlungsscheine pro Krankenhilfeberechtigte sowie der
- Anteil der krankenversicherten Bedarfsgemeinschaften an allen HLU-Bedarfsgemeinschaften.

Auch hier ist eine Gesetzesänderung geplant. Verbliebene Sozialhilfeempfänger werden demnach nach den gleichen Verfahren abgerechnet wie Mitglieder der GKV; die Abrechnung mit den Kassenärztlichen Vereinigungen erfolgt direkt über die GKV und nicht mehr über die Sozialhilfeträger. Für den betroffenen Personenkreis wird kein Versicherungsbeitrag im Rahmen der Sozialhilfe gezahlt, sondern die Sozialhilfeträger werden den GKV die Kosten und eine Verwaltungspauschale für deren entstandene Aufwendungen erstatten. Offen ist, ob und in welcher Höhe den Kommunen durch das neue Abrechnungsverfahren Ersparnisse im Bereich der Krankenhilfe entstehen. Das Steuerungspotenzial der Kommunen in Bezug auf die Kosten

erhöht sich durch das GMG nicht. Die Kontrollmöglichkeiten liegen nach diesem Vorschlag allein bei den Krankenkassen. Es wurde bereits angesprochen, dass es fraglich erscheint, ob die Verknüpfung der Verwaltungskostenpauschale mit der Höhe der Behandlungskosten für die Hilfeempfänger einen Anreiz setzt, Kosten zu sparen.

Die zukünftige Ausgestaltung des Benchmarking wird davon abhängig sein, welche genaue Ausgestaltung die kommenden Gesetze und **Gesetzesänderungen** haben werden. Mit dem GSiG sind Erwerbsunfähige und Menschen im Rentenalter im Grundsatz nicht mehr im Sozialhilfebezug, die Erwerbsfähigen und Ihre Familien werden in ALG II und Sozialgeld empfangen. Wenn tatsächlich durch einen „Kinderzuschlag“ wie geplant das Einkommen für den Lebensunterhalt von Kindern gesteigert wird und diese ebenfalls aus dem Leistungsbezug nach BSHG herausfallen, wird die Gruppe der HLU-Empfänger stark dezimiert.

Der enge Austausch mit anderen Kommunen erscheint in dieser Situation grundlegender Umbrüche jedoch unverzichtbar.

6 Anhang

6.1 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Kennzahl 1 Sozialhilfedichte	14
Abbildung 2 Arbeitslosenquote A	15
Abbildung 3 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort	16
Abbildung 4 Kennzahl 2 Altersstruktur der HLU-Empfänger	17
Abbildung 5 Kennzahl 3 Anteil der weiblichen HLU-Personen	18
Abbildung 6 Kennzahl 4b Sozialhilfedichte der weiblichen Einwohner	19
Abbildung 7 Kennzahl 5 Sozialhilfedichte nach Nationalität	20
Abbildung 8 Kennzahl 8 Anteil HLU-Personen im erwerbsfähigen Alter	22
Abbildung 9 Kennzahl 9 Erwerbsfähigkeit der Hilfeempfänger	23
Abbildung 10 Kennzahl 10 Hinderungsgründe für Erwerbstätigkeit	24
Abbildung 11 Kennzahl 11 Anteil der Erwerbstätigen und nicht Erwerbstätigen	25
Abbildung 12 Kennzahl 12 Voll- und Teilzeitbeschäftigung	26
Abbildung 13 Kennzahl 13 Nicht Erwerbstätige mit und ohne SGB III - Leistungen	27
Abbildung 14 Kennzahl HZA 3a Aktivierungsquote II	28
Abbildung 15 Kennzahl 7a Typen der Bedarfsgemeinschaften	30
Abbildung 16 Kennzahl 22 Veränderung der Fallzahlen ggü. dem Vorjahr	32
Abbildung 17 Kennzahl 23 Fallzugangsquote	33
Abbildung 18 Kennzahl 24 Fallabgangsquote	34
Abbildung 19 Kennzahl 27 Bezugsdauer der Bdg.	35
Abbildung 20 Kennzahl 27.2 Bezugsdauer 1 bis unter 3 Jahre	36
Abbildung 21 Kennzahl 27.3 Bezugsdauer von 3 Jahren und mehr	37
Abbildung 22 Kennzahl 27.3b Bezugsdauer von 3 Jahren und mehr nach Haushaltstyp	37
Abbildung 23 Kennzahl 33.1.1 Nettoausgaben pro HLU-Person	39
Abbildung 24 Kennzahl 33.2.1 Nettoausgaben pro Bedarfsgemeinschaft	41
Abbildung 25 Kennzahl 30.1.1 Ausgaben für laufende HLU und einmalige Leistungen pro Person	43
Abbildung 26 Kennzahl 30.2.1 Ausgaben für laufende HLU und einmalige Leistungen pro Bdg.	44
Abbildung 27 Kennzahl 37 Anteil der Aufwendungen für Mehrbedarfzuschläge an laufender HLU	45
Abbildung 28 Kennzahl KrHI 9 Krankenversicherte Bedarfsgemeinschaften von allen HLU – Bedarfsgemeinschaften	47
Abbildung 29 Kennzahl KrHi 5 Krankenversicherungsbeitrag (inkl. Pflegeversicherung) je Bedarfsgemeinschaft pro Monat	48
Abbildung 30 Kennzahl 31.1.1 Einmalige Leistungen pro Person	49
Abbildung 31 Kennzahl 29 Monatliche Bruttokaltmiete	50
Abbildung 32 Kennzahl 32.1.1 Einnahmen pro Person	51
Abbildung 33 Zeitreihe Arbeitslosenquote A	60
Abbildung 34 Zeitreihe sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort pro 1000 Einwohner	61
Abbildung 35 Zeitreihe sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort	62
Abbildung 36 Zeitreihe TOP – Kennzahl 1 Sozialhilfedichte	63
Abbildung 37 Zeitreihe Kennzahl 5 Sozialhilfedichte nach Nationalität: Deutsche	64
Abbildung 38 Zeitreihe Kennzahl 5 Sozialhilfedichte nach Nationalität: Nichtdeutsche	65
Abbildung 39 Zeitreihe Kennzahl 13 Anteil der erwerbsfähigen HLU-Empfänger (Arbeitslose) mit SGB III – Leistungen	66
Abbildung 40 Zeitreihe TOP – Kennzahl 22 Veränderung der Fallzahlen gegenüber dem Vorjahr	67
Abbildung 41 Zeitreihe Kennzahl 32.1.1. Ist – Einnahmen pro Person und Jahr	68
Abbildung 42 Zeitreihe TOP – Kennzahl 33.1.1. Nettoausgaben pro HLU – Person und Jahr	69

6.2 Kennzahldefinitionen

Bitte beachten: Stichtag für Personendaten für 2002 geändert: 30.11.

Kennzahl 1 Sozialhilfedichte

Empfänger laufender HLU pro 1000 Einwohner

Kennzahl 2 Altersstruktur der HE

Anteil der HE im Alter von (jeweilige Altersklasse) an allen HE in Prozent

0 bis 15 Jahre

15 bis unter 18 Jahre

18 bis unter 25 Jahre

25 bis unter 55 Jahre

55 bis unter 65 Jahre

65 Jahre und älter

Kennzahl 3 Anteil weibliche HE nach Altersklassen

Anteil der weiblichen HE im Alter von (jeweilige Altersklasse) an allen HE in der entsprechenden Altersklasse in Prozent

Kennzahl 4b Anteil der weiblichen HE nach Altersklassen an weiblichen Einwohnern

Anteil der HE in der jeweiligen Altersklasse an Einwohnern derselben Altersklasse in Prozent

0 bis unter 7 Jahre

7 bis unter 15 Jahre

15 bis unter 18 Jahre

18 bis unter 25 Jahre

25 bis unter 55 Jahre

55 bis unter 65 Jahre

65 Jahre und älter entsprechend für „weiblich“

Kennzahl 5 Bevölkerungsanteile nach Staatsangehörigkeit

Anteil - Deutscher - EU – Ausländer - Sonstiger Ausländer an allen Einwohnern in Prozent

Kennzahl 8 Anteil HE im erwerbsfähigen Alter

Anteil HE im erwerbsfähigen Alter (15 – 65 Jahre) an allen HLU-Personen in Prozent

Kennzahl 9 Erwerbsfähigkeit der HLU-Empfänger

Anteil der erwerbsfähigen HLU-Personen an allen HLU-Personen im erwerbsfähigen Alter in Prozent

Anteil der nicht erwerbsfähigen HLU-Personen an allen HLU-Personen im erwerbsfähigen Alter in Prozent

Anteil der HLU-Personen ohne Angabe zum Erwerbsstatus an allen HLU-Personen im erwerbsfähigen Alter in Prozent (Erwerbsstatus bei Antragsaufnahme)

Kennzahl 10 Hinderungsgründe der nicht erwerbsfähigen HLU-Personen

Anteile der Hinderungsgründe der nicht erwerbsfähigen HLU-Personen an allen nicht erwerbsfähigen HLU Personen (Erwerbsstatus bei Antragsaufnahme)

Kennzahl 11 Erwerbstätigkeit der HLU-Personen

Anteil der erwerbstätigen HLU-Personen an den erwerbsfähigen HLU-Personen

Anteil der nicht erwerbstätigen HLU-Personen an den erwerbsfähigen HLU-Personen (Erwerbsstatus bei Antragsaufnahme)

Kennzahl 12 Erwerbsumfang der erwerbstätigen HLU-Personen

Anteil der vollzeitbeschäftigten HLU-Personen an allen erwerbstätigen HLU-Personen

Anteil der teilzeitbeschäftigten HLU-Personen an allen erwerbstätigen HLU-Personen (Erwerbsstatus bei Antragsaufnahme)

Kennzahl 13 SGB III – Leistungen der HLU-Personen

Anteil der nicht erwerbstätigen HLU-Personen mit SGB III- Leistungen an allen nicht erwerbstätigen HLU-Personen
 Anteil der nicht erwerbstätigen HLU-Personen ohne SGB III- Leistungen an allen nicht erwerbstätigen HLU-Personen (Erwerbsstatus bei Antragsaufnahme)

Kennzahl 22 Fallzahlentwicklung

Veränderung der Anzahl der HLU-Bedarfsgemeinschaften gegenüber dem Vorjahr in Prozent

Kennzahl 23 Anteil Zugänge an Bdg

Anteil der Bedarfsgemeinschaften mit erstmaligem HLU-Bezug im Berichtsjahr an allen HLU-Bedarfsgemeinschaften 31.12. in Prozent

Kennzahl 24 Anteil Fallabgänge

Anteil der Bedarfsgemeinschaften mit beendetem HLU-Bezug im Berichtsjahr an allen HLU-Bedarfsgemeinschaften 31.12. in Prozent

Kennzahl 25 Anteil Fallabgänge nach Gründen

Anteil der Bedarfsgemeinschaften mit beendetem HLU-Bezug mit dem Grund

- Aufnahme von Erwerbstätigkeit
- Erhöhte Einkünfte aus Erwerbstätigkeit

im Berichtsjahr an allen HLU-Bedarfsgemeinschaften mit beendetem Bezug in Prozent

Kennzahl 26 Personen pro Fall (nicht ausgewiesen)

Durchschnittliche Anzahl der HE pro Bedarfsgemeinschaft

Kennzahlen 27.1 bis 27.3 Anteil Bdg. nach Bezugsdauer

Anteil Bdg. mit einer Bezugsdauer von

- bis unter 1 Jahr
- 1 Jahr bis unter 3 Jahre
- 3 Jahre und mehr

an allen Bedarfsgemeinschaften

Kennzahl 28 Anteil des Sozialhilfehaushaltes am Verwaltungshaushalt

Anteil des Sozialhilfeausgaben insgesamt am Verwaltungshaushalt (Ausgaben)

Kennzahl 29 durchschnittliche Bruttokaltmiete pro Fall

Summe der anerkannten Bruttokaltmieten i.S. der BSHG-Statistik (inkl. Nebenkosten, ohne Heizung) im Dezember des Berichtsjahres :Anzahl der Bedarfsgemeinschaften desselben Monats

Kennzahl 30.1.1. Ausgaben für laufende HLU und einmalige Leist. pro HE pro Jahr

Ausgaben für laufende HLU a. v. E. und für einmalige Leistungen pro HE pro Jahr

Kennzahl 30.2.1. Ausgaben für laufende HLU und einmalige Leist. pro Bdg. pro Jahr

Ausgaben für laufende HLU a. v. E. und für einmalige Leistungen pro Bedarfsgemeinschaft pro Jahr

Kennzahl 31.1.1. Ausgaben für einmalige Leistungen pro HE pro Jahr

Ausgaben für einmalige Leistungen pro HLU-Empfänger pro Jahr

Kennzahl 31.2.1. Ausgaben einmalige Leistungen pro Bdg. pro Jahr

Ausgaben für einmalige Leistungen pro Bedarfsgemeinschaft pro Jahr

Kennzahl 32.1.1. Einnahmen pro HE pro Jahr

Ist-Einnahmen pro HE pro Jahr

Kennzahl 32.2.1. Einnahmen pro Bdg. pro Jahr

Ist-Einnahmen pro Bedarfsgemeinschaft pro Jahr

Kennzahl 33 Nettokosten absolut u. Veränderung gegenüber Vorjahr

Gesamtausgaben für laufende HLU und einmalige Leistungen (an Empfänger lfd. Leistungen) (ohne Personal- und Sachkosten) (mit Ausgaben für HZA) abzüglich der Einnahmen

Kennzahl 33.1.1. Nettoausgaben pro HE pro Jahr

Nettoausgaben (siehe 33) pro HE pro Jahr

33.1.2. Nettoausgaben pro HE pro Monat

Kennzahl 33.2.1. Nettoausgaben pro Bdg. pro Jahr

Nettoausgaben (siehe 33) pro Bdg. pro Jahr

6.3 Zeitreihen zu TOP - Kennzahlen 2002 und weiteren ausgewählten Kennzahlen

Abbildung 33 Zeitreihe Arbeitslosenquote A

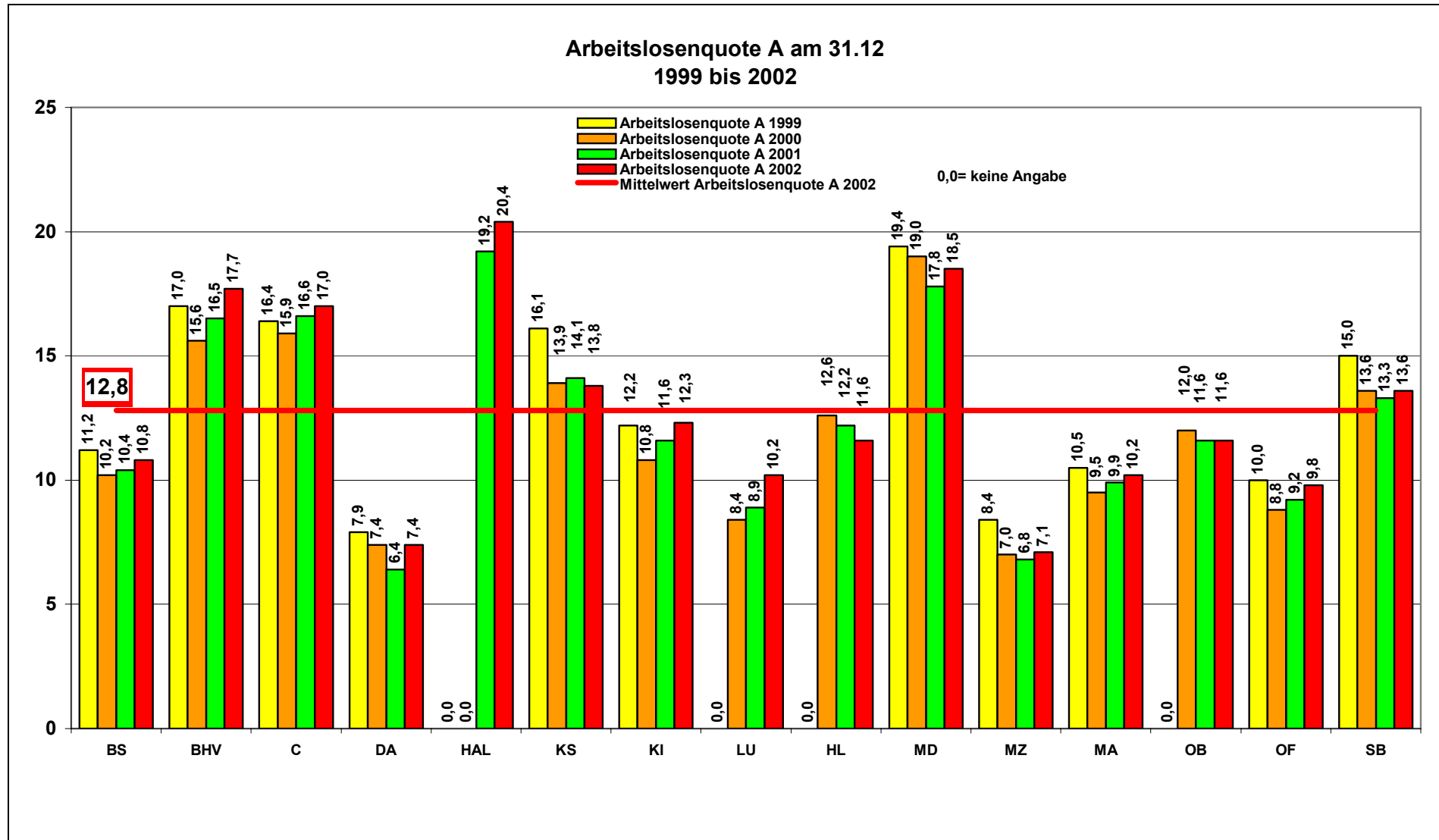


Abbildung 34 Zeitreihe sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort pro 1000 Einwohner

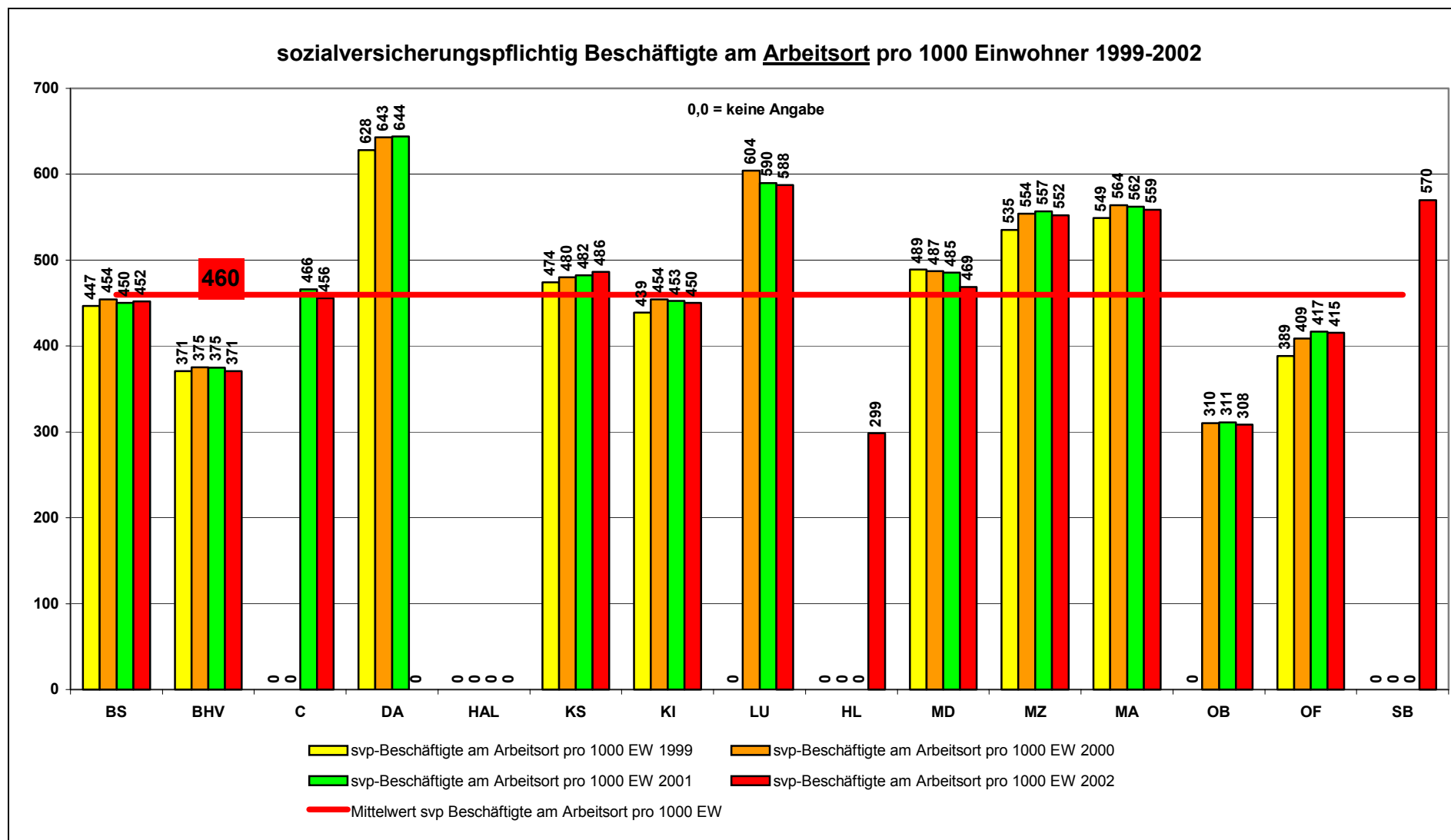


Abbildung 35 Zeitreihe sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort

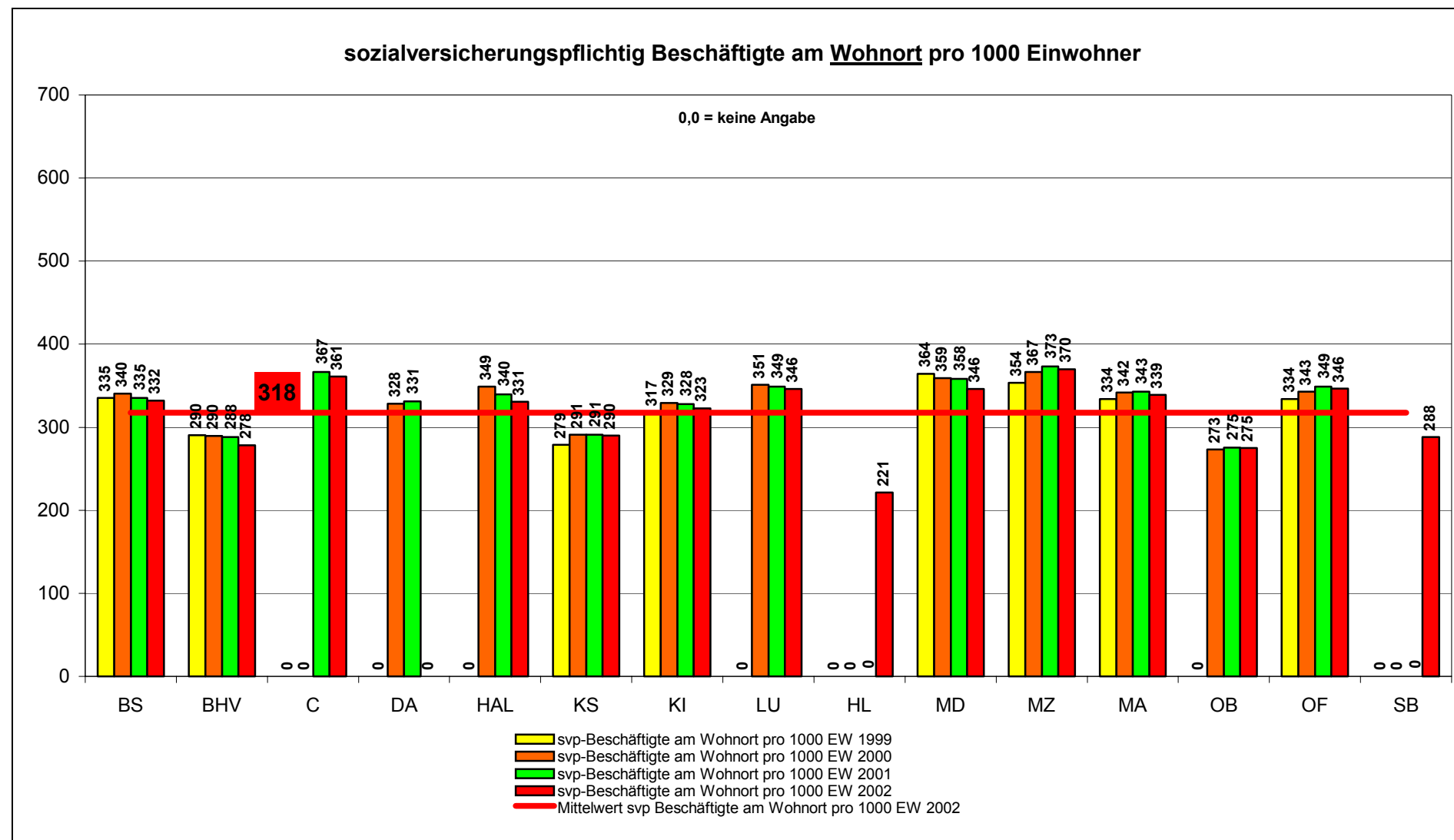


Abbildung 36 Zeitreihe TOP – Kennzahl 1 Sozialhilfedichte

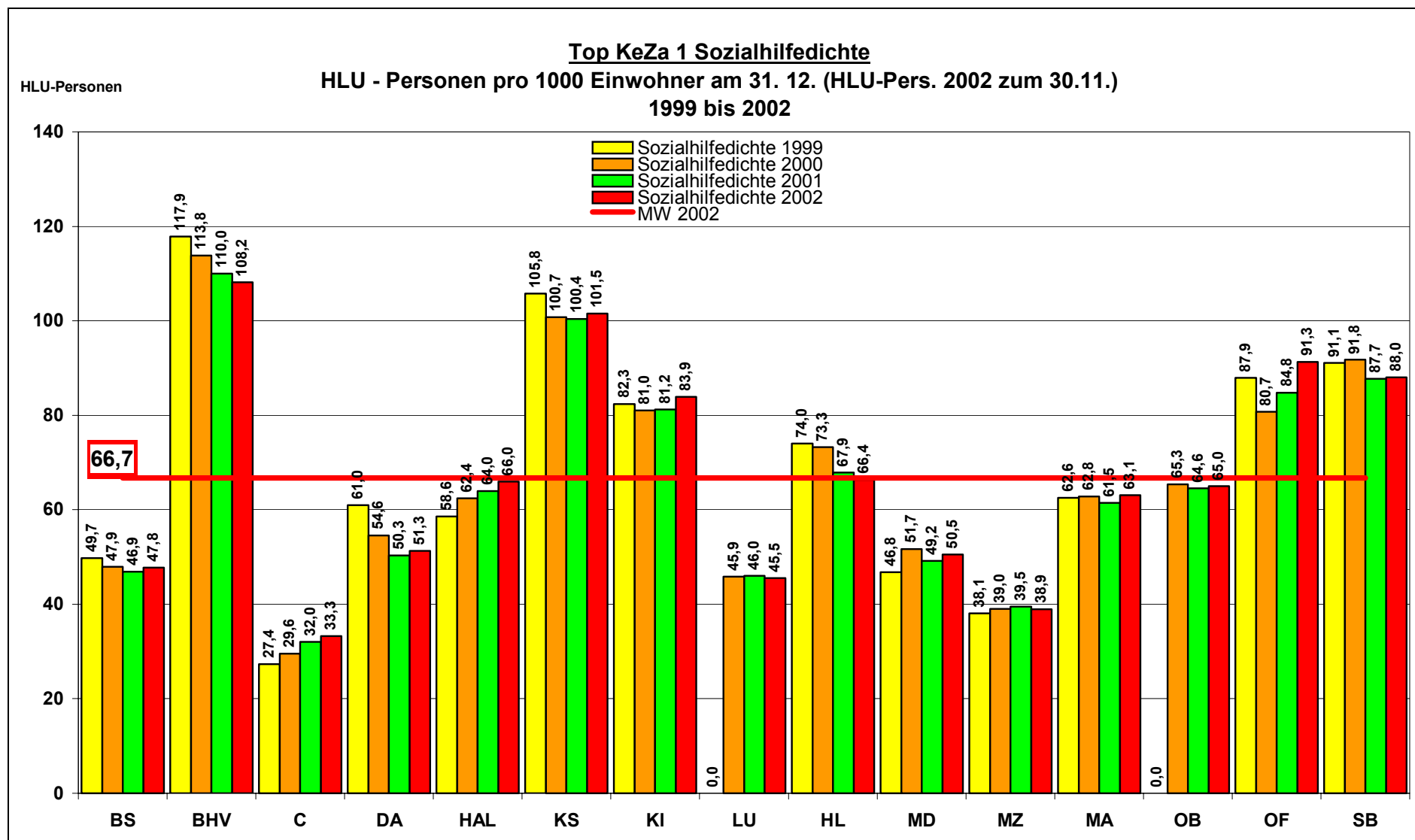


Abbildung 37 Zeitreihe Kennzahl 5 Sozialhilfedichte nach Nationalität: Deutsche

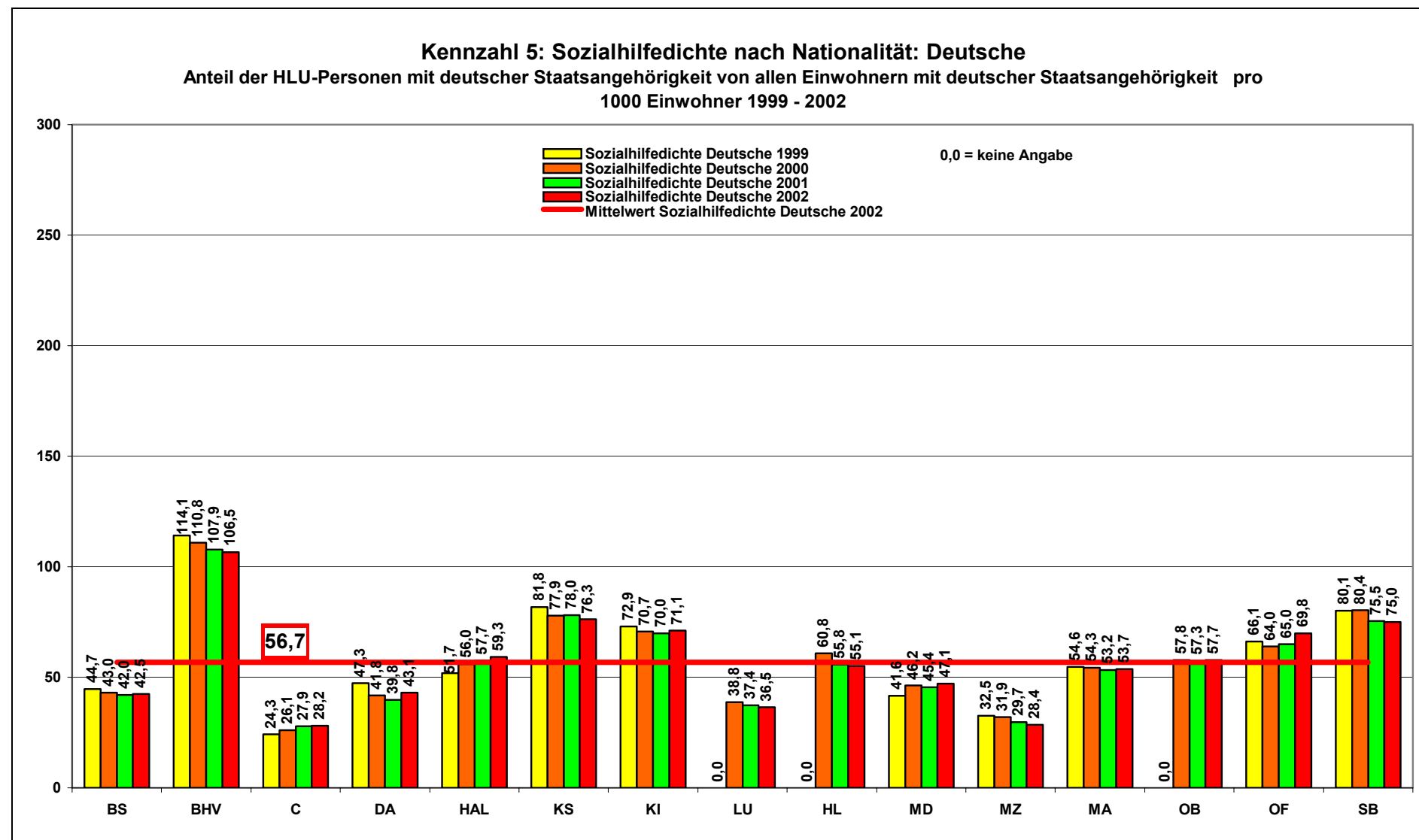


Abbildung 38 Zeitreihe Kennzahl 5 Sozialhilfedichte nach Nationalität: Nichtdeutsche

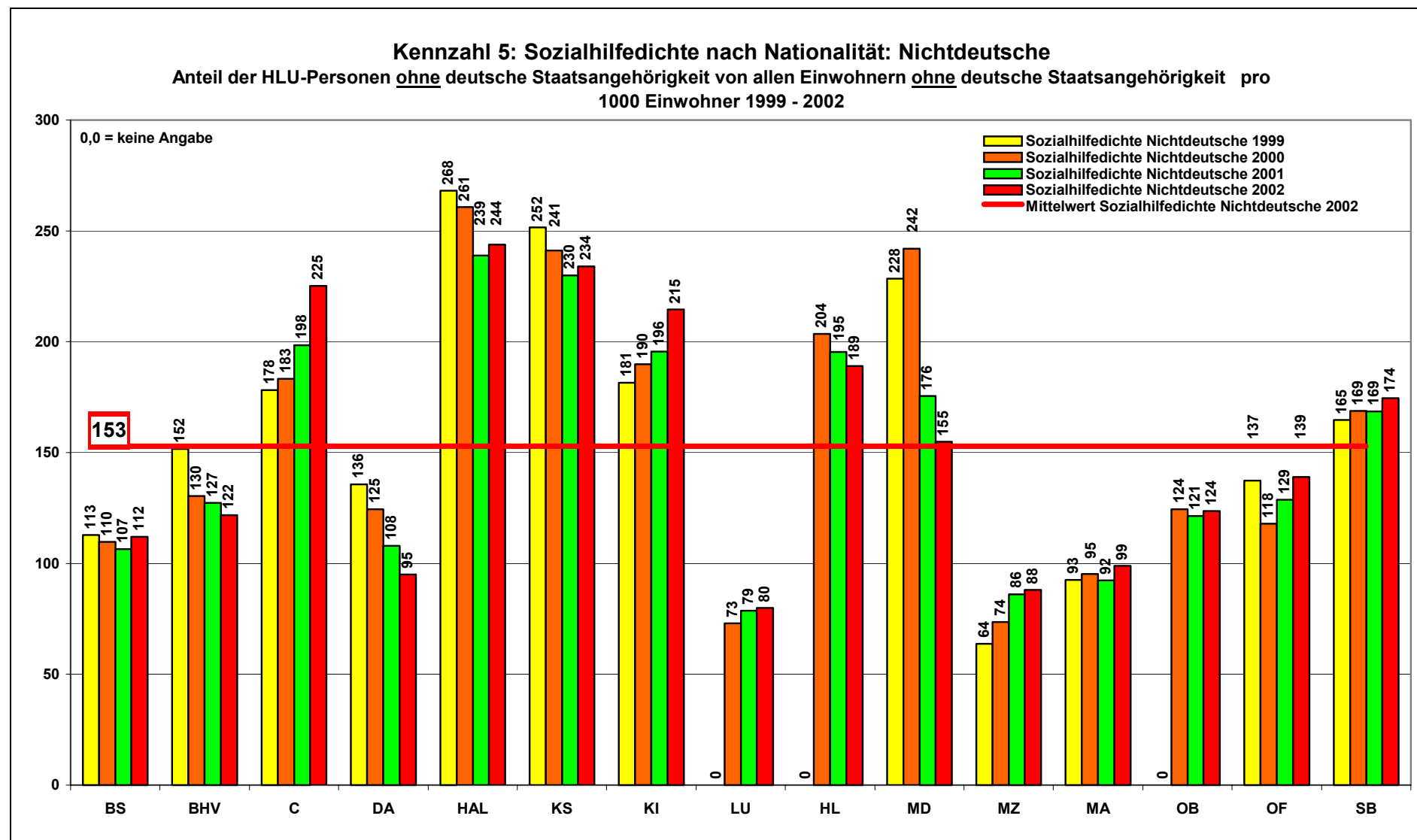


Abbildung 39 Zeitreihe Kennzahl 13 Anteil der erwerbsfähigen HLU-Empfänger (Arbeitslose) mit SGB III – Leistungen

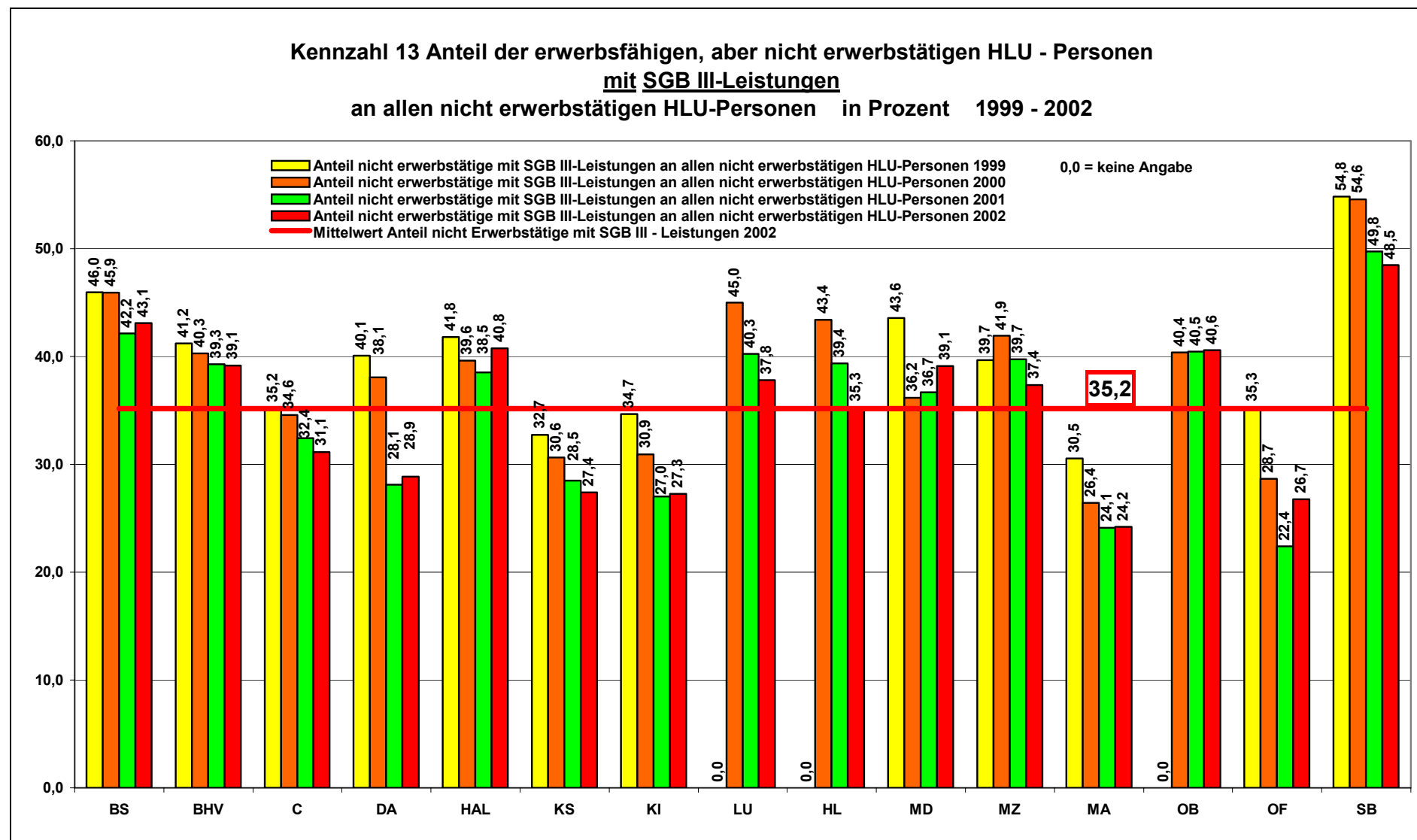


Abbildung 40 Zeitreihe TOP – Kennzahl 22 Veränderung der Fallzahlen gegenüber dem Vorjahr

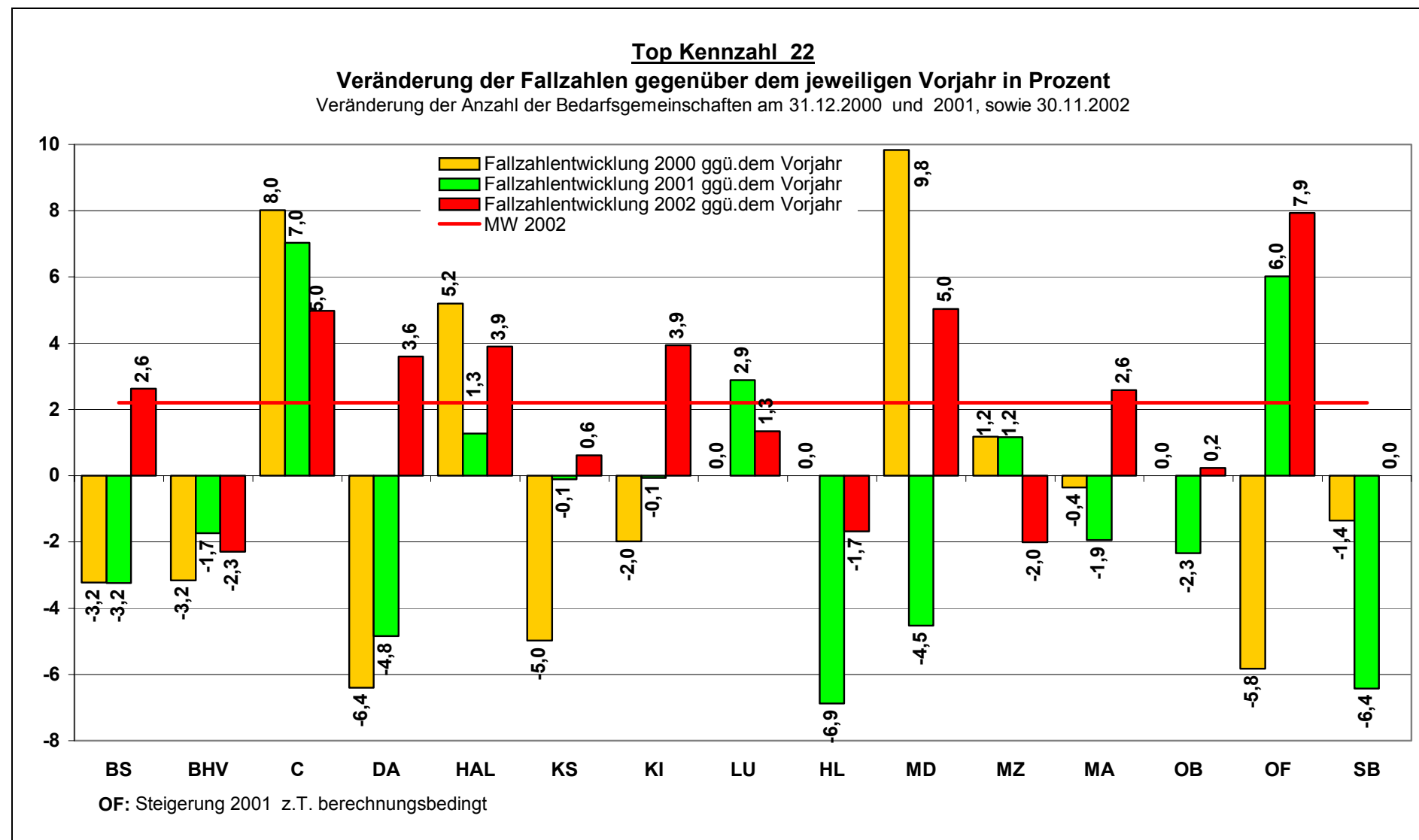


Abbildung 41 Zeitreihe Kennzahl 32.1.1. Ist – Einnahmen pro Person und Jahr

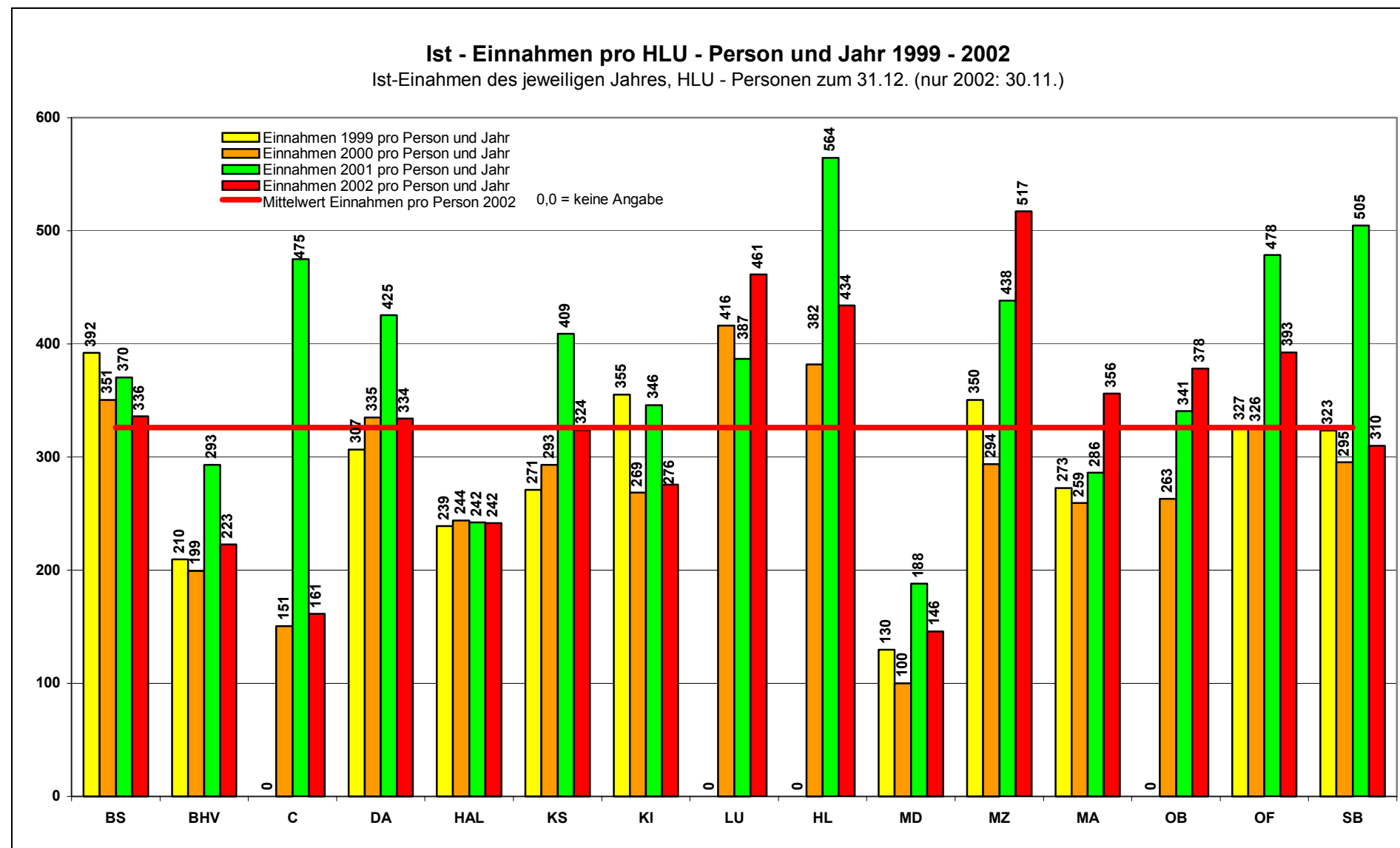
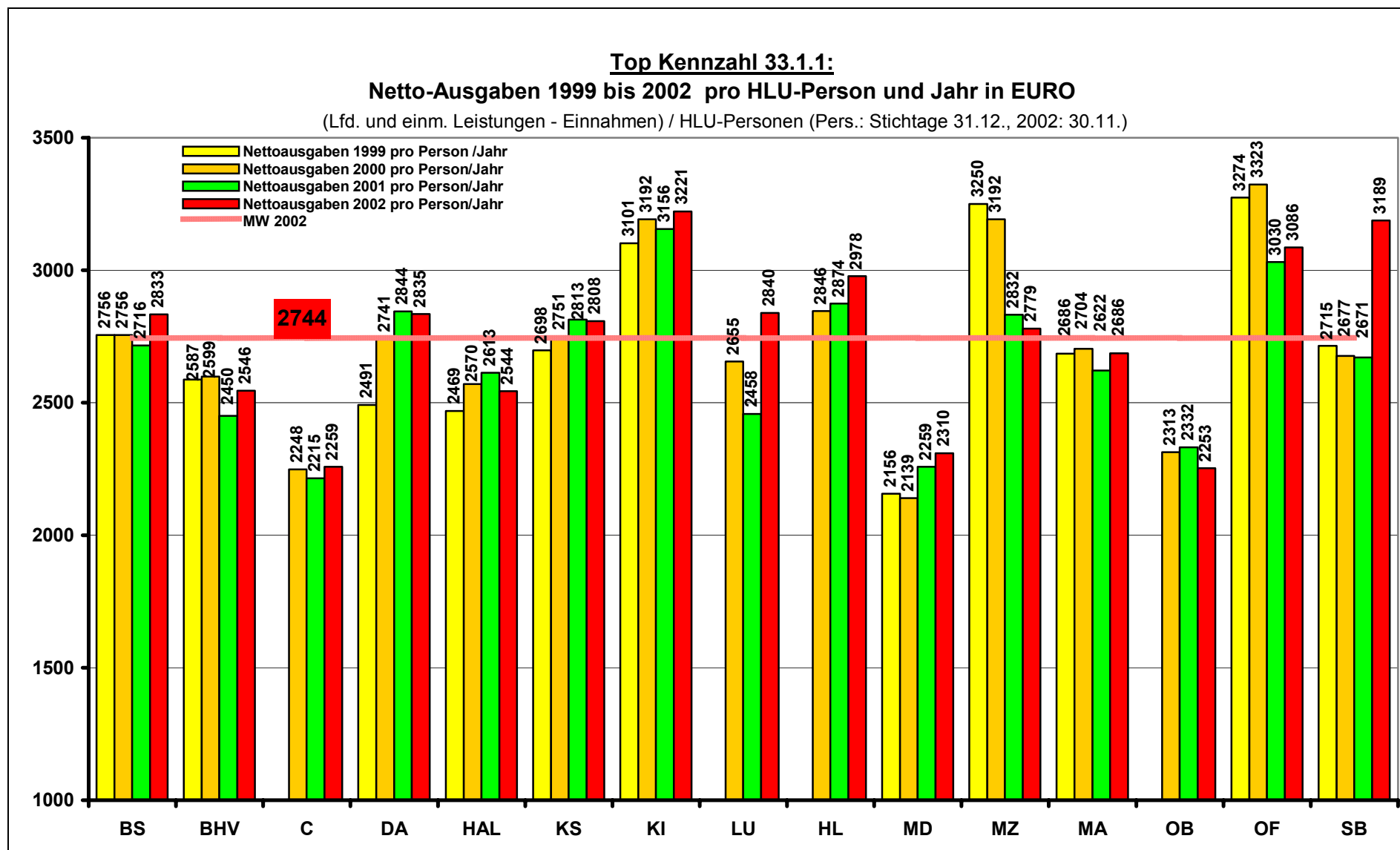


Abbildung 42 Zeitreihe TOP – Kennzahl 33.1.1. Nettoausgaben pro HLU – Person und Jahr



6.4 Grundlegende Definitionen der Basiszahlen

HLU-Personen

Anzahl der Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt (örtlicher Träger) außerhalb von Einrichtungen

Personen aus Zahlfällen (DV)

Personen mit Leistungsbezug von mindestens vier Wochen

inklusive Barzahlungsfälle

inklusive Flüchtlinge (inkl. Kontingentflüchtlinge), die BSHG-Leistungen (lfd. HLU) beziehen

Abgrenzung:

ohne Empfänger nach AsylbLG auch nicht mit Leistungen *analog* BSHG

ohne Kurzeitempfänger, Tagessatzempfänger

ohne Personen, für die nach § 107 BSHG geleistet wird

ohne Personen, die ausschließlich Hilfen in besonderen Lebenslagen bezogen

HLU-Bedarfsgemeinschaften

Anzahl der Bedarfsgemeinschaften, die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen außerhalb von Einrichtungen (örtlicher Träger)

alle Zahlfälle (DV) mit Leistungsbezug von mindestens vier Wochen.

inklusive Barzahlungsfälle

inklusive Flüchtlinge (inkl. Kontingentflüchtlinge), die BSHG-Leistungen (lfd. HLU) beziehen

(volljährige HLU - Personen im Haushalt der Eltern sind eine eigene Bedarfsgemeinschaft)
Bedarfsgemeinschaften mit Leistungsbezug von mindestens vier Wochen

ohne Empfänger nach AsylbLG auch nicht mit Leistungen *analog* BSHG

ohne Kurzeitempfänger, Tagessatzempfänger

ohne Bedarfsgemeinschaften, für die nach § 107 BSHG geleistet wird

ohne Bedarfsgemeinschaften, die ausschließlich Hilfen in besonderen Lebenslagen bezogen

Ausgaben für laufende Hilfe zum Lebensunterhalt

Ausgaben für laufende Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen in Euro (entsprechend Bundesstatistik Haushaltsstelle 4101-73)

inklusive Ausgaben für Flüchtlinge (inkl. Kontingentflüchtlinge)

ohne Ausgaben für pauschaliertes Wohngeld

ohne Ausgaben AsylbLG auch nicht Gewährung *analog* BSHG

ohne Zahlungen nach § 107 BSHG

ohne einmalige Leistungen;

ohne Ausgaben für HzA

Ausgaben für einmalige Leistungen

Ausgaben für einmalige Leistungen
an Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen
in Euro

(entsprechend Bundesstatistik Haushaltsstelle 4103-73)

inkl. Weihnachtsbeihilfen

ohne Ausgaben AsylbLG auch nicht Gewährung *analog* BSHG

ohne Zahlungen an Empfänger ohne laufende Hilfe zum Lebensunterhalt

Fallzugänge

Anzahl der echten Zugänge von HLU-Bedarfsgemeinschaften

Bedarfsgemeinschaften mit im Berichtsjahr aufgenommenen Bezug (kein Bezug im Vormonat, Bezug von mindestens 4 Wochen) von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen.

Alle Bedingungen der Definition HLU-Bedarfsgemeinschaft gelten entsprechend,
Bedingung für Zählung als Fall = Leistungsbezug lfd. HLU mindestens 4 Wochen gilt auch hier.

Doppelte Zugänge derselben Bdg. sind möglich.

Fälle mit vorübergehend auf „0“ gesetztem Zahlbetrag bei bestehendem Anspruch sind bei Wiederaufnahme der Zahlung nicht zu zählen.

Fallabgänge

Anzahl der Abgänge von HLU-Bedarfsgemeinschaften

Bedarfsgemeinschaften mit im Berichtsjahr eingestellter Gewährung von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen.

Alle Bedingungen der Definition HLU-Bedarfsgemeinschaft gelten entsprechend,

Bedingung für Zählung als Fall = Leistungsbezug lfd. HLU mindestens 4 Wochen gilt auch hier.

Doppelte Zählungen einer Bedarfsgemeinschaft, die im Berichtsjahr z. B. zwei Phasen der Hilfgewährung hatte, sind möglich (wenn Bedingung s.o. erfüllt).

Fälle mit vorübergehend auf „0“ gesetztem Zahlbetrag bei bestehendem Anspruch sind nicht zu zählen.

6.5 Glossar zur Sozialhilfe

Arbeitslosenquote A (oder (1))

Quote Arbeitsloser in Prozent im Verhältnis zu *allen zivilen Erwerbspersonen* (zivile Erwerbspersonen: ZE = abhängige zivile Erwerbspersonen, Selbstständige, mithelfende Familienangehörige)

Arbeitslosenquote B (oder (2))

Quote Arbeitsloser in Prozent im Verhältnis zu den abhängigen zivilen Erwerbspersonen (abhängige zivile Erwerbspersonen: AZE = sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigte, Beamte, Arbeitslose)

Aufgabe und Ziel der Sozialhilfe

Nach § 1 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) ist es vorrangige Aufgabe der Sozialhilfe, „dem Empfänger der Hilfe die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Hilfe soll ihn soweit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben; hierbei muss er nach seinen Kräften mitwirken“.

Die Sozialhilfe ist eine nachrangige, auf den Einzelfall abgestellte, von einer gegenwärtigen Notlage ausgelöste, der Bedarfsdeckung des einzelnen Hilfe Suchenden dienende, nicht der Schuldentilgung dienende, von einem Antrag nicht abhängige, auf Hilfe zur Selbsthilfe gerichtete, dem Ideal nach nur vorübergehend zu gewährende, von den Gründen der Notlage absehende, eine Vorleistung des Berechtigten nicht voraussetzende, aus allgemeinen Steuermitteln finanzierte, öffentliche Nothilfe.

Bedarfsgemeinschaft

Jeder Hilfebedürftige, auch wenn er in einem Familienverband lebt, hat einen eigenen Sozialhilfeanspruch. Eine Bedarfsgemeinschaft bezeichnet diejenigen Personen in einer Familie (auch eheähnlichen Gemeinschaft), die hilfebedürftig sind und miteinander eine Einsatzgemeinschaft bilden, d.h. die gegenseitig unterstützungspflichtig sind.

Eine Bedarfsgemeinschaft kann auch aus nur einer Person bestehen. Die Bedarfsgemeinschaft ist damit nicht gleichzusetzen mit einer Haushaltsgemeinschaft, in der auch Personen enthalten sein können, die keinen Hilfebedarf haben. Volljährige hilfebedürftige Kinder im Haushalt ihrer Eltern bilden eine eigene Bedarfsgemeinschaft (vgl. § 11 (1) Bundessozialhilfegesetz).

Bundessozialhilfegesetz (BSHG)

Mit dem BSHG vom 30.06.1961 wurde eine neue Entwicklung in der Fürsorgegesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland eingeleitet.

Die Bezeichnung „Fürsorge“ wurde durch den Begriff „Sozialhilfe“ ersetzt, weil in der breiten Öffentlichkeit die öffentliche Fürsorge noch immer mit der Armenfürsorge früherer Zeiten gleichgesetzt wurde. Mit der Bezeichnung Sozialhilfe sollte zum Ausdruck kommen, dass die heutige Hilfe auch andere Hilfeformen und Leistungsinhalte kennt, um den gewandelten sozialen Bedürfnissen Rechnung tragen zu können.

Einkommensgrenze

Das BSHG regelt drei unterschiedlich hohe Einkommensgrenzen, die jeweils für bestimmte Hilfen in besonderen Lebenslagen oder für bestimmte Einzelmaßnahmen (innerhalb der Hilfen) gelten. Die Einkommensgrenze errechnet sich aus

- einem Grundbetrag (in unterschiedlicher Höhe),
- den angemessenen Kosten der Unterkunft (ohne Heizung),

- einem Familienzuschlag in Höhe von 80 % des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes für den nicht getrennt lebenden Ehegatten und für jede vom Hilfe Suchenden oder seinem nicht getrennt lebenden Ehegatten bisher überwiegend unterhaltene Person.

Der/die Hilfebezieher/-in hat in der Regel nur dann einen Kostenbeitrag in angemessenem Umfang zu leisten, wenn das zu berücksichtigende Einkommen die jeweils in Betracht kommende Einkommensgrenze übersteigt. Bei der Prüfung, welcher Umfang angemessen ist, sind vor allem die Art des Bedarfs, die Dauer und Höhe der erforderlichen Aufwendungen sowie besondere Belastungen zu berücksichtigen.

Einmalige Leistungen

Einmalige Leistungen werden vor allem zur Beschaffung und Instandhaltung von Hausrat, Bekleidung, Wäsche und Schuhen, ferner als Brennstoffbeihilfe und zu besonderen Anlässen (z. B. Weihnachten, Kommunion, Konfirmation) gewährt.

Ergänzende Sozialhilfe

Personen, bei denen die Arbeitslosenunterstützung (Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe nach dem Arbeitsförderungsgesetz), die Rente, das Erwerbseinkommen oder anderes Einkommen nicht ausreicht, erhalten eine „Aufstockung“ auf das Sozialhilfeniveau.

Formen der Sozialhilfe

Neben den Geldleistungen sieht das BSHG Sachleistungen (z.. B. Hausrat, ärztliche Behandlung) und persönliche Hilfen vor, zu der insbesondere auch die Beratung in sozialen Angelegenheiten gehört.

Grundsätze der Sozialhilfe

Individualisierungsgrundsatz

Sozialhilfe richtet sich nach den Besonderheiten des Einzelfalles: der Person, der Art des persönlichen Bedarfs und nach seinen konkreten örtlichen Verhältnissen (§ 3 Abs. 1 BSHG).

Subsidiaritätsgrundsatz

Sozialhilfe tritt nachrangig bzw. „subsidiär“, in Aktion, wenn der/die Betroffene nicht anderweitig gesichert ist, sich nicht selbst helfen kann und auch nicht von seinen Angehörigen unterstützt wird (§ 2 Abs. 1 BSHG).

Grundsatz der vorbeugenden und nachgehenden Hilfe

Über die Beseitigung akuter Notlagen hinaus hat der/die Bezieher/-in Anspruch auf vorbeugende Hilfe, um bei Erkennen einer drohenden Notlage diese erst gar nicht entstehen zu lassen (§ 6 Abs. 1 BSHG), und auf nachgehende Hilfe, um nach Überwindung einer unmittelbaren Notlage die Dauerhaftigkeit des Hilfeerfolges zu sichern (§ 6 Abs. 2 BSHG).

Hilfe zum Lebensunterhalt

Die Hilfe zum Lebensunterhalt garantiert ein Existenzminimum, das kein Haushalt, ob verschuldet oder nicht, unterschreiten soll. Hilfe zum Lebensunterhalt erhält, wer seinen täglichen Bedarf nicht, oder nicht ausreichend decken kann - als laufende oder einmalige Leistungen. Der notwendige Lebensunterhalt umfasst besonders

- Ernährung (Nahrungsmittel, Kochfeuerung),
- Unterkunft (Miete, Eigenheimbelastungen, Beleuchtung, Wohnungsinstandsetzung), Kleidung (Anschaffung und Instandhaltung),
- Körperpflege (hygienischer Aufwand, Friseur),
- Hausrat (Beschaffung von Einrichtungsgegenständen, z. B. Möbel, Öfen, Geschirr), Heizung (Brennstoffe jeder Art, Zentralheizungskosten),

- persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens (Zeitung, Porto, Fahrgeld, vor allem für Beziehungen zur Umwelt und Teilnahme am kulturellen Leben.

Hilfe zur Arbeit

Der/die Hilfebedürftige ist verpflichtet, «seine Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhaltes für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen einzusetzen» (§ 18 Abs. 1 BSHG), es sei denn, dass eine Arbeit nicht zumutbar ist.

Die Hilfe zur Arbeit ist ein wesentlicher Teil der Hilfe zum Lebensunterhalt mit dem Ziel, die Sozialhilfebedürftigkeit zu überwinden und sich durch Eingliederung in das Arbeitsleben sozial zu integrieren. Die Kommunen sollen hierbei Arbeitsgelegenheiten schaffen (§ 19 Abs. 1 BSHG) - in der Regel sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu üblichem Arbeitsentgelt.

Der Sozialhilfeträger kann die für die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsgelegenheiten anfallenden Aufwendungen übernehmen - sowohl im Hinblick auf private als auch freigemeinnützige soziale Arbeitgeber.

Inanspruchnahme Dritter

Hat ein/e Hilfebezieher/-in für die Zeit, für die er Sozialhilfe erhält, einen Anspruch gegen einen anderen, kann der Träger der Sozialhilfe durch schriftliche Mitteilung an den anderen erreichen, dass der Anspruch des/r Hilfebezieher/-in bis zur Höhe der Aufwendungen des Sozialhilfeträgers auf den Sozialhilfeträger übergeht. Der Übergang des Anspruchs darf nur insoweit vorgenommen werden, als bei rechtzeitiger Leistung des anderen die Hilfe nicht gewährt worden wäre.

Lohnabstandsgebot

Mit dem Lohnabstandsgebot will der Gesetzgeber sicherstellen, dass die Hilfe zum Lebensunterhalt zu einem bestimmten Prozentsatz (nach der Neuregelung der Sozialhilfe vom Juli 1995 sind dies 15 %) unter den Nettoarbeitsentgelten bzw. verfügbaren Einkommen unterer Lohn- und Gehaltsgruppen liegen muss. Einmalige Leistungen der Sozialhilfe sowie einmalige Zahlungen an die Arbeitnehmer sind hierbei in die Vergleichsrechnung einzubeziehen.

Mitwirkungspflicht bzw. Selbsthilfevorrang

Zentrales Ziel der Sozialhilfe ist es, die Selbsthilfekräfte zu stärken. Sozialhilfe soll den Bezieher «soweit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben; hierbei muss er nach seinen Kräften mitwirken» (§ 1 Abs. 2 (2) BSHG). Vor Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen sind zunächst die eigene Arbeitskraft, eigenes Einkommen und eigenes Vermögen einzusetzen.

Paragraf 13 Bundessozialhilfegesetz

§ 13 Übernahme von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen

- (1) Für Weiterversicherte im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie für Rentenantragsteller, die nach § 189 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch als Mitglied einer Krankenkasse gelten, sind die Krankenversicherungsbeiträge zu übernehmen, soweit die genannten Personen die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 erfüllen. § 76 Abs. 2 Nr. 2 und 3 gilt insoweit nicht.
- (2) In sonstigen Fällen können Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung übernommen werden, soweit sie angemessen sind: zur Aufrechterhaltung einer freiwilligen Krankenversicherung sind solche Beiträge zu übernehmen, wenn laufende Hilfe zum Lebensunterhalt voraussichtlich nur für kurze Dauer zu gewähren ist. § 76 Abs. 2 Nr. 3 gilt insoweit nicht.
- (3) Soweit nach den Absätzen 1 und 2 Krankenversicherungsbeiträge übernommen werden, sind auch die damit zusammenhängenden Beiträge zur Pflegeversicherung zu übernehmen.

Pauschalierung der Sozialhilfe

Zur Weiterentwicklung der Sozialhilfe soll die Pauschalierung weiterer Leistungen nach dem BSHG im Rahmen von Modellvorhaben erprobt werden. Es sollen dabei solche Sozialhilfeleistungen pauschaliert erbracht werden, für die bisher noch keine Beträge gesetzlich festgelegt sind. Die hiernach festgesetzten Pauschalen müssen dem Grundsatz der Bedarfsdeckung gerecht werden. Das Nähere über Dauer und Ausgestaltung der Modellvorhaben, über die Bemessung der Pauschalbeträge für Einzelne oder für Familienhaushalte, über die Voraussetzungen für die Teilnahme von Hilfeberechtigten und über die Auswertung der Modellvorhaben sind in einer Rechtsverordnung festzulegen. (§ 101 a BSHG)

Regelsatz

Die Leistungen laufender Hilfe zum Lebensunterhalt werden von einem Regelsatz für den Haushaltsvorstand (bzw. den allein Stehenden) und den Mietkosten her berechnet, jeweils erhöht um einen nach Alter gestaffelten Anteilsatz für weitere Haushaltsangehörige und ggf. um einen Mehrbedarf für bestimmte Personengruppen und/oder für einen sonstigen höheren Bedarf, wie z. B. für kostenaufwändigere Ernährung.

Ein Abweichen von den Regelsätzen ist sowohl nach oben wie auch nach unten möglich, soweit dies nach der Besonderheit des Einzelfalles geboten ist. Die Regelsätze umfassen:

- die laufenden Leistungen für Ernährung,
- hauswirtschaftlichen Bedarf einschließlich Haushaltsenergie und
- persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens.

Dazu gehören auch die laufenden Leistungen für die Beschaffung von Wäsche und Hausrat von geringem Anschaffungswert, die Instandsetzung von Kleidung, Schuhen und Hausrat in kleinerem Umfang, für Körperpflege und für Reinigung.

Die Regelsätze werden von den jeweils zuständigen Landesbehörden festgesetzt.

Sozialhilfedichte

Die Sozialhilfedichte bezeichnet die Anzahl der Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz pro 1000 Einwohner (mit Hauptwohnsitz).

Sozialhilfeverfahren

Mit dem Begriff ‚Sozialhilfeverfahren‘ wird die in den Sozialämtern eingesetzte Software, d. h. das Datenverarbeitungsverfahren für die Sozialhilfeleistungen bezeichnet, mit der die notwendigen Daten der Hilfeempfänger erfasst, die zu gewährende Leistung berechnet und Auswertungen ermöglicht werden. Die am Vergleichsring beteiligten Städte nutzen überwiegend das DV-Verfahren ‚PROSOZ Herten‘, zum Teil auch ‚PROSOZ Bremen‘ und ‚AKDN SozNW‘.

Schuldnerberatung

Die Vermeidung und Überwindung von Lebenslagen, in denen HLU erforderlich oder zu erwarten ist, soll durch Beratung und Unterstützung gefördert werden. Hierzu gehört u. a. auch der Hinweis auf Beratungsangebote der Schuldnerberatungsstellen bzw. es ist auf deren Inanspruchnahme hinzuwirken. (§ 17 Abs. 1 BSHG).

Tabellen-Wohngeld und pauschaliertes Wohngeld

Tabellen-Wohngeld bezeichnet den Mietzuschuss laut Wohngeldgesetz, der im Rahmen des üblichen Antragsverfahrens für einen Haushalt berechnet wird. Grundlage für die Berechnung ist die Anzahl der Personen im Haushalt, die Höhe des Haushaltseinkommens und die Höhe der Miete (Grundmiete inkl. Nebenkosten ohne Heizkosten). Seit 01.01.2001 bezeichnet man dieses Wohngeld als „Allgemeines Wohngeld“. Bis inklusive 2000 gab es darüber hinaus das sog. pauschalierte Wohngeld – dabei wurde den

Kommunen von Bund und Ländern Wohngeldleistungen für Sozialhilfeempfänger pauschal (ohne individuelle Berechnung nach den Wohngeldtabellen) erstattet. Pauschalisiertes Wohngeld wurde nach einem festgelegten Vomhundertsatz der im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes anerkannten laufenden Aufwendungen für die Unterkunft bemessen. Seit 01.01.2001 wird das Wohngeld für HLU-Bezieher als „Besonderer Mietzuschuss“ bezeichnet. Wie beim Allgemeinen Wohngeld kommt es seit 01.01.2001 auf die Anzahl der im Haushalt lebenden Personen, die Höhe des im Wohngeldgesetz geregelten Haushaltseinkommens und die Höhe der Miete an.

„Zwei Dinge sind zu unserer Arbeit nötig: unermüdliche Ausdauer und die Bereitschaft, etwas, in das man viel Zeit und Arbeit gesteckt hat, wieder wegzuwerfen.“

Albert Einstein